

Büro

Bureau

## **Richtlinie für die Arbeit im Grossen Rat (Richtlinie Grosser Rat [Rili-GR])**



vom Büro des Grossen Rates am 20. August  
2018 genehmigt<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> nachgeführt per 1.6.2022

<b>Allgemeine Hinweise zur Richtlinie.....</b>	<b>14</b>
<b>Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Ablehnung Wahl, Rücktritt etc .....</b>	<b>15</b>
Wählbarkeit .....	15
Ablehnung der Wahl, Rücktritt und Nachrücken bzw. Ergänzungs- und Ersatzwahl .....	15
Unvereinbarkeiten.....	15
Feststellen des Wahlergebnisses [Erwahrung], Amtsantritt .....	16
<b>Konstituierung des Grossen Rates .....</b>	<b>17</b>
Einladung .....	17
Konstituierende Sitzung .....	17
<b>Sessionen .....</b>	<b>19</b>
Ordentliche Sessionen .....	19
Sessionstage und Sitzungszeiten.....	19
Zusätzliche Sessionen .....	19
Sessionsplan .....	19
Sessionsprogramm .....	19
Änderung Sessionsprogramm.....	20
Einberufung zur Session .....	20
Grossratsversand.....	20
<b>Öffentlichkeit, Tagblatt.....</b>	<b>21</b>
Sitzungen des Grossen Rates.....	21
Vertraulichkeit der Sitzungen der Ratsorgane (Kommissionsgeheimnis) .....	21
Zutritt zum Rathaus.....	21
Publikums- und Medientribüne – Sicherheit und Ordnung .....	21
Information der Öffentlichkeit .....	22
<b>Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder .....</b>	<b>23</b>
Rechte .....	23
– Instruktionsverbot .....	23
– Wortprivileg .....	23
– Initiativ-, Vorstoss- und Antragsrechte .....	23
– Informationsrechte.....	23
– Fraktionenbildung.....	23
– Entschädigungen.....	23
Pflichten .....	23
– Offenlegung Interessenbindungen.....	23
– Sitzungsteilnahmepflicht.....	24
– Ausstand.....	24
– Aufhebung parlamentarische Immunität .....	24

-	Amtsgeheimnis.....	24
<b>Organe des Grossen Rates.....</b>		<b>25</b>
	Ratsorgane .....	25
	Fraktionsstärke .....	25
	Möglichkeit der Wahl durch Aufstehen .....	25
	Grossratspräsident/in .....	25
	Aufgaben .....	25
	Präsidium des Grossen Rates .....	26
	Zusammensetzung .....	26
	Aufgaben .....	26
	Sitzungsrhythmus .....	26
	Büro des Grossen Rates [inkl. GL] .....	26
	Zusammensetzung Büro (Büro) .....	26
	Aufgaben .....	27
	Sitzungsrhythmus .....	28
	Simultandolmetschung.....	28
	Zusammensetzung Geschäftsleitung Büro/Grossratspräsidium.....	28
	Aufgaben .....	29
	Sitzungsrhythmus Geschäftsleitung/Grossratspräsidium.....	29
	Stimmzählerinnen und Stimmzähler.....	29
	Zusammensetzung .....	29
	Aufgaben .....	30
	Kommissionen [inkl. Ausschüsse].....	30
	Ständige und besondere Kommissionen .....	30
	Anzahl Mitgliedschaften in Kommissionen.....	30
	Amtdauer in Kommissionen.....	31
	Wahlorgan .....	31
	Zusammensetzung der Kommissionen / Parteienproporz.....	31
	Vertretungsanspruch Deputation.....	31
	Ersatzmitglieder / Stellvertretung in Kommissionen.....	32
	Erweiterung von Kommissionen .....	32
	Punktuelle Teilnahme.....	32
	Teilnahme Regierungsrat und Justizleitung an Kommissionssitzungen .....	33
	Aufgaben, Funktionen und Rechte der Kommissionen .....	33
	Vorberatung von Beratungsgegenständen .....	33
	Organisation, Einberufung der Kommissionen .....	34
	Verfahren in den Kommissionen / Stimmabgabe Präsident/in .....	34
	Kommissionssekretariate .....	34
	Sitzungsrhythmus Kommissionen .....	35
	Protokoll .....	35

Information der Öffentlichkeit .....	35
Erkenntnisse von Kommissionen .....	36
Zugang zu Kommissionsunterlagen .....	37
Extranet für Kommissionen .....	37
Geschäftszuweisung an Kommissionen – Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen .....	37
Grundsatz .....	37
Zugrecht der Aufsichtskommissionen .....	38
Antrag einer Kommission auf Übernahme eines Geschäfts .....	38
Koordinationspflicht .....	38
Gemeinsame Ausschüsse, Sitzungen, Anhörungen, Mitberichte etc .....	38
Unterschiedliche Anträge Aufsichtskommissionen an Grossen .....	38
Plenumsbeschluss .....	39
Finanzkommission [FiKo] .....	39
Mitgliederzahl .....	39
Aufgaben .....	39
Beispiele von Planungen bzw. Berichten .....	40
Sitzungsrhythmus .....	40
Geschäftsprüfungskommission [GPK] .....	40
Mitgliederzahl .....	40
Aufgaben .....	40
Prüfautonomie und Aufsichtstätigkeit .....	40
Erarbeitung eigener Berichte zuhanden Grosser Rat .....	41
Vorberatung von Berichten zuhanden Grosser Rat .....	41
Sitzungsrhythmus .....	42
Justizkommission [JuKo] .....	42
Mitgliederzahl .....	42
Erweiterung Kommission für Vorbereitung Wahlgeschäfte .....	42
Aufgaben .....	42
Beispiele von Planungen bzw. Berichten .....	43
Sitzungsrhythmus .....	43
Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen [SAK] .....	43
Mitgliederzahl .....	43
Aufgaben .....	43
Beispiele von Planungen bzw. Berichten .....	44
Sitzungsrhythmus .....	44
Ständige Sachbereichskommissionen .....	44
Ständige Sachbereichskommissionen .....	44
Mitgliederzahl .....	45
Aufgabenbereiche .....	45
– BiK .....	45

-	GSoK .....	45
-	BaK .....	45
-	SiK .....	45
-	Gegenstände: Vorberatung Erlasse, Berichte, Kreditgeschäfte.....	45
	Hinweise zu den Berichten.....	45
-	speziell noch Aussenbeziehungen.....	45
	Beispiele von Planungen bzw. Berichten.....	46
	Sitzungsrhythmus .....	46
	Besondere Kommissionen.....	47
	Einsetzung .....	47
	Zusammensetzung .....	47
	Aufgaben .....	47
	Sitzungsrhythmus .....	47
	Bestehen .....	47
	Parlamentarische Untersuchungskommission .....	47
	Einsetzung .....	47
	Zusammensetzung .....	48
	Sitzungsrhythmus .....	48
	Aufgaben .....	48
	Bestehen .....	48
	Verfahren .....	48
	Deputation .....	48
	Zusammensetzung .....	48
	Organisation, Sitzungen.....	48
	Aufgabe .....	48
	Deputationsabstimmung .....	48
	Verfahren bei Deputationsabstimmung .....	49
	Sekretariat .....	49
	Fraktionen .....	49
	Zusammensetzung .....	49
	Aufgaben .....	49
	Fraktionssitzungen.....	49
	Organisation .....	49
	Sekretariate .....	50
	<b>Informationsrechte und Amtsgeheimnis (Art. 34 – 45 GRG) .....</b>	<b>51</b>
	Grundsatz .....	51
	Informationsrechte Ratsmitglieder .....	51
	Verfahrensprivilegien .....	51
	Amtsgeheimnis .....	51
	Informationsrechte Grossratspräsidentin oder Grossratspräsident.....	51

Jederzeitiges, umfassendes Einsichtsrecht .....	51
Informationsrechte Kommissionen.....	51
Berechtigte .....	51
Rechte .....	51
kein Einsichtsrecht in Mitberichte .....	52
Ersuchen an Aufsichtskommission .....	52
Informationsrechte Aufsichtskommissionen .....	52
zusätzliche Rechte der Aufsichtskommissionen .....	52
Verfahren .....	52
Letztentscheidrecht der Aufsichtskommissionen .....	53
Speziell: Informationsrechte im Bereich Finanzen .....	53
Beschlüsse, Vorträge und Mitberichte zu Kreditgeschäften .....	53
Beschlüsse und Vorträge zu Ausgabenbewilligungen .....	53
– Mitberichte zu Ausgabenbewilligungen.....	53
Informationsrechte für Angehörige der Parlamentsdienste.....	53
gleiche Informationsrechte, wenn eingeräumt .....	53
Informationsrechte im Bereich Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft .....	54
Richterliche Unabhängigkeit.....	54
Informationsrechte .....	54
Verfahren / Direktverkehr .....	54
Amtsgeheimnis.....	54
Umfang .....	54
Adressaten der Geheimhaltungspflicht – Dauer .....	54
Amtsgeheimnisverletzung strafbar .....	54
Vorkehren der Kommissionen zum Geheimnisschutz.....	55
Entbindung vom Amtsgeheimnis .....	55
kein Amtsgeheimnisvorbehalt bei Aufsichtskommissionen .....	55
<b>Geschäftsverkehr Grosser Rat.....</b>	<b>56</b>
Planungsinstrumente.....	56
Grundlagen .....	56
Geschäftsplanung Grosser Rat .....	56
Terminplanung für Grossratsgeschäfte .....	56
Geschäftsverkehr Grosser Rat mit dem Regierungsrat und der Justiz .....	56
Vertretung Regierungsrat im Grossen Rat.....	56
Geschäftsverkehr mit der Justiz / Vertretung im Grossen Rat.....	57
Erklärung oder Aussprache Grosser Rat und Regierungsrat .....	57
Teilnahme Regierungsrat und Justizleitung an Kommissionssitzungen .....	57
Geschäftsverkehr Kommissionen mit Direktionen .....	57
Ausgewählte Geschäfte des Grossen Rates:.....	57
Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan, Geschäftsbericht.....	58

Voranschlag .....	58
Aufgaben- und Finanzplan .....	58
Geschäftsbericht .....	58
Weitere Berichte / Beschlussfassung zu Planungen und Berichten.....	59
Weitere Berichte .....	59
Beschlussfassung zu Planungen und Berichten: Rückweisung, Kenntnisnahme oder Genehmigung.....	59
Planungserklärungen .....	59
Ausgabenbeschlüsse bzw. Kreditgeschäfte (Verpflichtungs- und Zusatzkredite) .....	59
Ausgaben .....	59
Ausgabenkompetenzen .....	59
Neue und gebundene Ausgaben.....	60
Pflicht zu Vortrag.....	60
Anforderungen an Vortrag.....	60
Vorberatung in Kommission .....	60
Publikation im Amtsblatt.....	61
Rechtsetzung allgemein .....	61
Gegenstände .....	61
Vortrag .....	61
Vorberatung in Kommission .....	62
Anzahl Lesungen .....	62
Gesamt- und Schlussabstimmung.....	62
Publikation im Amtsblatt.....	62
Information und Konsultation Grosser Rat beim Erlass von Verordnungen .....	62
Information Grosser Rat.....	62
Konsultationsrecht Kommissionen .....	63
Zuständige Kommission.....	63
Direktverkehr der Kommissionen mit den Direktionen und der Staatskanzlei .....	63
Rückmeldung Kommissionen.....	63
Einbezug Grosser Rat in Aussenbeziehungen.....	63
Information Grosser Rat und Kommissionen.....	63
Zuständige Kommission.....	63
Konsultationsrecht Kommissionen .....	64
Direktverkehr der Kommissionen mit den Direktionen und der Staatskanzlei .....	64
Interkantonale und internationale parlamentarische Organe:.....	64
Vertretung in interkantonalen parlamentarischen Organen.....	64
Wahlen .....	65
Wahlen durch den Grossen Rat / Zeitpunkt der Wahl.....	65
Regel: schriftlich und geheim .....	66
Absolutes Mehr .....	66
Ungültigkeit .....	66

Verfahren bei Wahl von Ratsorganen und weiteren Behördenmitglieder .....	66
- Ausnahme: Wahl durch Aufstehen .....	66
Verfahren bei der Wahl der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft .....	67
Initiative, Gegenvorschlag .....	67
Initiative und Gegenvorschlag .....	67
Antrag zu Gegenvorschlag .....	67
Form des Gegenvorschlags .....	67
Verfahren im Grossen Rat bei Gegenvorschlag .....	67
Abstimmungsempfehlung .....	67
Volksabstimmung .....	67
Eventualantrag .....	68
Gegenstand .....	68
Antrag zu Eventualantrag .....	68
Verfahren im Grossen Rat .....	68
Volksabstimmung .....	68
Volksvorschlag .....	68
Gegenstand .....	69
Form des Volksvorschlags .....	69
Verfahren im Grossen Rat bei Volksvorschlag .....	69
Abstimmungsempfehlung .....	69
Volksabstimmung .....	69
Behördenreferendum .....	69
Gegenstände: Sachbeschlüsse / Vorlagen .....	69
Verfahren im Grossen Rat .....	69
Beschluss des Grossen Rates .....	69
Abstimmungserläuterungen .....	70
Standesinitiative, Kantonsreferendum und Vernehmlassungen an Bundesbehörden .....	70
Standesinitiative .....	70
Kantonsreferendum .....	71
Vernehmlassungen an Bundesbehörden .....	71
Petitionen und anderen Eingaben an den Grossen Rat .....	72
Petitionen und andere Eingaben .....	72
Petitionen an den Grossen Rat .....	72
Zuständigkeit Grosser Rat .....	72
Erledigung .....	72
Berichterstattung durch JuKo .....	73
Amnestien und Begnadigungen .....	73
Zuständigkeiten .....	73
Form der Beratung .....	73
<b>Parlamentarisches Instrumentarium .....</b>	<b>74</b>



Allgemeines.....	74
Berechtigung.....	74
Gemeinsame Einreichung, Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner.....	74
Einreichungsort, -datum.....	74
eigenhändige Unterzeichnung, rechtsgültig Fassung.....	74
Wortlaut unabänderlich.....	74
Formulare.....	74
Adressaten.....	75
Rückweisung aus formellen Gründen.....	75
Rückweisung von Motionen und parlamentarischen Initiativen, wenn Geschäft bald hängig wird.....	76
Fristen und Fristenlauf bei parlamentarischen Vorstössen.....	77
Dringlicherklärung parlamentarischer Vorstösse.....	77
Rückzug durch Urheberin oder Urheber.....	77
Beratung von Motionen und Postulaten.....	77
Behandlung angenommener Vorstösse.....	78
Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen.....	78
sinngemässe Anwendung für ratseigene Geschäfte und für solche der Justiz.....	78
Parlamentarische Initiativen.....	78
Gegenstand.....	78
Form.....	78
Vorberatung in Kommission.....	79
Vorläufige Unterstützung und Antrag an Grossen Rat.....	79
Beratung in Kommission.....	79
Antragstellung, Beratung im Grossen Rat.....	79
Motion.....	79
Gegenstand und Form.....	79
Richtlinien- oder Weisungscharakter.....	79
Entscheid Grosser Rat bei Differenzen über Richtliniencharakter einer.....	79
Motion.....	79
Wandlung in ein Postulat.....	80
Erledigungsfrist.....	80
Rückkommen Regierungsrat auf überwiesene Motion.....	80
Finanzmotion.....	80
Gegenstand und Form.....	80
Weisungscharakter.....	81
Antwort durch Regierungsrat oder Justizleitung.....	81
Antwortfrist.....	81
Fristenlauf.....	81
Vorberatung durch Finanz- oder Justizkommission.....	81
Erledigung.....	81

Postulat .....	81
Gegenstand und Form .....	81
Erledigungsfrist .....	81
Interpellation.....	81
Gegenstand .....	81
Schriftliches Verfahren .....	82
Anfrage .....	82
Gegenstand .....	82
Knappe Anfragen und Antworten .....	82
Fristenlauf und Schriftlichkeit .....	82
<b>Beratung im Grossen Rat .....</b>	<b>83</b>
Allgemeines.....	83
Anwesenheit Ratsmitglieder / Präsenzliste Grosser Rat .....	83
Beratungs- und Beschlussfähigkeit .....	83
Beratungsgegenstände .....	83
Rückzug von Beratungsgegenständen.....	83
Regel: Einmalige Beratung.....	83
Gemeinsame Beratung von Geschäften.....	83
Unklarheiten.....	83
Zugrecht des Grossen Rates .....	84
Zugrecht Grosser Rat gegenüber Ratsorganen.....	84
Ausübung Zugrecht.....	84
Beratungsformen.....	84
Beschluss Büro .....	84
Freie Debatte FD .....	84
Organisierte Debatte OD.....	85
Reduzierte Debatte RD .....	85
Schriftliches Verfahren SV .....	85
Verkürzung und Verlängerung Redezeiten .....	86
Wortmeldungen .....	86
Wortmeldung und -erteilung.....	86
Anzahl Wortmeldungen.....	86
Ordnung .....	86
Persönliche Erklärung.....	86
Anträge .....	86
Arten .....	86
Ordnungsantrag.....	86
Schriftlichkeit.....	86
Liste der Anträge und Planungserklärungen.....	87
Rückweisung .....	87

Beratungsablauf .....	87
Eintreten .....	87
Detailberatung .....	87
Rückweisung .....	87
Änderung .....	87
Rückkommen .....	87
Schlussabstimmung .....	88
Abstimmungsverfahren .....	88
Bekanntgabe Anträge/Vorschläge zu Abstimmungsverfahren .....	88
Unbestrittene Anträge .....	88
Zwei Anträge, die sich auf denselben Textteil beziehen oder sich gegenseitig ausschliessen .....	88
Mehr als zwei Anträge zum selben Abstimmungsgegenstand – Eventualabstimmung .....	88
Stimmabgabe .....	88
Grundsatz: offen, elektronisch .....	88
Ausnahme: Aufstehen, Namensaufruf .....	89
Geheime Beratung, geheime Abstimmung .....	89
Stimmabgabe Grossratspräsidentin oder Grossratspräsident, Stichentscheid .....	89
Stimmabgabe am Platz, keine Stimmpflicht .....	89
Abstimmen von extern und Zirkulationsverfahren in Krisensituationen .....	89
Krisensituation: Möglichkeit .....	90
Büro, externe Stimmabgabe für Session zu erlauben .....	90
Krisensituation: Möglichkeit .....	90
Büro, Zirkulationsverfahren für Geschäfte des Grossen Rates vorzusehen .....	90
Virtuelle Sitzungen von Ratsorganen sowie Zirkulationsverfahren .....	90
Möglichkeit Büro, ausnahms- .....	90
weise virtuelle Sitzung von Ratsorganen zu erlauben .....	90
Möglichkeit von Ratsorganen, ausnahmsweise im Zirkulationsverfahren abzustimmen .....	91
Beschlüsse Grosser Rat .....	91
Beschlussfähigkeit .....	91
Erforderliches Mehr .....	91
Feststellung Abstimmungsergebnis, Beschlussprotokoll .....	91
Berichtigungen .....	91
Deputationsabstimmung .....	92
Wiedererwägung von Beschlüssen des Grossen Rates .....	92
Wiedererwägung .....	92
2/3-Mehrheit für Wiedererwägungsbeschluss .....	92
Neuer Beschluss mit altem Mehr .....	92
Vertretung Kanton in Beschwerdeverfahren .....	92
Zuständigkeit .....	92
Ausnahme .....	92

Information .....	93
<b>Amtliche Publikationen .....</b>	<b>94</b>
Amtliche Publikation .....	94
Erlasse .....	94
<b>Finanzen des Grossen Rates .....</b>	<b>94</b>
Besondere Rechnung des Grossen Rates .....	94
Weitere Finanzinstrumente .....	94
Ausgabenbefugnisse .....	94
<b>Entschädigungen für Grossratsmitglieder .....</b>	<b>95</b>
Grundsatz .....	95
Überprüfung während Legislatur .....	95
Einkünfte aus der parlamentarischen Arbeit .....	95
Sitzungsgelder .....	95
Jahrespauschale für fraktionslose Ratsmitglieder .....	96
Entschädigung für Sonderfunktionen .....	96
Entschädigung für 1. Vizepräsident/in Grosser Rat und Stimmzähler/innen .....	96
Entschädigung für Sonderaufgaben .....	96
Besondere Entschädigungen .....	97
Auslagenersatz / Spesen .....	97
Reiseentschädigung .....	97
Mahlzeitenentschädigung .....	97
Übernachtungsentschädigung .....	98
Beitrag an Infrastrukturauslagen .....	98
Auszahlungsmodalitäten .....	98
Teilzahlungen .....	98
Pauschalen „pro rata temporis“ .....	98
<b>Dienstleistungen für den Grossen Rat .....</b>	<b>99</b>
Parlamentsdienste (Parl) .....	99
Aufgaben .....	99
Organisation, Aufsicht, Leitung und Personal der Parlamentsdienste .....	99
Finanzen .....	100
Informationsrechte .....	100
Staatskanzlei (STA) .....	100
Aufgaben .....	100
Keine Verrechnung der Kosten .....	101
Beizug Kantonsverwaltung, Leistungsvereinbarungen .....	101
Beizug Kantonsverwaltung .....	101
Leistungsvereinbarungen .....	101

Keine Verrechnung der Kosten .....	101
Redaktionskommission (RedKo).....	101
Zusammensetzung und Wahl.....	101
Aufgaben .....	102
<b>Zweisprachigkeit .....</b>	<b>103</b>
Unterlagen für Grossen Rat .....	103
Übersetzung .....	103
Sprache der Beratungen .....	103
Simultandolmetschung.....	103
Kosten Simultandolmetschung bei Sitzungen von Ratsorganen .....	103

## Allgemeine Hinweise zur Richtlinie

Gegenstand	Die vorliegende Richtlinie legt die Rahmenbedingungen fest für die Arbeit im Grossen Rat. Sie fasst die Grossratsgesetzgebung zusammen, führt sie näher aus und definiert insbesondere detaillierter die Zuständigkeiten, Fristen und Abläufe.
Zweck	Die Richtlinie bezweckt, eine kohärente Praxis zu entwickeln und eine einheitliche Anwendung der Grossratsgesetzgebung zu gewährleisten.
Verbindlichkeit	Die Richtlinie richtet sich an die Grossratsmitglieder und weitere Stellen, die sich mit der Arbeit im Grossen Rat befassen. Es handelt sich um verbindliche Vorgaben für den Grossen Rat, seine Organe und Mitglieder.
Rechtliche Grundlagen	Die Richtlinie stützt sich insbesondere auf die Kantonsverfassung und die Grossratsgesetzgebung: <ul style="list-style-type: none"><li>- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1)</li><li>- Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz [GRG, BSG 151.21])</li><li>- Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO, BSG 151.211)</li><li>- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG, BSG 141.1)</li></ul>

*Kursive Schrift*

Soweit Textstellen dem Wortlaut aus Erlassen entsprechen, erfolgen sie in kursiver Schrift.

## **Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Ablehnung Wahl, Rücktritt etc.**

Art. 67 f. KV, Art. 72 f. KV

### **Wählbarkeit**

Art. 67 KV

*In den Grossen Rat sind alle Stimmberechtigten des Kantons wählbar. Die Stimmberechtigung richtet sich insbesondere nach dem Wohnsitz (Art. 7 PRG). Verfassung und Gesetz können weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen vorsehen.*

### **Ablehnung der Wahl, Rücktritt und Nachrücken bzw. Ergänzungs- und Ersatzwahl**

Art. 32, Art. 58 und Art. 90 f. PRG

*Wer seine Wahl ablehnt, erklärt dies innert acht Tagen seit Mitteilung der Wahl schriftlich dem Regierungsrat (Art. 58 Abs. 1 PRG).*

*Wer vor Ablauf der Amtsdauer von seinem Amt zurücktreten will, erklärt den Rücktritt schriftlich bei der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten zuhanden des Regierungsrates (Art. 58 Abs. 2 PRG).*

*Lehnt eine gewählte Person ihre Wahl ab oder scheidet ein Mitglied des Grossen Rates vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann die erste Ersatzperson oder eine der nächsten Ersatzpersonen der entsprechenden Liste nachrücken. Sind überzählige Sitze zu besetzen oder kann ein frei gewordener Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, kann eine andere Person zur Wahl vorgeschlagen werden oder erfolgt nötigenfalls eine Ergänzungs- oder Ersatzwahl (Art. 90 und 91 PRG). Das Verfahren wird von der Staatskanzlei vorbereitet (Art. 90 und 91 PRG i.V. mit Art. 34 PRG, Art. 95 Abs. 2 GRG, Art. 133 Abs. 3 GO).*

Wechselt ein Grossrat nach der Wahl den Wohnsitz in einen anderen Wahlkreis, bleibt dies ohne Folgen für das Grossratsmandat.

### **Unvereinbarkeiten**

Art. 68 Abs. 1 KV, Art. 9 GRG, Art. 133 Abs. 3 GO, Art. 57 PRG

*Dem Grossen Rat dürfen nicht gleichzeitig angehören:*

- a) *die Mitglieder des Regierungsrates,*
- b) *die Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden,*
- c) *das Personal der zentralen und der dezentralen kantonalen Verwaltung*
- d) *die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle.*

*Nach Vorliegen der Ergebnisse der Grossratswahlen nimmt die Staatskanzlei eine Vorprüfung in Bezug auf mögliche Unvereinbarkeiten vor (Art. 133 Abs. 3 GO). Ist eine Person in mehrere, sich gegenseitig ausschliessende Ämter gewählt worden oder ist die Wahl mit einer von einer gewählten Person bisher bekleideten Stelle unvereinbar, fordert der Regierungsrat die Person auf zu entscheiden, welche Wahl sie annehmen oder welches Amt sie antreten will (Art. 57 PRG).*

Unvereinbarkeitsgründe schliessen die Wählbarkeit und Wahl in den Grossen Rat nicht aus. Das Amt kann aber nur angetreten werden, wenn der Unvereinbarkeitsgrund beseitigt wird.

**Feststellen des Wahlergebnisses [Erwahrung], Amtsantritt**  
Art. 7 GRG, Art. 1 Bst. e GO,  
Art. 33 PRG

*Ratsmitglieder können ihr Amt nur antreten, wenn ihre Wahl unangefochten geblieben oder von einem Gericht für gültig erklärt worden ist, d.h. wenn ihre Wahl mit keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr angefochten werden kann.*

Der Regierungsrat erstellt einen Bericht zur Gesamterneuerung des Grossen Rates.

*Der Grosse Rat nimmt diesen Bericht an der konstituierenden Sitzung zur Kenntnis und stellt das Ergebnis der Grossratswahlen amtlich fest (Erwahrung). Die Erwahrung stellt den Zeitpunkt des förmlichen Amtsantritts der Grossratsmitglieder dar. Bei Ratsmitgliedern, die nachrücken oder mittels einer Ergänzungs- oder Ersatzwahl gewählt werden, erfolgt der Amtsantritt mit der Erklärung des Regierungsrates, dass diese Mitglieder gewählt sind (Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 2 PRG).*



## Konstituierung des Grossen Rates

Art. 5 – 8 GRG, Art. 1 – 3 GO

### Einladung

Art. 6 GRG, Art. 20 Abs. 1 GO

Die Geschäftsleitung des Büros des Grossen Rates lädt die Grossrats- und Regierungsratsmitglieder zur konstituierenden Sitzung des Grossen Rates ein.

### Konstituierende Sitzung

Art. 6 – 8 GRG, Art. 29 Abs. 5 GRG, Art. 1 – 3 GO, Art. 33 PRG, Art. 58 Abs. 2 PRG, Art. 90 PRG

Die konstituierende Sitzung des Grossen Rates verläuft wie folgt:

- a) *Eröffnung der Sitzung durch das älteste der anwesenden amtsältesten Ratsmitglieder (Alterspräsidentin oder Alterspräsident),*
- b) *Feststellung der Anwesenheit der Ratsmitglieder,*
- c) *Rede der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten,*
- d) *Ernennung von provisorischen Stimmzählerinnen und Stimmzähler.*

Dazu gehören üblicherweise die von den Fraktionen dann auch als Stimmzählerinnen und Stimmzähler vorgeschlagenen Grossratsmitglieder.

- e) *Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrates über die Gesamterneuerungswahlen und der erwarteten Ergebnisse der Regierungsratswahlen sowie Erhaltung des Wahlergebnisses der Grossratswahlen – auf Antrag der Justizkommission der abgelaufenen Legislatur,*
- f) *Wahl, Vereidigung und Rede der Grossratspräsidentin oder des Grossratspräsidenten,*
- g) *Vereidigung der Ratsmitglieder.*

*Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident lässt die Eides- oder Gelübdeformel durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär des Grossen Rates vorlesen und nimmt daraufhin den Eid oder das Gelübde ab.*

Kann der Eid oder das Gelübde einzelner Ratsmitglieder zu diesem Zeitpunkt nicht abgenommen werden, holt die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident dies bei der ersten Einsitznahme der betreffenden Ratsmitglieder nach.

*Wer sich weigert, den Eid oder das Gelübde zu leisten, verzichtet auf das Amt, scheidet aus dem Grossen Rat aus, und ein anderes Ratsmitglied rückt nach.*

- h) *Wahl der ersten Vizepräsidentin oder des ersten Vizepräsidenten und der zweiten Vizepräsidentin oder des zweiten Vizepräsidenten,*
- i) *Vereidigung der Mitglieder des Regierungsrates,*
- k) *Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Regierungsrates,*
- l) *Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs des Grossen Rates,*
- m) *Wahl der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers,*
- n) *Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen und deren Präsidentinnen und Präsidenten sowie Wahl der Ersatzmitglieder der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen bzw. der Sachbereichskommissionen sowie Wahl allfälliger weiterer Mitglieder in die Justizkommission für die Vorbereitung von Wahlgeschäften (Art. 29 Abs. 4 GRG),*
- o) *Wahl der fünf Stimmzählerinnen und Stimmzähler.*



## Sessionen

Art. 10 GRG, Art. 4 f. und Art. 80 ff. GO

### Ordentliche Sessionen

Art. 10 Abs. 1 GRG, Art. 4 und 5 GO  
(Beschluss Büro 22.5.2017 [Verzicht auf Januar-Session ab 2019])

*Der Grosse Rat versammelt sich ordentlicherweise jährlich zu vier Sessionen in Bern. Änderungen sind vom Büro des Grossen Rates zu beschliessen (Art. 25 GO).*

Die ordentlichen Sessionen beginnen jeweils ca. Anfang März (Frühlingsession), Anfang Juni (Sommeression), Anfang September (Herbstsession) und gegen Ende November (Wintersession). Den genauen Zeitpunkt der Sessionen bestimmt das Büro des Grossen Rates mit dem Sessionsplan.

### Sessionstage und Sitzungszeiten

Art. 4 Abs. 3 und 4 GO, Art. 5 GO

*Die Sessionen dauern längstens zwei Wochen. Der Mittwochabend der ersten und der Dienstagabend der zweiten Sessionswoche können mit Abendsitzungen belegt werden; Abendsitzungen und der Donnerstag der zweiten Sessionswoche gelten so lange als Reservetermine, bis auf Antrag des Büros oder der Grossratspräsidenten oder der Grossratspräsidentin über deren Verwendung entschieden wird.*

*Ratssitzungen dauern in der Regel*

- vormittags von 09.00 – 11.45 Uhr,
- nachmittags von 13.30 – 16.30 Uhr,
- am Donnerstagnachmittag von 13.30 – 16.00 Uhr,
- Abendsitzungen von 17.00 – 19.00 Uhr.

*Der Grosse Rat kann Beratungen vertagen, Sessionen und Sitzungen verlängern oder vorzeitig beenden.*

### Zusätzliche Sessionen

Art. 10 Abs. 2 GRG

*Zusätzliche Sessionen können von der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten, vom Büro des Grossen Rates, von 40 Ratsmitgliedern oder vom Regierungsrat verlangt werden, wenn die ordentlichen Sessionen zur Bewältigung der Geschäftslast nicht ausreichen oder besondere Ereignisse oder Entwicklungen dies erfordern.*

### Sessionsplan

Art. 5 Abs. 1 GO, Art. 25 Abs. 1 und 2 GO, Art. 80 GO

*Der Sessionsplan bestimmt den genauen Zeitpunkt und die exakte Dauer der einzelnen Sessionen.*

Der Sessionsplan wird vom Büro des Grossen Rates beschlossen.

### Sessionsprogramm

Art. 5 Abs. 2 GO, Art. 25 Abs. 1 und 2 GO, Art. 80 GO

*Gegenstände, die vom Grossen Rat behandelt werden sollen, sind dem Büro des Grossen Rates spätestens bis zwei Wochen vor Beginn der Session zu unterbreiten (Art. 80 Abs. 2 GO).*

*Das Sessionsprogramm bestimmt die massgebenden Sitzungszeiten, die Beratungsgegenstände, die Beratungsformen und nötigenfalls – im Falle einer organisierten Debatte (vgl. Art. 88 GO) – die Redezeiten.*

Das Sessionsprogramm wird von der Staatskanzlei vorbereitet und vom Büro des Grossen Rates beschlossen. Die Parlamentsdienste erstellen ein provisorisches Zeitbudget.

**Änderung Sessionsprogramm**  
Art. 81 und 73 GO

*Änderungen des Sessionsprogramms sind bis zum Beschluss des Büros des Grossen Rates über das Sessionsprogramm möglich.*

Spätere Änderungen sind nur möglich,

- a) mit *Zustimmung des Grossen Rates, oder*
- b) mit *Zustimmung der Grossratspräsidentin oder des Grossratspräsidenten* für den Fall, dass ein *entsprechender gemeinsamer Antrag von Regierungsrat und vorberatender Kommission vorliegt, oder*
- c) bezüglich eines parlamentarischen Vorstosses durch Rückzug desselben durch die Urheberin oder den Urheber, wenn der Rückzug bis vor Beginn der Beratung im Grossen Rat erfolgt.

**Einberufung zur Session**  
Art. 83 GO

Die Einberufung zu einer Session erfolgt *spätestens zehn Tage vor Sessionsbeginn* durch die *Grossratspräsidentin oder den Grossratspräsidenten*.

**Grossratsversand** Art. 83 GO

Die Staatskanzlei lässt den Grossratsmitgliedern die Sessionsunterlagen bis spätestens zehn Tage vor Sessionsbeginn zukommen.

Die Beratungsgegenstände erscheinen überdies frühzeitig auf der Website des Grossen Rates ([www.gr.be.ch](http://www.gr.be.ch)).

## Öffentlichkeit, Tagblatt

Art. 11 – 13 GRG, Art. 6 – 11 GO

**Sitzungen des Grossen Rates** *Die Sitzungen und Beratungsunterlagen des Grossen Rates sind grundsätzlich öffentlich. Der Grosse Rat trifft Vorkehrungen zum Schutz von Persönlichkeitsrechten Dritter (z.B. betr. Straferlassgesuche).*  
Art. 11 GRG, Art. 3 IG<sup>2</sup>

Ausnahmsweise ist eine Sitzung des Grossen Rates geheim und wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: Publikums- und Medientribünen werden geräumt und eine allfällige Übertragung der Beratungen über Internet oder sonstwie unterbrochen. Der Zutritt zum Ratssaal wird beschränkt auf Grossrats- und Regierungsratsmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste und der Staatskanzlei, soweit es ihre Funktion erfordert.

Eine *geheime* Sitzung ist möglich, wenn

- dies zur *Wahrung wichtiger staatlicher Interessen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes* nötig ist und
- der Grosse Rat dies mit *2/3-Mehrheit der Stimmenden* beschliesst.

**Vertraulichkeit der Sitzungen der Ratsorgane (Kommissionsgeheimnis)** *Sitzungen und Beratungsunterlagen von Kommissionen und anderen Organen des Grossen Rates sind nicht öffentlich, d.h. geheim.*  
Art. 12 GRG, Art. 4 IG,  
Art. 48 Abs. 4 GO

Sitzungen von Ratsorganen sind ausnahmsweise *öffentlich*, wenn sie *aufgrund besonderer Vorschriften endgültig entscheiden* (z.B. Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen durch die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen [Art. 39 Abs. 5 GO]).

**Zutritt zum Rathaus** *Während öffentlicher Sitzungen des Grossen Rates haben Zutritt zum Ratssaal:*  
Art. 6 GO

- a) *Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Justizleitung,*
- b) *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste und der Staatskanzlei, soweit es ihre Funktion erfordert,*
- c) *Personen, die ein Mitglied des Regierungsrates oder der Justizleitung begleiten,*
- d) *akkreditierte Medienschaffende, die sich entsprechend ausweisen.*

**Publikums- und Medientribüne – Sicherheit und Ordnung** *Der Öffentlichkeit steht eine Publikumstribüne, akkreditierten Medienschaffenden eine Medientribüne und die Wandelhalle zur Verfügung.*  
Art. 7 – 9 GO

*Besucherinnen und Besucher des Rathauses wahren Anstand, Ruhe und Ordnung. Wer dagegen verstösst, wird weggewiesen. Bei fortgesetzter Störung wird die Sitzung des Grossen Rates unterbrochen und die Publikumstribüne geräumt.*

*Die Tätigkeit der Medienschaffenden darf den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen. Foto- und Filmaufnahmen sollen mit Zurückhaltung erfolgen. Interviews im Ratssaal sind ausgeschlossen.*

*Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Rathaus kann die Geschäftsleitung des Büros entsprechende Massnahmen anordnen und eine Hausordnung erlassen (vgl. Hausordnung im Anhang, S. 104)*

<sup>2</sup> Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG [BSG 107.1]).

**Information der Öffentlichkeit**

Art. 13 GRG

Die *Beratungen* des Grossen Rates werden *elektronisch übertragen* (Audio- bzw. Video-Übertragung), und deren Aufzeichnungen sind ab dem Folgetag mittels eines Audioarchivs abrufbar (<https://www.gr.be.ch/de/start/sessionen/audios-der-sessionen.html>)

Die Voten der Ratsmitglieder werden überdies protokolliert und zusammen mit den Beschlüssen des Grossen Rates und den Beratungsunterlagen fortlaufend in elektronischer Form und im Tagblatt des Grossen Rates veröffentlicht (<https://www.gr.be.ch/de/start/sessionen/tagblatt-suche.html>).

## Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

Art. 14 – 18 GRG, Art. 16, GO

### Rechte

Art. 14 GRG

– **Instruktionsverbot**

Art. 82 Abs. 1 Satz 1 KV

– **Wortprivileg**

Art. 18 GRG

– **Initiativ-, Vorstoss- und Antragsrechte**

Art. 82 Abs. 3 KV, Art. 61 ff. GRG,  
Art. 85 ff. GO, Art. 91 ff. GO

– **Informationsrechte**

Art. 82 Abs. 4 KV, Art. 34 f. GRG

– **Fraktionenbildung**

Art. 81 Abs. 4 KV, Art. 32 f. GRG

– **Entschädigungen**

Art. 16 GRG, Art. 124 – 130 GO

*Die Ratsmitglieder:*

- a) *beraten und stimmen ohne Instruktionen,*
- b) *sind in ihren parlamentarischen Äusserungen frei,*
- c) *verfügen über Initiativ-, Vorstoss- und Antragsrechte und können sich zu Wort melden,*
- d) *haben Anspruch auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich sind,*
- e) *können ab fünf oder mehr Mitglieder eine Fraktion bilden,*
- f) *erhalten eine Entschädigung für ihre parlamentarische Arbeit und einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihnen durch die parlamentarische Arbeit entsteht (vgl. für Details Rili-GR hinten, S. 95 ff.).*

-----  
**Pflichten**

Art. 15 GRG

– **Offenlegung Interessenbindungen**

Art. 82 Abs. 1 Satz 2 KV, Art. 16 GO

*Die Ratsmitglieder:*

- a) *müssen unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses bei Eintritt in den Grossen Rat und bei Änderung der Verhältnisse ihre Interessenbindungen offenlegen:*

*Jedes Ratsmitglied unterrichtet das Büro des Grossen Rates über:*

- a) *seine beruflichen Tätigkeiten; falls das Ratsmitglied Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, sind die Funktion und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber anzugeben*
- b) *Tätigkeiten in Führungs- oder Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts,*
- c) *dauernde Leitungs- oder Beratertätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen,*
- d) *die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons oder von bernischen Gemeinden,*
- e) *die Ausübung wichtiger politischer Ämter, ausgenommen das Grossratsmandat.*

*Bei Tätigkeiten gemäss Buchstaben b – e gibt das Ratsmitglied an, ob diese Tätigkeit von Amtes wegen ausgeübt wird und ob es sich um ein ehrenamtliches oder bezahltes Mandat handelt, wobei Spesenentschädigungen nicht in Betracht fallen.*

*Berufsgeheimnisse im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>3</sup> sind nicht offen zu legen (Art. 82 Abs. 1 Satz 2 KV).*

<sup>3</sup> Vgl. Artikel 321 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0). Träger von Berufsgeheimnissen sind u.a. Geistliche, Rechtsanwälte und Notare, Ärzte, Apotheker, Hebammen und Psychologen.

Die Parlamentsdienste führen ein *Register über die Interessenbindungen der Ratsmitglieder* und veröffentlichen dieses im Internet.

- **Sitzungsteilnahmepflicht** b) *sind verpflichtet, an den Sitzungen des Grossen Rates und der Ratsorgane teilzunehmen:*  
Art. 84 GO

*Die Anwesenheit der Ratsmitglieder wird zu Beginn jeder Sitzung festgestellt. Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, entschuldigen sich vorgängig bei der Präsidentin oder dem Präsidenten und melden dies auch den Parlamentsdiensten des Grossen Rates.*

Nachträgliche Entschuldigungen zu Sessionen sind ebenfalls zu melden. Die Meldung geht an die Stimmzählerinnen und Stimmzähler, zu Händen der Grossratspräsidentin oder des Grossratspräsidenten.

*Die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt Abwesenden werden protokolliert.*

- **Ausstand**  
Art. 68 Abs. 4 KV, Art. 17 GRG

- c) *treten in den Ausstand, wenn sie an einem Beratungsgegenstand ein unmittelbares persönliches Interesse haben, insbesondere*

a) *wenn sie selbst zur Wahl stehen, ausser bei Wahlen in die Organe des Grossen Rates,*

b) *wenn eine ihnen gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>4</sup> nahestehende Person in die Wahl kommt.*

*Bei Behandlung von Erlassen und allgemein verbindlichen Beschlüssen besteht keine Ausstandspflicht.*

*Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung im Grossen Rat und in seinen Organen. Das betroffene Mitglied hat den Sitzungssaal vor der Beratung und Beschlussfassung zu verlassen.*

*Im Zweifelsfall entscheidet der Grosse Rat oder das entsprechende Ratsorgan.*

- **Aufhebung parlamentarische Immunität**  
Art. 82 Abs. 2 2.Satzteil KV, Art. 18 GRG

- d) *können für ihre Äusserungen im Grossen Rat und in dessen Organen bei begründetem Verdacht auf Verletzung des Amtsgeheimnisses zur Verantwortung gezogen werden; der Grosse Rat kann diesfalls die Straffreiheit aufheben,*

- **Amtsgeheimnis**  
Art. 43 GRG

- e) *sind an das Amtsgeheimnis gebunden.*

*Dem Amtsgeheimnis untersteht, wer in seiner amtlichen Tätigkeit Tatsachen erfährt, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten sind.*

*Diese Tatsachen bleiben auch nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses geheim.*

<sup>4</sup> Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.2): Die Ausstandspflicht besteht, wenn eine Person mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Kindesannahme, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, wobei die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft den Ausstandsgrund nicht aufhebt.



## Organe des Grossen Rates

Art. 19 – 31 GRG, Art. 17 – 55 GO

### Ratsorgane

Art. 19 GRG

*Die Organe des Grossen Rates sind:*

- a) *die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident,*
- b) *das Präsidium des Grossen Rates,*
- c) *das Büro des Grossen Rates und seine Geschäftsleitung,*
- d) *die Stimmzählerinnen und Stimmzähler,*
- e) *die Kommissionen und ihre Ausschüsse,*
- f) *die Deputation.*

### Fraktionsstärke

Art. 20 Abs. 3 GRG, Art. 29 Abs. 3 GRG

Bei der Zusammensetzung der Ratsorgane ist der Stärke der Fraktionen angemessen Rechnung zu tragen (Parteienproport).

Vorbehalten bleiben die Spezialbestimmungen zur Zusammensetzung des Büros des Grossen Rates (Art. 23 Abs. 2 GRG) seiner Geschäftsleitung (Art. 19 GO) und der Deputation (Art. 31 Abs. 1 GRG).

### Möglichkeit der Wahl durch Aufstehen

Art. 83 GRG

Die Ratsorgane können *in unbestrittenen Fällen auf Antrag des Büros des Grossen Rates durch Aufstehen* gewählt werden.<sup>5</sup> *Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist die Wahl gleichwohl geheim durchzuführen* (vgl. für Details Rili-GR hinten, S. 66 f).

---

### Grossratspräsident/in

Art. 20 und 21 GRG, Art. 17 Abs. 1 GO

### Aufgaben

Art. 21 Abs. 1 GRG, Art. 17 Abs. 1 GO

*Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident ist insbesondere zuständig für*

- a) *die Einberufung der Sessionen,*
- b) *die Vorbereitung und Leitung der Beratungen im Grossen Rat und im Büro des Grossen Rates, insbesondere:*
  - a) *die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Grossen Rates,*
  - b) *Vorschläge zum Abstimmungsverfahren,*
  - c) *die Unterzeichnung der Beschlüsse und Erlasse des Grossen Rates,*
  - d) *Vereidigungen der Ratsmitglieder, der Mitglieder des Regierungsrates und der übrigen vom Grossen Rat zu vereidigenden Personen (z.B. Richterinnen und Richter, Generalsekretärin oder Generalsekretär des Grossen Rates, Staatsschreiberin oder Staatsschreiber),*
  - e) *die Aufsicht über die Einhaltung der Grossratsgesetzgebung,*
  - f) *Ruhe und Ordnung im Ratssaal und auf den Tribünen,*
  - g) *die Bewilligung von Ausgaben gemäss der Grossratsgesetzgebung,*
  - h) *die Durchführung von Abstimmungen im Zirkulationsverfahren (Art. 105b GO);*

---

<sup>5</sup> Gleiches gilt für die Wahl weiterer Behördenmitglieder durch den Grossen Rat, ausgenommen die Wahl der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft (Art. 82 ff. bzw. Art. 84 ff. GRG).

- c) *die Vertretung des Grossen Rates nach innen und nach aus-*  
*sen.*

---

## **Präsidium des Grossen Rates**

Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 GRG, Art. 17 Abs. 2 GO

### **Zusammensetzung**

Art. 20 Abs. 1 GRG

Das *Präsidium des Grossen Rates* besteht aus der *Grossratspräsidentin* oder dem *Grossratspräsidenten* sowie der *ersten Vizepräsidentin* oder des *ersten Vizepräsidenten* und der *zweiten Vizepräsidentin* oder des *zweiten Vizepräsidenten*.

### **Aufgaben**

Art. 21 Abs. 2 GRG, Art. 22 GRG,  
Art. 17 Abs. 2 GO

*Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vertreten bei Verhinderung die Grossratspräsidentin oder den Grossratspräsidenten. Sind im Grossen Rat alle drei Mitglieder des Präsidiums verhindert, übernimmt das amtsälteste anwesende Ratsmitglied die Leitung.*

*Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten stehen der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten insbesondere für Verfahrensfragen beratend zur Seite und übernehmen weitere ihnen zugewiesene Aufgaben. Dazu gehören beispielsweise:*

- Unterstützung bei Handhabung Traktandenliste im Rat,
- formelle Vorstosskontrolle im Rat,
- zu bevorstehenden Abstimmungen läuten.

### **Sitzungsrhythmus**

Das Präsidium des Grossen Rates bereitet die Sessionen und die Bürositzungen an einer Sitzung vor. Es tritt im Übrigen zusammen, wenn es die Arbeit erfordert.

---

## **Büro des Grossen Rates [inkl. GL]**

Art. 23 GRG, Art. 18 – 34 GO

### **Zusammensetzung Büro (Büro)**

Art. 23 Abs. 2, 4 und 5 GRG, Art. 18  
Abs. 1 GO

Das Büro des Grossen Rates (Büro) setzt sich zusammen aus:

- *Präsidium des Grossen Rates*, bestehend aus der *Grossratspräsidentin* oder dem *Grossratspräsidenten* und den beiden *Vizepräsidentinnen* und *Vizepräsidenten*,
- *Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen* (FiKo, GPK, JuKO, SAK, BiK, GSoK, BaK, SiK),
- *Präsidentin oder Präsident der Deputation*,
- *Präsidentinnen oder Präsidenten der Fraktionen*.

*An den Sitzungen nehmen in der Regel auch noch die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Grossen Rates und die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber teil. Das Büro kann überdies eine Vertretung des Regierungsrates und Personen aus der Verwaltung beiziehen.*

Die Präsidentinnen oder Präsidenten der *Kommissionen, der Deputation und der Fraktionen können sich durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten lassen* (Art. 18 Abs. 1 GO).

### **Aufgaben**

Art. 23 Abs. 1 GRG, Art. 25 – 34 GO

*Das Büro ist das politische und strategische Leitungs- und Koordinationsorgan des Grossen Rates.*

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

Sessionen:

- Planung und Vorbereitung der *Sessionen des Grossen Rates*,
- Beschluss über *Sessionsplan* und *Sessionsprogramm*, Zeitbudget Session, Beratungsformen und Redezeiten,
- Beschluss über *Vorverschiebung des Zeitpunkts der Bestellung von Ratsorganen*,

Verfahrensfragen:

- *Entscheid bei Differenzen unter Ratsorganen*,
- Beschluss über Durchführung von *Wahlen durch Aufstehen* in unbestrittenen Fällen,

Beratungsgegenstände:

- Zuweisung von *Geschäften an Ratsorgane*,
- Antragstellung an Grossen Rat bei Begehren um *Aufhebung der Straffreiheit* von Grossratsmitgliedern,
- Behandlung *weiterer Geschäfte, die der Grosse Rat dem Büro zuweist oder für die kein anderes Ratsorgan zuständig ist*,

Geschäftsverkehr:

- *Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat und der Justizleitung, soweit nicht die Justizkommission für den Geschäftsverkehr mit der Justizleitung zuständig ist*,
- Einladung weiterer *Regierungsratsmitglieder für Beratung im Grossen Rat*,
- Beschluss bezüglich *Vertretung des Kantons* in Beschwerdeverfahren, *wenn ein Akt des Grossen Rates angefochten ist*,
- *Entscheid bei Differenzen hinsichtlich des Beizugs der Kantonsverwaltung*,

Kommissionen:

- Festlegung *Fraktionsschlüssel* für Sitzverteilung *Kommissionssitze* und *Kommissionspräsidien*,
- *Entscheid über Einsetzung und Grösse besonderer Kommissionen*,
- *Bestellung der Mitglieder und der Präsidentinnen und Präsidenten der besonderen Kommissionen*,
- *Entscheid über Ausnahmen bezüglich Anzahl Kommissionszugehörigkeiten*,

Parlamentarische Instrumente:

- *Formelle Prüfung* und *allfällige Rückweisung parlamentarischer Vorstösse bzw. parlamentarischer Initiativen*,
- *Dringlicherklärung parlamentarischer Vorstösse*,
- Antragstellung an Grossen Rat bei *Differenzen* bezüglich *Richtliniencharakter einer Motion*,
- *Verlängerung von Behandlungsfristen*,

Wahlen:

- Wahl der *Präsidentinnen und Präsidenten* und der *Mitglieder der besonderen Kommissionen* sowie der *Mitglieder der Redaktionskommission*,
- *Wahlvorschläge* an Grossen Rat für *Stimmzählerinnen und Stimmzähler* sowie für die *Generalsekretärin oder den Generalsekretär* des Grossen Rates,

Ratsmitglieder:

- Entscheid bei *Informationsanfragen von Ratsmitgliedern*, wenn bislang abschlägig erfolgt (Art. 35 GRG),

Dienstleistungen für den Grossen Rat:

- Abschluss *Leistungsvereinbarung* Büro Grosser Rat – *Parlamentsdienste*,
- Abschluss *Leistungsvereinbarung* Büro Grosser Rat – *Regierungsrat*,
- Festlegung der *Personalstellen für die Parlamentsdienste*,
- *Durchführung besonderer Anlässe für den Grossen Rat*,
- Gebrauch eines Beamers während Beratungen im Grossen Rat.

Ausnahme erlauben für Ratsorgane (z.B. Kommissionen) für virtuelle Sitzung:

- *Beschluss, für einen bestimmten Zeitraum virtuelle Sitzungen von Ratsorganen zuzulassen*, sofern die Kriterien gemäss Artikel 108a Absatz 2 GO erfüllt sind,

in Krisensituation:

- *Beschluss über externe Stimmabgabe an Session oder Zirkulationsverfahren inkl. Festlegung der technischen Anforderungen der Stimmabgabe* (Art. 77a und Art. 77b GRG).

### **Sitzungsrhythmus**

Das Büro des Grossen Rates trifft sich jeweils zwei Wochen vor Sessionsbeginn (Montag, 17.10 Uhr, Staatskanzlei, Raum C 401), insbesondere zwecks Verabschiedung Sessionsprogramm, Zeitbudget für Session (Art. 25 Abs. 2 GO) und Kenntnisnahme „Geschäftsplanung Grosser Rat“.

Es trifft sich zudem jeweils am Donnerstag der ersten Sessionswoche (08.10 Uhr, Staatskanzlei, Raum C 401), insbesondere zwecks Dringlicherklärung und Vorstosskontrolle [Rückweisung parlamentarischer Vorstösse] (Art. 30 Abs. 1 und 2 GO).

Es tritt im Übrigen auf Einladung der Grossratspräsidentin oder des Grossratspräsidenten zusammen, wenn es die Arbeit erfordert.

### **Simultandolmetschung** Art. 13 Abs. 2 und 3 GO

Die Parlamentsdienste erkundigen sich frühzeitig bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Deputation und allfälligen weiteren Mitgliedern des Büros, ob eine Simultandolmetschung erforderlich ist und organisieren diese nötigenfalls.

### **Zusammensetzung Geschäftsleitung Büro/Grossratspräsidium** Art. 19 GO, Art. 20 GRG

*Die Geschäftsleitung des Büros* des Grossen Rates bzw. das Grossratspräsidium setzt sich zusammen aus *der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten und den beiden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten*.

## **Aufgaben**

Art. 23 Abs. 3 GRG, Art. 19 – 24 GO

Die *Geschäftsleitung* bzw. das Grossratspräsidium ist *zuständig für die operativen und organisatorischen Leitungs- und Koordinationsaufgaben*. Dazu gehören insbesondere:

Ratsführung:

- Einberufung *zur konstituierenden Sitzung des Grossen Rates*,
- Planung, Vorbereitung und Leitung der *Sitzungen des Büros* des Grossen Rates,
- Vertretung des Grossen Rates *nach innen und nach aussen*,
- Anordnung von *Sicherheitsmassnahmen im Rathaus*,

Information:

- Erlass von *Regeln für die Tätigkeit der Medien*,
- *Öffentlichkeitsarbeit für Grossen Rat*,
- Beschluss über *Berichtigungen des Tagblatts*,

Finanzen:

- Ausrichtung *zusätzlicher Entschädigungen*,
- Aufgaben in Bezug auf die *Besondere Rechnung des Grossen Rates*,

Parlamentsdienste:

- Aufsicht über *die Parlamentsdienste*,
- Vorbereitung *Wahlvorschlag für Generalsekretärin oder Generalsekretär des Grossen Rates*,

In dringenden Fällen obliegen ihr zudem:

- *Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat und den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung*,
- *Zuweisung von Geschäften an Organe des Grossen Rates*,
- Beschluss bezüglich *Vertretung des Kantons in Beschwerdeverfahren*, wenn ein Akt des Grossen Rates angefochten ist,
- *Behandlung weiterer Geschäfte, die der Grosse Rat ihr zuweist oder für die kein anderes Ratsorgan zuständig ist*.

## **Sitzungsrhythmus Geschäftsleitung/Grossratspräsidium**

Die Geschäftsleitung des Büros bzw. das Grossratspräsidium trifft sich im Vorfeld der Bürositzung, die zwei Wochen vor Sessionsbeginn stattfindet (Montag, 16.00 Uhr, Staatskanzlei, Raum C 302).

Die Geschäftsleitung des Büros tritt im Übrigen zusammen, wenn es die Arbeit erfordert.

---

## **Stimmzählerinnen und Stimmzähler**

Art. 24 GRG, Art. 35 GO

### **Zusammensetzung**

Art. 24 Abs. 1 und 2 GRG

*Der Grosse Rat wählt fünf Stimmzählerinnen und Stimmzähler. Er kann nötigenfalls weitere Stimmzählerinnen und Stimmzähler wählen.*

Bei der Zusammensetzung ist der Stärke der Fraktionen angemessen Rechnung zu tragen.<sup>6</sup>

### **Aufgaben**

Art. 24 GRG, 35 GO

*Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler übernehmen insbesondere Aufgaben für die durch den Grossen Rat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen:*

- a) *Abwicklung der Wahlen durch den Grossen Rat,*
- b) *Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse, wenn die Stimmen nicht mit dem elektronischen Abstimmungssystem ermittelt werden,*
- c) *Erstellung der Abstimmungsprotokolle und des Beschlussprotokolls des Grossen Rates,<sup>7</sup>*
- d) *Führung der Präsenzliste und Präsenzkontrolle im Grossen Rat.*

Dabei werden die Stimmzählerinnen und Stimmzähler durch die Parlamentsdienste (Bst. a, b und c) und die Staatskanzlei (Bst. d [Art. 133 Abs. 1 Bst.a und k GO]) unterstützt.

### **Sitzungsrhythmus**

Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler treffen sich jeweils für die Wahlgeschäfte. Sie treten im Übrigen zusammen, wenn es die weitere Arbeit erfordert.

---

### **Kommissionen [inkl. Ausschüsse]**

Art. 25 – 30 GRG, Art. 36 – 51 GO

#### **Ständige und besondere Kommissionen**

Art. 26 und 28 GRG, Art. 40 und 41 GO

*Ständige Kommissionen nehmen während der ganzen Legislatur Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich wahr. Die ständigen Kommissionen sind:*

- *die Aufsichtskommissionen (Finanzkommission [FiKo], Geschäftsprüfungskommission [GPK] und Justizkommission [JuKo]),*
- *die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen [SAK] und*
- *die Sachbereichskommissionen (Bildungskommission [BiK], Gesundheits- und Sozialkommission [GSoK], Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission [BaK], Sicherheitskommission [SiK]).*

*Besondere Kommissionen werden eingesetzt, wenn ein Geschäft nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Kommission fällt oder die Einsetzung einer besonderen Kommission aus anderen Gründen angezeigt ist. Sie nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahr und gelten spätestens mit Ablauf der Legislatur des Grossen Rates als aufgelöst.*

#### **Anzahl Mitgliedschaften in Kommissionen**

Art. 45 Abs. 1 und 2 GO

*Ein Ratsmitglied kann höchstens einer Aufsichtskommission und einer Sachbereichskommission oder höchstens zwei Sachbereichskommissionen angehören. Daneben darf es unbeschränkt vielen besonderen Kommissionen angehören.*

---

<sup>6</sup> Die Grossratsgesetzgebung kennt keine ausdrückliche Bestimmung dazu, die Zusammensetzung nach Fraktionsstärke entspricht der bisherigen Regelung und Praxis (vgl. Art. 16b Abs. 3 aGO i.V. mit Art. 17 Abs. 5 aGO).

<sup>7</sup> In der Praxis genehmigt die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident das von den Parlamentsdiensten geführte Beschlussprotokoll (vgl. Rili-GR hinten, S. 99).

*Das Büro des Grossen Rates kann Ausnahmen bewilligen. Letztlich entscheidet der Grosse Rat im Rahmen der Wahl von Ratsmitgliedern in Kommissionen darüber (vgl. Art. 29 Abs. 1 GRG).*

**Amtsdauer in Kommissionen**

Art. 45 Abs. 3 GO (Beschluss Büro 14.2.2022)

*Ein Ratsmitglied darf höchstens acht Jahre lang ununterbrochen derselben Kommission angehören.*

Der Unterbruch hat mindestens vier Jahre zu dauern, damit eine erneute Wahl in die gleiche Kommission möglich wird.

Die Begrenzung der Zugehörigkeitsdauer gilt nicht für Ersatzmitglieder. Ein *Ersatzmitglied* kommt allerdings nur *im Verhinderungsfall* zum Zug (Art. 29 Abs. 5 GRG).

**Wahlorgan**

Art. 29 Abs. 1 GRG

Die *Mitglieder* – und soweit vorgesehen Ersatzmitglieder (Art. 29 Abs. 5 GRG) – sowie *die Präsidentinnen oder Präsidenten der ständigen Kommissionen* werden durch den *Grossen Rat* gewählt.

Die Mitglieder und Präsidentinnen oder Präsidenten der *besonderen Kommissionen* werden durch das *Büro* des Grossen Rates bestellt.

**Zusammensetzung der Kommissionen / Parteienproporz**

Art. 29 Abs. 3 GRG, Art. 43 GO

*Die Zusammensetzung der Kommissionen und die Zuteilung der Kommissionspräsidien erfolgt nach Fraktionsstärke, sinngemäss nach den Regeln der Sitzverteilung bei den Grossratswahlen.*

*Für die Zuteilung der Sitze in den Aufsichtskommissionen einerseits (FiKo, GPK, JuKO) und in den ständigen Sachbereichskommissionen andererseits (BiK, GSoK, BaK, SiK) werden die Mitgliederzahlen der Kommissionen jeweils zusammengerechnet (Aufsichtskommissionen: 3 x 17 = 51 / ständige Sachbereichskommissionen: 4 x 17 = 68). Bei den übrigen Kommissionen berechnen sich die Sitzansprüche der Fraktionen ausgehend von der Kommissionsgrösse (SAK: 17 / besondere Kommissionen: Kommissionsgrösse gemäss Beschluss des Büros [Art. 29 Abs. 2 GO, Art. 41 Abs. 3 GO]). Für die Zuteilung der Präsidien der ständigen Kommissionen werden die Kommissionen zusammengezählt (8 [3 + 1 + 4]).*

*Die Zuweisung der den Fraktionen zugeteilten Sitze auf die einzelnen Kommissionen erfolgt auch möglichst nach der Stärke der Fraktionen. Fraktionen, die für ein Direktmandat in einer Kommission zu klein sind, werden im Verteilverfahren zusammengerechnet.*

*Ergeben sich während der Legislatur Änderungen in der Fraktionsstärke, werden sie erst bei einer Neu- oder Ersatzwahl bzw. Neu- oder Ersatzbestellung wirksam (z.B. bei einer Ersatzwahl eines Mitglieds einer ständigen Kommission oder anlässlich der Neubestellung einer besonderen Kommission).*

**Vertretungsanspruch Deputation**

Art. 44 GO

*Bei der Bestellung aller Kommissionen steht der Deputation mindestens ein Sitz pro Kommission zu, sofern sie genügend*

*Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen kann. Dieser Vertretungsanspruch kann nur eingelöst werden, wenn der Kommission nicht schon ohnehin ein Deputationsmitglied angehört. Vorbehalten ist zudem, dass die Zuteilung der Kommissionssitze nach Fraktionsstärke erfolgt (Art. 29 Abs. 3 GRG).*

Der Vertretungsanspruch der Deputation kann nur im Zeitpunkt der Bestellung der Gesamtkommission eingelöst werden.

**Ersatzmitglieder / Stellvertretung in Kommissionen**

Art. 29 Abs. 5 und 6 GRG

Für die *Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen* sowie die *Sachbereichskommissionen* wählt der Grosse Rat je zwei Ersatzmitglieder pro Fraktion und Kommission. Verfügt eine Fraktion in einer Kommission nur über ein Kommissionsmitglied, wählt der Grosse Rat für diese Fraktion nur ein Ersatzmitglied.

Die Ersatzmitglieder übernehmen die *Stellvertretung*, wenn ein Kommissionsmitglied ihrer Fraktion *verhindert* ist. Sie werden vollständig dokumentiert.

Auch die Stellvertretung in Ausschüssen durch Ersatzmitglieder ist nur im *Verhinderungsfall* möglich.

*In besonderen Kommissionen kann sich ein Mitglied durch ein beliebiges Mitglied der gleichen Fraktion vertreten lassen.*

In Aufsichtskommissionen ist keine Stellvertretung möglich.

**Erweiterung von Kommissionen**

Art. 29 Abs. 2 GRG – immer für Vorbereitung Wahlgeschäfte (Art. 29 Abs. 1 und 4 GRG)

*Kommissionen können erweitert werden, wenn es die Gesetzgebung vorsieht – so für die Vorbereitung von Wahlgeschäften (Art. 29 Abs. 4 GRG) – wenn es um die Prüfung eines Ratsgeschäfts von erheblicher politischer Tragweite geht oder wenn eine Ausnahmesituation vorliegt.*

Auch bei erweiterten Kommissionen richtet sich die Zusammensetzung nach der Fraktionsstärke (Art. 29 Abs. 3 GRG) und werden die zusätzlichen Kommissionsmitglieder durch den Grossen Rat gewählt.

*Für die Vorbereitung von Wahlgeschäften wird die Justizkommission (Wahlausschuss) um je ein Mitglied derjenigen Fraktionen erweitert, die nicht schon in der Kommission vertreten sind.*

**Punktuelle Teilnahme**

von Fraktionen ohne Kommissionszugehörigkeit bei der Beratung von Erlassen und Berichten (Art. 57 GO)

*Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind, können ein Mitglied bestimmen, das an den Kommissionssitzungen zu Erlassen und Berichten bei Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie bei Anhörungen teilnehmen kann.*

*Dieses Mitglied kann sich äussern, hat aber weder Antrags- noch Stimmrecht.*

Die betreffenden Fraktionen melden den Parlamentsdiensten, ausgehend von der Geschäftsplanung Grosser Rat, zu welchen Geschäften eine Vertretung teilnehmen möchte. Die



Parlamentsdienste informieren über die genaue Sitzungszeit und den Sitzungsort.

**Teilnahme Regierungsrat und Justizleitung an Kommissionssitzungen**

Art. 64 und 65 GO

Der/Die Kommissionspräsident/in lädt Sitzungsteilnehmer zu den Kommissionssitzungen ein.

*An den Kommissionssitzungen nimmt ein Mitglied des Regierungsrates teil und zwar derjenigen Direktion, in deren Geschäftsbereich der Beratungsgegenstand gehört. Sind mehrere Direktionen betroffen, können weitere Regierungsmitglieder teilnehmen oder eingeladen werden.*

Die Regierungsmitglieder können sich im Einvernehmen mit dem/der Kommissionspräsidenten/in ausnahmsweise durch Personen im Dienste des Kantons *vertreten* und sich durch Personen im Dienste des Kantons und externen Sachverständige *begleiten* lassen.

Regierungsmitglieder können zu Auskünften zu weiteren Gegenständen eingeladen werden.

Die Kommissionen *fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Abwesenheit des Regierungsmitglieds. Sie können Ausnahmen beschliessen, insbesondere für die Beratung von Erlassen.*

Für die *Justizleitung* gelten die obigen Bestimmungen *sinngemäss*.

**Aufgaben, Funktionen und Rechte der Kommissionen**

Art. 25 und 27 GRG, Art. 42 GO

*Die Kommissionen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr, beraten ihr zugewiesene Ratsgeschäfte vor, treffen die notwendigen Abklärungen, erstatten dem Grossen Rat Bericht und stellen ihm Antrag. Sie verfügen über die durch das Grossratsgesetz bezeichneten Informationsrechte und Untersuchungsbefugnisse (insb. Art. 36 ff. GRG).*

Den Kommissionen kommen ihren Aufgaben entsprechend Aufsichts-, Sachbereichs-, oder Querschnittsfunktionen zu. Der Umfang der Informationsrechte richtet sich nach der typologischen Einteilung der Kommissionen (Art. 36 – 38 GRG, Art. 102 GRG) oder nach der zu Grunde liegenden Materie (Art. 39 und 40 GRG).

*Die Kommissionen können dem Grossen Rat parlamentarische Vorstösse, parlamentarische Initiativen, Anträge zu einem Geschäft, Planungserklärungen, Berichte und weitere Beratungsgegenstände unterbreiten.*

Die Kommissionen *können Ausschüsse bilden*. Diese verfügen über die gleichen Informationsrechte wie die Kommissionen (Art. 36 ff. GRG). Die Ausschüsse *erstatten der Kommission Bericht und können ihr zudem Antrag stellen*.

**Vorberatung von Beratungsgegenständen**

Art. 82 GO

Alle Ratsgeschäfte *werden von einer Kommission vorberaten*. Ausgenommen sind:

- a) *parlamentarische Vorstösse, es sei denn, die Grossratsgesetzgebung sehe eine Vorberatung vor* (wie z.B. bei Finanzmotionen [Vorberatung durch Finanz- oder Justizkommission])
- b) *Wahlvorschläge, es sei denn, die Grossratsgesetzgebung sehe eine Vorberatung vor* (wie z.B. bei Vorschlägen für die Wahl der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft)
- c) *Ordnungsanträge,*
- d) *Erklärungen des Regierungsrats* (Art. 59 GRG),
- e) *weitere von der Grossratsgesetzgebung bestimmte Beratungsgegenstände* (wie z.B. in dringenden Fällen Stellungnahmen des Grossen Rates zu Vernehmlassungen des Regierungsrates an Bundesbehörden [Art. 117 Abs. 4 GO]).

*Gegenstände können zudem vorberaten werden, wenn der Grosse Rat oder eine Kommission dies beschliesst.*

*Die Zuweisung der Ratsgeschäfte an eine Kommission erfolgt durch das Büro des Grossen Rates* (Art. 27 Abs. 2 GO).

#### **Organisation, Einberufung der Kommissionen**

Art. 91 Abs. 4 Bst. a und Art. 96 GRG, Art. 46 – 47 GO

*Die Kommissionen organisieren sich grundsätzlich selbst. Die Sekretariats- und Protokollführung obliegt den Parlamentsdiensten. Zur Unterstützung – auch in fachlicher Hinsicht – können die Kommissionen und die Parlamentsdienste die Direktionen, die Staatskanzlei und Dritte beziehen.*

*Jede ständige Kommission gibt sich ein Reglement und legt darin insbesondere ihre Organisation und Arbeitsweise fest (vgl. <http://www.gr.be.ch/gr/de/index/gr/gr/GR-intern.html>). Die Reglemente der Aufsichtskommissionen enthalten zwingend auch Weisungen zum Geheimnisschutz* (Art. 43 Abs. 4 GRG).

*Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident beruft die Kommission ein. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.*

#### **Verfahren in den Kommissionen / Stimmabgabe Präsident/in**

Art. 71 GRG; Beschluss Büro 4.9.2014

*Für die Verfahren in den Kommissionen gelten die Verfahrensbestimmungen für den Grossen Rat sinngemäss, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen der Grossratsgesetzgebung.*

*Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident, stimmt auch mit. Bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.*

#### **Kommissionssekretariate**

Art. 91 Abs. 3 und 4 Bst. a GRG, Art. 13 Abs. 2 und 3 GO

Den Kommissionssekretariaten obliegt insbesondere:

- fachliche und inhaltliche Unterstützung der Kommission,
- Vor- und Nachbereitung der Kommissionssitzungen,
- Geschäftsverkehr mit den Direktionen und der Staatskanzlei,
- administrative Arbeiten inkl. Organisation Protokollführung und nötigenfalls Simultandolmetschung.

**Sitzungsrhythmus Kommissionen** Die Kommissionen treten zusammen, wenn es die Arbeit erfordert.

Aufsichtskommissionen können zeitlich parallel tagen, weil *ein Ratsmitglied höchstens einer Aufsichtskommission angehören darf* (Art. 45 GO). Im Übrigen berücksichtigt die Sitzungsplanung, dass Ratsmitglieder mehreren Kommissionen angehören können. Von Sitzungen am Mittwoch ist abzusehen, wenn die Teilnahme eines Regierungsratsmitglieds erforderlich ist.

Für jede ständige Kommission werden zur Vorberatung der Geschäfte einer Session insgesamt zweieinhalb Sitzungstage reserviert. Diese werden auf Basis der „Terminplanung für Grossratsgeschäfte“ so festgelegt, dass ein Geschäft in der gewünschten Session garantiert beraten werden kann. Den Kommissionen steht es frei, Termine nicht oder nur halbtagesweise wahrzunehmen oder gegebenenfalls in Absprache mit der zuständigen Direktion zusätzliche Sitzungen abzuhalten.

Für detailliertere Hinweise zum Sitzungsrhythmus der einzelnen Kommissionen siehe Rili-GR hinten (S. 40 ff.).

**Protokoll**  
Art. 47 GO

Für *ständige Kommissionen* sind *Wortprotokolle oder erweiterte Beschlussprotokolle* zu erstellen.

Für andere Kommissionen können reine *Beschlussprotokolle* erstellt werden.

*Protokolle zu Erlassen sind immer als Wortprotokolle zu erstellen.*

- Wortprotokoll: Ein *Wortprotokoll* gibt die wesentlichen *Beratungen vollständig*, nötigenfalls knapp zusammengefasst, wieder.
- Erweitertes Beschlussprotokoll: Ein *erweitertes Beschlussprotokoll umfasst mindestens die Namen der An- und Abwesenden, die Anträge, eine Zusammenfassung der Beratungen und die Beschlüsse.*
- Beschlussprotokoll: Das *Beschlussprotokoll umfasst die Namen der An- und Abwesenden, die Anträge und die Beschlüsse.*

Die Parlamentsdienste sorgen dafür, dass die *Kommissionsmitglieder* mit den *Protokollen* bedient werden. Die Kommissionen genehmigen die Protokolle (stillschweigend / ausdrücklich).

*Protokollauszüge* sind allfälligen *mit einem Geschäft betrauten Organisationseinheiten der Verwaltung* und dem Regierungsrat sowie *auf Wunsch weiteren Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern* zuzustellen.

**Information der Öffentlichkeit**  
Art. 49 Abs. 1 und 2 GO

*Über die Ergebnisse von Kommissionsberatungen von allgemeinem Interesse informiert die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten die Öffentlichkeit.* Andere Kommissionsmitglieder verweisen auf die Präsidentin oder den

Präsidenten und geben keine Auskunft. *Die Kommission kann indes beschliessen, ein anderes Mitglied mit der Information zu beauftragen.*

Informiert werden kann *über Anträge, wichtigste Ansichten, Kommissionsbeschlüsse und das Stimmverhältnis, nicht aber über Stellungnahmen oder das Stimmverhalten einzelner Kommissionsmitglieder.*

Die Information erfolgt *mündlich oder schriftlich*. Über Informationsanfragen von Medien wird das sachlich involvierte Kommissionssekretariat informiert.

**Erkenntnisse von Kommissionen**  
Art. 55 GRG, Art. 49 Abs. 2 GO

*Gelangen Kommissionen zu neuen Erkenntnissen oder stellen sie Mängel in der Geschäftsführung oder in der Führung des Finanzhaushaltes fest, räumen sie der betroffenen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme ein.*

*Sie können in einem Bericht Empfehlungen an die betroffene Behörde richten. Der Bericht wird veröffentlicht, sofern keine schützenswerten Interessen entgegenstehen. Der Bericht umfasst auch die Stellungnahme der Behörde. Die Kommission kann eine rasche Veröffentlichung eines Untersuchungsergebnisses vorsehen.*

*Die betroffene Behörde informiert die Kommission später über die Umsetzung der Empfehlungen.*

**Berichterstattung in den Fraktionen und im Grossen Rat**  
Art. 49 Abs. 3 und 4 GO, Art. 50 GO

*Kommissionsmitglieder dürfen sich in den Fraktionen und im Grossen Rat über Kommissionsberatungen äussern; ausgenommen sind dem Amtsgeheimnis unterstehende Tatsachen.*

Gleiches gilt für Nichtkommissionsmitglieder, die auch noch einer Kommissionssitzung beigewohnt haben, wenn die Kommission sie dazu ermächtigt (z.B. Fraktionen ohne Sitzanspruch [Art. 57 GRG]).

*Die Berichterstattung im Grossen Rat erfolgt durch die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten. Die Kommission kann ein anderes Kommissionsmitglied damit beauftragen oder vorsehen, dass die Berichterstattung schriftlich erfolgt (z.B. im Rahmen eines Tätigkeitsberichts).*

Die Berichterstattung im Grossen Rat umfasst die *Beratungen* in der *Kommission* sowie die *Anträge und Minderheitsanträge* in der *Kommission* (Art. 50 Abs. 1). *Erreicht ein Minderheitsantrag in der Kommission mindestens ein Drittel der Stimmen, kann sich auch eine Minderheitssprecherin oder ein Minderheitssprecher im Grossen Rat äussern und allfällige Minderheitsanträge und -begründungen vertreten.*

*Aufsichtskommissionen berichten dem Grossen Rat einmal jährlich schriftlich über ihre Tätigkeit (Tätigkeitsbericht). Ihnen obliegt ferner, den Grossen Rat mündlich oder schriftlich über die allfällige Durchführung und die Ergebnisse von besonderen Abklärungen von grosser Tragweite im Rahmen der Oberaufsicht zu berichten.*

**Zugang zu Kommissionsunterlagen** *Kommissionsunterlagen sind grundsätzlich nicht öffentlich, d.h. geheim (Kommissionsgeheimnis). Nach Ablauf von 30 Jahren sind sie frei zugänglich, sofern keine Personendaten betroffen sind (Art. 17 ArchG<sup>8</sup>).*

Art. 12 GRG, Art. 48 GO

*Kommissionsunterlagen zu Erlassen stehen nach Inkrafttreten des Erlasses zu wissenschaftlichen Zwecken, für die Rechtsanwendung und die Rechtsetzung zur Verfügung. Die Vertraulichkeit der Akten ist gleichwohl zu wahren, weshalb weder wörtlich aus den Unterlagen zitiert noch bekannt gegeben werden darf, wie einzelne Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Stellung genommen haben.*

*Ratsmitglieder können Kommissionsunterlagen zu Erlassen einfordern. Sie können Einsicht in weitere Unterlagen nehmen, wenn die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident oder – wenn die Kommission nicht mehr besteht – die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident es erlaubt. Ausgenommen sind Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen.*

*Aufsichtskommissionen sind befugt, Kommissionsunterlagen unter sich auszutauschen.*

**Extranet für Kommissionen**  
Art. 48 Abs. 5 GO

*Kommissionsunterlagen werden den Kommissionsmitgliedern und weiteren Berechtigten auf einem geschützten Informatiksystem elektronisch zugänglich gemacht.*

---

## **Geschäftszuweisung an Kommissionen – Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen**

Art. 25 GRG, Art. 27 Abs. 2 GO / Art. 30 GRG, Art. 51 GO

### **Grundsatz**

Art. 27 Abs. 2 GO, Art. 82 Abs. 3 GO, Art. 30 Abs. 6 GRG

*Die Kommissionen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr und beraten die ihnen zugewiesenen Ratsgeschäfte vor.*

- Die Kommissionssekretariate tauschen sich frühzeitig über die Geschäftszuweisung aus, allenfalls unter Einbezug der Kommissionspräsidenten.
- Die definitive Geschäftszuweisung an die Kommissionen erfolgt – auf Antrag des Regierungsrates und der Parlamentsdienste – durch Beschluss des Büros des Grossen Rates.
- Der Beschluss des Büros erfolgt in der Regel parallel zur Kenntnisnahme der „Geschäftsplanung Grosser Rat“<sup>9</sup> durch das Büro des Grossen Rates.

---

<sup>8</sup> Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG, BSG 108.1).

<sup>9</sup> Die „Geschäftsplanung Grosser Rat“ ist eine von der Staatskanzlei in Rücksprache mit den Direktionen und den Parlamentsdiensten laufend nachgeführte Zusammenstellung aller bevorstehenden Grossratsgeschäfte. Sie gibt darüber Auskunft, welche Grossratsgeschäfte wann anstehen und welche Kommission für die Vorberatung vorgeschlagen wird. Die Geschäftsplanung Grosser Rat wird dem Regierungsrat und dem Büro des Grossen Rates vor jeder Session zur Kenntnis gebracht. Über die Spalte mit der Geschäftszuweisung an die Kommissionen des Grossen Rates beschliesst das Büro des Grossen Rates. Die Geschäftsplanung Grosser Rat wird im Internet publiziert. Eine „Information gemäss Art. 41 und Art. 56 GRG“ listet geplante Total- und Teilrevisionen von Verordnungen und wichtige Aussenbeziehungsgeschäfte auf, soweit letztere nicht schon als Grossratsgeschäfte in der Geschäftsplanung Grosser Rat erscheinen. Diese Information wird von der Staatskanzlei und dem Büro des Grossen Rates jeweils vor der Session zur Kenntnis gebracht.

Die Geschäftsplanung Grosser Rat wird in der Regel für diejenige Bürositzung traktandiert, die zwei Wochen vor Sessionsbeginn stattfindet.

- Der Beschluss des Büros hat grundsätzlich bis spätestens drei Sessions vor derjenigen Session zu erfolgen, in welcher das Geschäft im Grossen Rat beraten werden soll.

Ausnahmen sind möglich, insbesondere bei Kreditgeschäften (Verpflichtungs- und Zusatzkrediten).

Beschlüsse des Büros zur Geschäftszuteilung können nötigenfalls auch an derjenigen Bürositzung gefällt werden, welche am Donnerstag der ersten Sessionswoche stattfindet.

**Zugrecht der Aufsichtskommissionen**

Art. 30 Abs. 3 GRG

*Aufsichtskommissionen können Geschäfte einer Sachbereichskommission oder einer besonderen Kommission an sich ziehen, beispielsweise wenn sie der Ansicht sind, nur so werde die Gesamtsicht berücksichtigt.*

Will eine Aufsichtskommission das Zugrecht ausüben, teilt sie dies der betroffenen Kommission und dem Büro des Grossen Rates mit.

*Bei allfälligen Differenzen zwischen einer Aufsichtskommission und der betroffenen Kommission entscheidet das Büro des Grossen Rates (Art. 30 Abs. 6 GRG).*

**Antrag einer Kommission auf Übernahme eines Geschäfts**

Art. 30 Abs. 2 GRG

*Eine Kommission kann einer anderen Kommission beantragen, ein Geschäft zu übernehmen. Die ersuchte Kommission bestimmt selber, ob sie dem Antrag stattgeben will oder nicht. Vorbehalten bleibt die Zuweisung von Geschäften an eine Kommission durch das Büro des Grossen Rates.*

**Koordinationspflicht**

Art. 30 Abs. 1 GRG

*Die Kommissionen stimmen ihre Tätigkeiten aufeinander ab.*

**Gemeinsame Ausschüsse, Sitzungen, Anhörungen, Mitberichte etc.**

Art. 30 Abs. 1, 2 und 4 GRG

*Kommissionen können gemeinsame Ausschüsse einsetzen, gemeinsame Sitzungen abhalten, mittels Vereinbarungen die genauen Zuständigkeiten festlegen, einer anderen Kommission beantragen, eine bestimmte Frage näher zu prüfen sowie ihr mündlich oder schriftlich eine Stellungnahme zu einem Geschäft abgeben.*

*Bei allfälligen Differenzen unter den Kommissionen entscheidet das Büro des Grossen Rates (Art. 30 Abs. 6 GRG).*

Über wesentliche Differenzen informiert die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Kommission den Grossen Rat bei Beratung des fraglichen Geschäfts.

**Unterschiedliche Anträge Aufsichtskommissionen an Grossen Rat**

Art. 30 Abs. 5 GRG, Art. 51 GO

*Aufsichtskommissionen können dem Grossen Rat zu Geschäften einer anderen Aufsichtskommission Antrag stellen, wenn sich das Geschäft erheblich auf ihre eigene Tätigkeit auswirkt.*

*Bevor Aufsichtskommissionen dem Grossen Rat unterschiedliche Anträge unterbreiten, versuchen sie, sich zu verständigen (z.B. mittels Mitberichten oder gegenseitigen Anhörungen), nötigenfalls in Einigungskonferenzen.*

Bei verbleibenden *Differenzen* zwischen Aufsichtskommissionen entscheidet der *Grosse Rat* (Art. 30 Abs. 6 GRG).

### Plenumsbeschluss

Anträge einer Kommission, dass eine andere Kommission eine bestimmte Frage näher prüft oder ein Geschäft übernimmt (Art. 30 Abs. 2 GRG), die Abgabe einer Stellungnahme an eine andere Kommission (Art. 30 Abs. 4 GRG) sowie die Ausübung des Zugrechts durch eine Aufsichtskommission (Art. 30 Abs. 3 GRG) oder der Entscheid einer Aufsichtskommission, dem Grossen Rat zu einem Geschäft einer anderen Aufsichtskommission Antrag zu stellen (Art. 30 Abs. 5 GRG) setzen einen Beschluss der gesamten Kommission voraus (mit Sitzung/Wandelhallensitzung oder im Zirkularverfahren).

In anderen Fällen reichen anderweitige Absprachen aus (z.B. Entscheide zweier Kommissionspräsidenten, eine gemeinsame Sitzung abzuhalten).

---

### Finanzkommission [FiKo]

Art. 28 Bst. a GRG, Art. 36 GO

#### Mitgliederzahl

Art. 36 Abs. 1 GO

*Die Finanzkommission [FiKo] besteht aus 17 Mitgliedern.*

#### Aufgaben

Art. 36 Abs. 2 – 8 GO, Art. 48 Abs. 3 FLG

- *Oberaufsicht über Finanzhaushalt, Befassen mit Steuerung von Finanzen und Leistungen,*
- *Vorberatung von Geschäften:*
  - *Voranschlag (VA),*
  - *Aufgaben- und Finanzplan (AFP), inkl. Investitionsplanung,*
  - *Geschäftsbericht,*
  - *weitere Berichte, die für Steuerung von Finanzen und Leistungen und für Oberaufsicht über Finanzen von Bedeutung sind,*
  - *Verpflichtungs- und Zusatzkredite (Kreditgeschäfte), die nicht im Voranschlag eingestellt waren oder die nicht in Aufgabenbereich der Sachbereichskommissionen fallen*
  - *Nachkredite, ausser für die Justiz*
  - *Finanzmotionen,*
  - *Steueranlage,*
  - *Rahmen einer Neuverschuldung,*
- *i.d.R. Konsultation der anderen ständigen Kommissionen zu VA/AFP und Investitionsplanung*
- *Kenntnisnahme gebundener Ausgaben nach Artikel 48 Absatz 3 FLG<sup>10</sup>,*
- *Sachbereichskommission (vgl. Art. 40 GO) für Geschäfte der Finanzdirektion (FIN) sowie für die Bereiche Wirtschaft und Abgaben – sowie grundsätzlich auch für die weiteren Bereiche der Volkswirtschaftsdirektion (VOL),*

---

<sup>10</sup> Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates sind der Finanzkommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen, wenn die bewilligten gebundenen Ausgaben, wären sie neu, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden (Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLG, BSG 620.0]).

- Erledigen von *Finanzgeschäften, wenn kein anderes Ratsorgan zuständig ist*, (z.B. keine Sachbereichskommission)
- in *Koordination mit GPK und JuKo*:
  - Prüfen *Ordnungsmässigkeit Rechnungsführung/Rechnungslegung, Rechtmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit Haushaltsführung*,
  - *Controlling Regierungsrat/Direktionen/Ämter*,
  - *Abstimmen von Finanzen und Leistungen*,
- *Aufsichtsbehörde für Vorsteher/in Finanzkontrolle*.

**Beispiele von Planungen bzw. Berichten**

- Voranschlag
- Aufgaben- und Finanzplan
- Geschäftsbericht
- Bericht über Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP)
- Bericht Wirtschaftsstrategie
- Quartalsreporting Finanzkontrolle (zusammen mit GPK und JuKo)
- Tätigkeitsbericht Finanzkontrolle

**Sitzungsrhythmus**

Zum grundsätzlichen Sitzungsrhythmus wird auf Rili-GR vorne (S. 35) verwiesen. Die Finanzkommission tagt grundsätzlich donnerstags (bei Halbtagesitzungen: vormittags).

---

**Geschäftsprüfungskommission [GPK]**

Art. 28 Bst. b GRG, Art. 37 GO

**Mitgliederzahl**

Art. 37 Abs. 1 GO

*Die Geschäftsprüfungskommission [GPK] besteht aus 17 Mitgliedern.*

**Aufgaben**

Art. 37 Abs. 2, 3 und 5 GO

- *Oberaufsicht über Regierungsrat, Kantonsverwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben (wie z.B. kantonale Anstalten, Betriebe, Beteiligungen)*,
- *Prüfung Vollzug Beschlüsse Grosser Rat, die für Oberaufsicht von Bedeutung sind*,
- *Vorberatung und Prüfung Berichte, die für Oberaufsicht von Bedeutung sind*.
- *Durchführung Untersuchungen, Analysen zu Oberaufsichtsfragen*,
- *Überwachung Versuchsverordnungsrecht Regierungsrat*
- *Ausübung Oberaufsicht, wenn kein anderes Ratsorgan zuständig ist*,
- *Aufsichtsbehörde für Generalsekretär/in Grosser Rat, Staatsschreiber/in, Beauftragte/r für Datenschutz*.

**Prüfautonomie und Aufsichtstätigkeit**

Art. 37 Abs. 4 GO, Art. 4 GRG, Art. 58 – 61 GO

Darüber hinaus *legt die GPK die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit selbst fest*.<sup>11</sup>

Dabei steht – dem Zweck der Oberaufsicht entsprechend – die parlamentarische und damit politische Kontrolle der Staatstätigkeit im Zentrum.

---

<sup>11</sup> Ausgenommen der Grosse Rat beauftragt die Geschäftsprüfungskommission zu einer ganz bestimmten Prüfung.



Die Oberaufsicht kann nachträglich, ausnahmsweise auch begleitend zu einem laufenden Geschäft erfolgen (z.B. Begleitung eines baulichen Grossprojektes).

Im Vordergrund stehen z.B. thematisch vertiefte oder einen längeren Zeitraum umfassende Überprüfungen (Tendenzkontrollen/Evaluationen).

Die Oberaufsicht durch die GPK zwingt den Regierungsrat, die Kantonsverwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben zur öffentlich wahrnehmbaren Rechenschaftsablegung (Transparenz) und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Optimierung staatlicher Tätigkeiten (Erkenntnisgewinn, Lehren für Zukunft).

*Beispiele möglicher Aktivitäten:*

- Überprüfung Führung Spitälern Kanton Bern (Steuerung ausgelagerter Bereiche),
- Überprüfung Strafvollzug Kanton Bern (umfassender Sachbereich),
- Überprüfung Sportförderung Kanton Bern (über grösseren Zeitraum hin).
- Überprüfung Risikomanagement (z.B. Informatikgespräche / Risikodialog)
- Überprüfung Wirtschaftsförderung
- Staatsschutz
- Rechnungs- und Wirkungsprüfung gesprochener Kredite
- Quartalsreporting Finanzkontrolle (zusammen mit FiKo und JuKo)
- Überwachung Versuchsverordnungen

**Erarbeitung eigener Berichte zuhanden Grosser Rat**

Bei grösseren Untersuchungen oder solchen, bei denen der Grosse Rat einen Auftrag dazu gegeben hat, legt die GPK dem Grossen Rat spezifische Untersuchungsberichte vor. Über die übrigen Aktivitäten legt die GPK im Rahmen ihres Tätigkeitsberichts Rechenschaft ab.

*Beispiele eigener Berichte an Grossen Rat:*

- Untersuchung Asylwesen Kanton Bern
- Untersuchung Vorkommnisse Spitalzentrum Biel AG
- Untersuchung zu Vergleich Mitholztunnel zwischen Kanton und am Bau beteiligte Unternehmen
- Untersuchung bauliche Mängel am Gebäude Frauenklinik Inselspital
- Untersuchung Zeitguthaben Kantonspersonal

**Vorberatung von Berichten zuhanden Grosser Rat**

Die GPK berät Berichte zuhanden des Grossen Rates vor, wenn die Rückschau oder die Überprüfung des Vollzugs und der Wirkungen von Gesetzen und Massnahmen im Zentrum stehen (was nicht ausschliesst, dass sie mit Blick auf die Zukunft Massnahmen und Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen) oder wenn eine Gesamtsicht erforderlich ist. Sie behandelt Berichte, in denen ein bestimmtes Handeln von Regierungsrat,

Kantonsverwaltung oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben mit Blick auf die zentralen Kriterien der Oberaufsicht beurteilt wird (Rechts- und Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit [Art. 60 GO]).

Weitere Kriterien, welche für die Vorberatung eines Berichts durch die GPK sprechen können, sind:

- Der Bericht schafft in einem politisch bedeutenden oder umstrittenen Geschäft nachträglich Transparenz (z.B. über die Kosten, die erzielten Einsparungen, etc.).
- Der Bericht steht in engem Zusammenhang mit einer früheren Kontroll-Aktivität der GPK.
- Der Bericht behandelt direktionsübergreifende Fragestellungen, welche die Beurteilung aus einer gesamtstaatlichen Optik erforderlich machen.
- Der Bericht legt Rechenschaft ab zu früheren Empfehlungen oder früher definierten Zielsetzungen.

*Beispiele Vorberatung von Berichten:*<sup>12</sup>

- Bericht über Beteiligungscontrolling im Kanton Bern / Überprüfung Beteiligungsmanagement (VKU-Grundsätze)
- Bericht Untersuchung im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung
- Tätigkeitsbericht Datenschutzaufsichtsstelle
- Tätigkeitsbericht Parlamentsdienste

## **Sitzungsrhythmus**

Zum grundsätzlichen Sitzungsrhythmus wird auf Rili-GR vorne (S. 35) verwiesen. Die Geschäftsprüfungskommission tagt grundsätzlich donnerstags (bei Halbtagesitzungen: vormittags).

---

## **Justizkommission [JuKo]**

Art. 28 Bst. c GRG, Art. 38 GO

### **Mitgliederzahl**

Art. 38 Abs. 1 GO

*Die Justizkommission [JuKo] besteht aus 17 Mitgliedern.*

### **Erweiterung Kommission für Vorbereitung Wahlgeschäfte**

Art. 29 Abs. 1 und 4 GRG

*Für die Vorbereitung der Wahlen und Wiederwahlen der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft wird der zuständige Ausschuss der Justizkommission um je ein Mitglied derjenigen Fraktionen erweitert, die nicht schon in der Kommission vertreten sind. Diese zusätzlichen Mitglieder werden auch vom Grossen Rat gewählt.*

### **Aufgaben**

Art. 38 Abs. 2 – 4 GO<sup>13</sup>

- *Oberaufsicht über Geschäftsführung Obergericht, Verwaltungsgericht, Generalstaatsanwaltschaft, Justizleitung,*

---

<sup>12</sup> Darüber hinaus obliegt der GPK u.U. die Beratung von Berichten, auch wenn diese nicht in ein Grossratsgeschäft münden., wie z.B. die Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts zur Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (vgl. Art. 7 Abs. 4 i.V. mit Abs. 2 Bst. I des Gesetzes vom 17.3.2014 über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht [BBSAG]).

<sup>13</sup> Infolge Änderung der Kantonsverfassung und Gemeindegesetzgebung per 1.1.2013 ist der Regierungsrat (und nicht mehr der Grosse Rat) für die Genehmigung von freiwilligen Gemeindegemeinschaften zuständig (vgl. Art. 108 Abs. 2 KV, Art. 4h GG), womit keine Vorberatung durch die Justizkommission mehr erfolgt (noch anders Art. 38 Abs. 2 Bst. g GO).

- Vorberatung von Geschäften betreffend die Justiz (Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft), wie:
  - *Voranschlag* (VA-Justiz),
  - *Aufgaben- und Finanzplan* (AFP-Justiz), inkl. Investitionsplanung,
  - *Geschäftsbericht* Justiz,
  - *Nachkredite* Justiz,
  - *Finanzmotionen* Justiz,
  - weitere *Finanzgeschäfte* Justiz (z.B. Verpflichtungs- und Zusatzkredite [Kreditgeschäfte]),
- *Vorberatung Straferlassgesuche* (Begnadigungen),
- *Vorberatung Wahlvorschlag Regierungsrat* betreffend *Beauftragte/r für Datenschutz*,
- *Vorbereitung Wahlen/Wiederwahlen* Grosser Rat betreffend *Gerichtsbehörden* und *Generalstaatsanwaltschaft*, inkl. *Unterbereitung Wahlempfehlungen*,
- *Bewilligung Ausübung Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter* für die obersten Mitglieder der Justiz (Art. 38 Abs. 2 Bst. e GO),
- Behandlung *Petitionen und andere Eingaben an Grossen Rat*,
- *Aufsichtsbehörde* für oberste Mitglieder der Justiz.

**Beispiele von Planungen bzw. Berichten**

- Voranschlag Justiz
- Aufgaben- und Finanzplan Justiz
- Geschäftsbericht Justiz
- Berichte Evaluation der Justiz
- Quartalsreporting Finanzkontrolle (zusammen mit FiKo und GPK)
- Tätigkeitsberichte Obergericht, Verwaltungsgericht, Generalstaatsanwaltschaft, Justizleitung

**Sitzungsrhythmus**

Zum grundsätzlichen Sitzungsrhythmus wird auf Rili-GR vorne (S. 35) verwiesen. Die Justizkommission tagt grundsätzlich am Freitag.

---

**Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen [SAK]**

Art. 26 Abs. 2 GRG, Art. 39 GO

**Mitgliederzahl**

Art. 39 Abs. 1 GO

*Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen [SAK] besteht aus 17 Mitgliedern.*

**Aufgaben**

Art. 39 Abs. 3 – 6 GO

- Befassen mit *grundlegenden Fragen des politischen Systems*, wie:
  - *Politischer Dialog* mit dem Regierungsrat,
  - *Vorberatung politischer und strategischer Planungen* wie
    - *Richtlinien der Regierungspolitik*,
    - *weitere auf längere Frist angelegte Planungs- und Evaluationsberichte des Regierungsrates*,
    - *strategische Langfristplanungen* für Kanton
- Befassen mit *Aussenbeziehungsfragen* wie

- *Behandlung strategischer Fragen in Zusammenhang mit Aussenbeziehungen* (z.B. Bericht Regierungsrat über Aussenbeziehungen Kanton Bern),
  - *Dialog mit Regierungsrat über Wichtiges im Bereich Aussenbeziehungen,*
  - *Koordination Tätigkeiten Grosser Rat im Bereich Aussenbeziehungen,*
  - *Oberaufsicht* bezüglich interkantonalen und internationalen Verträge und anderer Aussenbeziehungsgeschäfte *in alleiniger Zuständigkeit des Regierungsrates* (z.B. Kantonsbeitrag an Konferenz der Kantonsregierung),
  - *Behandlung Aussenbeziehungsgeschäfte, wenn nicht in Aufgabenbereich einer Sachbereichskommission fallend,*
  - *Vertretung Grosser Rat in internationalen oder interkantonalen parlamentarischen Organen, wenn nicht in Aufgabenbereich einer Sachbereichskommission fallend,*
- Beratung und Verabschiedung *Abstimmungserläuterungen Grosser Rat* (vgl. Art. 88 GRG, Art. 54 PRG),<sup>14</sup>
  - u.U. Vorberatung von Verpflichtungs- und Zusatzkrediten<sup>15</sup>,
  - grundsätzlich Sachbereichskommission für die Bereiche der Staatskanzlei (STA) und für Gemeindegeschäfte, Geschäfte zu dezentraler Verwaltung und kirchlichen Angelegenheiten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), sofern staatspolitische Fragen im Vordergrund stehen.

**Beispiele von Planungen bzw. Berichten**

- Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik des Kantons Bern
- Bericht des Regierungsrates über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern
- Bericht Interparlamentarische Konferenz Nordwestschweiz (IPK-NWCH)

**Sitzungsrhythmus**

Zum grundsätzlichen Sitzungsrhythmus wird auf Rili-GR vorne (S. 35) verwiesen. Im Übrigen tagt die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen grundsätzlich montags (bei Halbtagesitzungen: vormittags). Die öffentliche Sitzung zur Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen findet grundsätzlich am Montag der zweiten Sessionswoche, um 16.30 Uhr statt.

---

**Ständige Sachbereichskommissionen**

Art. 26 Abs. 2 und 3 GRG, Art. 40 GO

**Ständige Sachbereichskommissionen**

(Art. 40 Abs. 1 Bst. a – d GO)

- BiK (Bst. a)
- GSoK (Bst. b)
- BaK (Bst. c)

Der Grosse Rat des Kantons Bern kennt *folgende vier ständige Sachbereichskommissionen*:

- *Bildungskommission,*
- *Gesundheits- und Sozialkommission,*
- *Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission,*

<sup>14</sup> Vgl. Richtlinie SAK vom 11. August 2014 zu Verfahren und Zuständigkeiten bei der Erarbeitung und Ausgestaltung der Abstimmungserläuterungen.

<sup>15</sup> Wenn das Büro der SAK ein solches Geschäft zur Vorberatung zuweist (Art. 27 Abs. 2 GO i.V. mit Art. 25 GRG und Art. 39 Abs. 1 GRG).

- SiK (Bst. d)

- *Sicherheitskommission.*

**Mitgliederzahl**  
(Art. 40 Abs. 1 GO)

Die ständigen Sachbereichskommissionen bestehen aus *17 Mitgliedern.*

**Aufgabenbereiche** (Art. 40 GO)

Die Sachbereichskommissionen behandeln Geschäfte aus ihren jeweiligen Sachbereichen:

- **BiK**

- Volksschule, Mittelschule, Hochschule, Berufsbildung,

- **GSoK**

- Kultur, Archäologie, Denkmalpflege

- **BaK**

- Gesundheits- und Spitalwesen, Sozialwesen,<sup>16</sup>

- **SiK**

- Bau-, Verkehr-, Energie- und Umweltbereich, Raumplanungswesen,<sup>17</sup>

- Polizei- und Militärwesen, Bevölkerung- und Zivilschutz, Strafrechtsbereich,

- Strassenverkehr- und Schifffahrtsverkehrsbereich

- Personenstands- und Migrationswesen,

- Sportfonds-, Lotterie- und Spielbankenbereich

- **Gegenstände: Vorberatung Er-lasse, Berichte, Kreditge-schäfte**

Den Sachbereichskommissionen obliegen aus ihren Bereichen insbesondere:

- *Vorberatung Gesetzgebungsgeschäfte,*

- *Prüfung, Vorberatung Berichte / Berichterstattung an Gros-sen Rat,*

- *Vorberatung Verpflichtungs- und Zusatzkredite (Kreditge-schäfte).*

**Hinweise zu den Berichten**

Berichte beraten die Sachbereichskommissionen zuhanden des Grossen Rates vor, wenn es um Fragen der Steuerung, der Planung und der strategischen Ausrichtung geht (was nicht ausschliesst, dass die Berichte auch einen Blick in die Vergangenheit werfen). In einem thematisch klar begrenzten Bereich beraten sie auch Vollzugs- und Rechenschaftsberichte vor, welche auch in die Zuständigkeit der GPK fallen könnten, wie beispielsweise:

- Berichte der kantonalen Hochschulen (Uni, BFH, PH)

- Vollzugsberichte, bei denen nicht das Verwaltungshandeln an sich im Zentrum steht, sondern die Erfüllung von Zielen in klar umgrenzten Themengebieten (z.B. Bericht Umsetzung Energiestrategie),

- Berichte, die auch darauf ausgerichtet sind, vom Grossen Rat politische Signale im Hinblick auf eine bevorstehende Erlassänderung zu erhalten (z.B. Kulturförderungsstrategie, Evaluation Police Bern).

- **speziell noch Aussenbeziehun-gen**

Im Bereich *Aussenbeziehungen* sind die Kommissionen je Sachbereich zuständig für:

- *Vorberatung interkantonalen und internationalen Verträge, inkl. darauf gründende Ausgabenbeschlüsse,*

<sup>16</sup> Inklusive Geschäfte JGK zu diesen Bereichen (z.B. Geschäfte von Amt für Sozialversicherungen, Kantonalem Jugendamt, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden).

<sup>17</sup> Inklusive Bau- und Raumplanungsgeschäfte der JGK (z.B. Geschäfte von Amt für Gemeinden und Raumordnung).

- Vorberatung von Geschäften bezüglich *Mitwirkung Kanton im Bund* (z.B. Standesinitiative, Kantonsreferendum, Vernehmlassungen an Bund),
- Behandlung von *Berichten*,
- Vertretung Grosser Rat in *internationalen oder interkantonalen parlamentarischen Organen*.

### Beispiele von Planungen bzw. Berichten

- **Bildungskommission (BiK)**
  - Geschäfts- bzw. Rechenschaftsberichte der Universität Bern und weiterer Hochschulen (Pädagogische Hochschule, Bernische Fachhochschulen)
  - Bericht Bildungsstrategie
  - Bericht Kulturförderungsstrategie/Kulturpflegestrategie
  - Bericht Integration fördern – frühkindliches Potenzial besser ausschöpfen – für Förderkonzept im Kanton Bern
  - Bericht Interparlamentarische Kommission Westschweizer Schulvereinbarung (IPK-WCH Schulvereinbarung)
  - Bericht Interparlamentarische Kommission Hochschule ARC (IPK-HS ARC)
  - Bericht Interparlamentarische Kommission Pädagogische Hochschule Bern-Jura-Neuenburg (IPK-PH BEJUNE)
  - Bericht Interparlamentarische Kommission Fachhochschule Westschweiz (IPK-WCH-FH)
- **Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK)**
  - Bericht Umsetzung Alterspolitik
  - Bericht Behindertenpolitik
  - Armutsbericht
  - Sozialbericht
  - Suchthilfekonzept des Kantons Bern
  - Spitalversorgungsplanung des Kantons Bern
  - Bericht ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen
  - Bericht zu „liberale Lösungen für den Kanton Bern – der Kanton führt keine Institutionen in der Psychiatrieversorgung“
- **Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)**
  - Bericht Umsetzung Energiestrategie
  - Bericht Wasserstrategie Kanton Bern
  - Raumplanungsbericht
  - Richtplan
  - Bericht zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der neuen erneuerbaren Energien für den Kanton Bern
- **Sicherheitskommission (SiK)**
  - Bericht Evaluation Police Bern
  - Bericht strategischer Standortentscheid Justizvollzugsanstalt für Frauen
  - Bericht Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IGPK-IPH)

### Sitzungsrhythmus

Zum grundsätzlichen Sitzungsrhythmus der Kommissionen wird auf Rili-GR vorne (S. 35) verwiesen. Im Übrigen tagen die Kommissionen grundsätzlich:

- BiK: am Dienstag (bei Halbtagesitzungen: nachmittags)
- GSoK: an einem anderen Dienstag (bei Halbtagesitzungen: vormittags)
- BaK: am Donnerstag (bei Halbtagesitzungen: nachmittags)
- SiK: am Montag (bei Halbtagesitzungen: nachmittags)

---

## **Besondere Kommissionen**

Art. 26 Abs. 4 GRG, Art. 29 Abs. 2 GO

### **Einsetzung**

Art. 41 Abs. 3 GO

*Besondere Kommissionen werden eingesetzt, wenn ein Geschäft nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Kommission fällt oder die Einsetzung einer besonderen Kommission aus anderen Gründen angezeigt ist, z.B. zwecks Ausgleich von Belastungsspitzen oder infolge besonderer Wichtigkeit (Art. 41 Abs. 1 GO).*

*Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Einsetzung einer besonderen Kommission.*

### **Zusammensetzung**

Art. 29 Abs. 2 GO

Das Büro des Grossen Rates bestimmt die Grösse der besonderen Kommissionen.

### **Aufgaben**

Die Aufgabe der Kommission ergibt sich aus dem Auftrag des Büros des Grossen Rates.

### **Sitzungsrhythmus**

Besondere Kommissionen tagen, wenn es ihre Arbeit erfordert, grundsätzlich freitags.

### **Bestehen**

Besondere Kommissionen können bis zum Ablauf einer Legislatur weiterbestehen (Art. 41 Abs. 2 GO).

---

## **Parlamentarische Untersuchungskommission**

Art. 100 – 106 GRG

### **Einsetzung**

Parlamentarische Untersuchungskommissionen werden eingesetzt, wenn *Vorkommnisse von grosser Tragweite* der Klärung bedürfen (Art. 100 Abs. 1 GRG).

Der *Grosse Rat* entscheidet über die *Einsetzung* einer parlamentarischen Untersuchungskommission. Er *hört* vorher – je nach Vorkommnis, das untersucht werden soll – den *Regierungsrat*, die *obersten Gerichte*, die *Generalstaatsanwaltschaft* die *Justizleitung* oder *andere Träger öffentlicher Aufgaben* an (Art. 100 Abs. 1 GRG).

*Die Einsetzung* einer parlamentarischen Untersuchungskommission erfolgt durch *Grossratsbeschluss*. *Darin werden der Auftrag, die Grösse und Zusammensetzung, das Sekretariat und die finanziellen Mittel der parlamentarischen Untersuchungskommission sowie eine Bestimmung hinsichtlich deren Auflösung festgelegt* (Art. 100 Abs. 2 GRG).

<b>Zusammensetzung</b>	<p><i>Der Grosse Rat wählt die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der parlamentarischen Untersuchungskommission. Die Anzahl Mitglieder ergibt sich aus dem Grossratsbeschluss (Art. 100 Abs. 2 GRG).</i></p> <p><i>Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach der Stärke der Fraktionen im Grossen Rat (vgl. Art. 29 Abs. 3 GRG).</i></p>
<b>Sitzungsrhythmus</b>	<p>Parlamentarische Untersuchungskommissionen tagen, wenn es ihre Arbeit erfordert.</p>
<b>Aufgaben</b>	<p>Der parlamentarischen <i>Untersuchungskommission obliegt hauptsächlich die politische Wertung der Vorkommnisse</i> (Art. 100 Abs. 1 GRG). <i>Sie ermittelt die Sachverhalte und beschafft weitere Beurteilungsgrundlagen. Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht und stellt ihm Antrag</i> (Art. 100 Abs. 3 GRG). Die detaillierten Aufgaben ergeben sich aus dem Grossratsbeschluss zur Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (Art. 100 Abs. 2 GRG).</p>
<b>Bestehen</b>	<p>Der Grossratsbeschluss zur Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission bestimmt die Modalitäten der Auflösung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (z.B. Auflösung mit Berichterstattung im Grossen Rat oder erst mit separatem Auflösungsbeschluss)</p>
<b>Verfahren</b>	<p>Für die weiteren Bestimmungen wird integral auf Artikel 101 – 106 GRG verwiesen.</p>

---

## **Deputation**

Art. 31 GRG, Art. 52 – 55 GO, Art. 131 Abs. 1 GO

<b>Zusammensetzung</b> Art. 31 Abs. 1 GRG	<p><i>Die Deputation setzt sich zusammen aus den Ratsmitgliedern aus dem Berner Jura und aus den französischsprachigen Ratsmitgliedern aus dem Wahlkreis Biel-Seeland.</i></p>
<b>Organisation, Sitzungen</b>	<p>Die Deputation organisiert und konstituiert sich selbst.</p>
<b>Aufgabe</b> Art. 31 Abs. 2 GRG	<p><i>Die Deputation vertritt die Anliegen der Bevölkerung des Berner Juras und der französischsprachigen Bevölkerung des Wahlkreises Biel-Seeland in Angelegenheiten, die diese besonders betreffen.</i></p>
<b>Deputationsabstimmung</b> Art. 31 Abs. 3 GRG, Art. 52 GO	<p><i>Die Deputation hat das Recht, bei Beschlüssen des Grossen Rates, die den Berner Jura oder die französischsprachige Bevölkerung des Wahlkreises Biel-Seeland besonders betreffen, eine gesonderte Abstimmung zu verlangen.</i></p>

Die *Deputationsabstimmung* ist insbesondere bei Erlassen, parlamentarischen Vorstössen, Berichten und Planungserklärungen möglich. Sie ist *ausgeschlossen* bezüglich:

- *Ordnungsanträge,*
- *Kompetenzkonflikte oberster kantonalen Behörden (vgl. dazu Art. 79 Abs. 1 Bst. d KV),*
- *Amnestien oder Begnadigungen.*



**Verfahren bei Deputationsabstimmung**

Art. 53 und 54 GO

*Eine Deputationsabstimmung muss von mindestens drei Deputationsmitgliedern verlangt werden. Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident stellt die Beschlussfähigkeit der Deputation fest (Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder der Deputation; vgl. Art. 71 GRG i.V. mit Art. 76 GRG).*

*Sind die Voraussetzungen für eine Deputationsabstimmung erfüllt, werden die Abstimmungsergebnisse der Deputation und des Grossen Rates gesondert ermittelt (vote séparé).*

*Stimmt der Beschluss des Grossen Rates nicht mit jenem der Deputation überein, wird das Geschäft zur Überprüfung an den Regierungsrat oder an das zuständige Organ des Grossen Rates zurückgewiesen. Die zuständige Behörde sucht nach einer Lösung, die in der Deputation und im Grossen Rat mehrheitsfähig sein könnte. Sie hört die Deputation an, bevor das Geschäft zur erneuten Behandlung im Grossen Rat traktandiert wird.*

*Bei einer erneuten Behandlung im Grossen Rat kann keine Deputationsabstimmung mehr verlangt werden.*

**Sekretariat**

Art. 90 GRG, Art. 55 GO, Art. 131 Abs. 1 GO

*Die Deputation verfügt über ein Sekretariat, welches einen Beitrag von 7'500 Franken pro Jahr erhält.*

-----  
**Fraktionen**

Art. 81 Abs. 4 KV, Art. 32 und 33 GRG, Art. 4 Abs. 5 GO, Art. 56 GO, Art. 131 Abs. 2 GO

**Zusammensetzung**

Art. 32 GRG

*Fünf oder mehr Mitglieder des Grossen Rates können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.*

*Ein Mitglied des Grossen Rates kann nicht mehr als einer Fraktion angehören. Ratsmitglieder der gleichen Partei können nicht verschiedenen Fraktionen angehören.*

**Aufgaben**

Art. 33 GRG

*Die Fraktionen beraten die Ratsgeschäfte vor.*

**Fraktionssitzungen**

Art. 4 Abs. 5 GO  
(Beschluss Büro 21.1.2016)

*Fraktionssitzungen dauern in der Regel insgesamt drei Tage pro Session.*

*Für die Fraktionssitzungen werden die Montagvormittage der beiden Sessionswochen und der Dienstagnachmittag der ersten Sessionswoche reserviert. Die übrigen Sitzungstermine werden von den Fraktionen selbst festgesetzt.*

*Benötigt eine Fraktion für eine Session nicht die drei Fraktionssitzungstage, kann sie mit Beschluss des Büros die verbleibenden Sitzungstage anderweitig verwenden.*

**Organisation**

*Die Fraktionen organisieren und konstituieren sich im Übrigen selbst.*

**Sekretariate**

Art. 90 GRG, Art. 131 Abs. 2 GO

*Die Fraktionen erhalten einen Grundbeitrag pro Jahr von 24'000 Franken und einen Beitrag von 3'500 Franken pro Mitglied und pro Jahr zur Deckung der Sekretariatskosten.*

## Informationsrechte und Amtsgeheimnis (Art. 34 – 45 GRG)

### **Grundsatz** Art. 34 GRG

*Der Grosse Rat, die Ratsorgane und die Ratsmitglieder haben im Rahmen dieses Gesetzes Anspruch auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich sind. Die Informationsgesetzgebung gilt ergänzend (IG/IV).<sup>18</sup>*

---

### **Informationsrechte Ratsmitglieder** Art. 82 Abs. 4 Satz 1 KV, Art. 35 GRG

#### **Verfahrensprivilegien** Art. 35 Abs. 1 und 2 GRG

*Informationsanfragen von Ratsmitgliedern können nicht – wie gemäss Informationsgesetzgebung<sup>19</sup> sonst möglich – mit dem Hinweis abgelehnt werden, die Anfrage verursache bei der Behörde einen unverhältnismässigen Aufwand.*

*Zudem braucht ein Ratsmitglied, wenn seine Informationsanfrage abgelehnt wird, nicht den sonst vorgesehenen Rechtsweg zu beschreiten, sondern kann es das Büro des Grossen Rates anrufen, welches über die Auskunftserteilung nach Anhören des Regierungsrates entscheidet.*

#### **Amtsgeheimnis** Art. 35 Abs. 3 GRG

*Die Informationsrechte erstrecken sich nicht auf Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen.*

---

### **Informationsrechte Grossratspräsidentin oder Grossratspräsident** Art. 82 Abs. 4 Satz 2 KV, Art. 42 GRG

#### **Jederzeitiges, umfassendes Einsichtsrecht** Art. 42 GRG

*Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident kann jederzeit Einsicht in die Akten des Regierungsrates nehmen.*

---

### **Informationsrechte Kommissionen** Art. 81 Abs. 3 KV, Art. 36 GRG

#### **Berechtigte** Art. 36 Abs. 1 GRG, Art. 26 GRG, Art. 27 Abs. 3 GRG

*Die Informationsrechte nach Artikel 36 GRG stehen allen Kommissionen (Aufsichtskommissionen, Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Sachbereichskommissionen, besondere Kommissionen) und deren Ausschüsse zu.*

#### **Rechte** Art. 36 Abs. 1 GRG

*Die Kommissionen und Ausschüsse sind berechtigt:*

- a) *vom Regierungsrat oder vom zuständigen Mitglied des Regierungsrates die zur Aufgabenerfüllung dienlichen Akten einzuverlangen (Akteneinverlangungsrecht),*
- b) *die Akten einzusehen, auf welche die vom Regierungsrat vorgelegten Beratungsunterlagen Bezug nehmen (Akteneinsichtsrecht),*

---

<sup>18</sup> Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1), Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV; BSG 107.111).

<sup>19</sup> Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c IG / Artikel 35 IG.

- c) *den Regierungsrat oder das zuständige Mitglied des Regierungsrates zur Erteilung von Auskünften einzuladen (Auskunftsrecht),*
- d) *im Einverständnis mit dem Regierungsrat oder dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates Personen im Dienste des Kantons (Art. 45 GRG) zu befragen (Befragungsrecht),*
- e) *Besichtigungen vorzunehmen, Sachverständige zu befragen oder zu beauftragen sowie Vertreterinnen und Vertreter interessierter Kreise anzuhören (Abklärungsrecht).*

**kein Einsichtsrecht in Mitberichte** *Vom Einsichtsrecht ausgenommen sind Mitberichte.*  
Art. 36 Abs. 2 GRG

**Ersuchen an Aufsichtskommission** *Reichen die Informationsrechte einer Kommission nicht aus, kann sie einer Aufsichtskommission beantragen, eine konkrete Frage abzuklären. Die Aufsichtskommission entscheidet selber, ob sie dem Antrag stattgeben will oder nicht.*  
Art. 36 Abs. 3 GRG

---

### **Informationsrechte Aufsichtskommissionen**

Art. 81 Abs. 3 KV, Art. 37 und 38 GRG

**zusätzliche Rechte der Aufsichtskommissionen** *Die Aufsichtskommissionen (FiKo, GPK, JuKO) und die von ihnen beauftragten Ausschüsse sind überdies – d.h. über die Rechte nach Artikel 36 GRG hinaus – berechtigt.*  
Art. 37 Abs. 1 GRG

- a) *Beschlüsse des Regierungsrates und weitere dazugehörige Akten wie Mitberichte einzuverlangen (inhaltlich weit gehendes Akteneinverlangungsrecht),*
- b) *mit allen Behörden, Amtsstellen, anderen Trägern öffentlicher Aufgaben sowie Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen direkt zu verkehren und von ihnen zweckdienliche Auskünfte und Akten einzuverlangen oder einzusehen (Direktverkehr, Akteneinverlangungsrecht),*
- c) *Personen im Dienste des Kantons (Art. 45 GRG) anzuhören, auf Verlangen ohne Beisein eines Mitglieds einer vorgesetzten Stelle und in wichtigen Fällen auch nach dem Ausscheiden aus dem Kantonsdienst (weit gehendes Anhörungsrecht),*
- d) *unter Wahrung des Zeugnisverweigerungsrechts gemäss Schweizerischer Zivilprozessordnung<sup>20</sup> von weiteren Personen und Amtsstellen Auskünfte einzuholen und Akten zu erhalten (weit gehendes Auskunftsrecht),*
- e) *Besichtigungen und Untersuchungen in der Kantonsverwaltung vorzunehmen (weit gehendes Abklärungsrecht),*
- f) *durch die Finanzkontrolle oder andere Sachverständige besondere Prüfungen vornehmen und sich beraten lassen.*

**Verfahren** *Die Aufsichtskommissionen und die von ihnen beauftragten Ausschüsse orientieren den Regierungsrat rechtzeitig über eine der erwähnten Massnahmen. Bei einer Akteneinverlangung (Bst. a) oder Anhörung (Bst. c) wird der Regierungsrat auf Begehren hin vorgängig angehört.*  
Art. 38 Abs. 1 und 2 GRG

---

<sup>20</sup> Vgl. Artikel 160 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR 272).

Bericht anbieten  
Art. 38 Abs. 3 GRG

*Anstelle einer Akteneinsicht oder -herausgabe kann der Regierungsrat einer Kommission einen Bericht anbieten, wenn dies zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses unerlässlich erscheint.*

*Allerdings entscheidet die Kommission selber, ob ein Bericht erstellt werden soll und innert welcher Frist. Und geht der Bericht nicht innert Frist ein, muss der Kommission unverzüglich der volle Informationszugang gewährt werden.*

**Letztentscheidrecht der Aufsichtskommissionen**  
Art. 79 Abs. 1 Bst. d KV, Art. 37 Abs. 2 GRG, Art. 44 Abs. 2 GRG

*Letztlich kann Aufsichtskommissionen gegenüber das Amtsgeheimnis nicht geltend gemacht werden. Die Aufsichtskommissionen entscheiden endgültig über die Ausübung ihrer Informationsrechte.*

---

### **Speziell: Informationsrechte im Bereich Finanzen**

Art. 39 GRG

**Beschlüsse, Vorträge und Mitberichte zu Kreditgeschäften**  
Art. 39 Abs. 1 GRG

*Zur Vorberatung von Verpflichtungs- und Zusatzkrediten (Kreditgeschäfte) erhalten die damit befassten Kommissionen – FiKo, JuKo, BiK, GSoK, BaK und SiK<sup>21</sup> – laufend die Beschlüsse des Regierungsrates zugestellt, einschliesslich der Vorträge und Mitberichte dazu.*

*Die gleichen Unterlagen gehen an die Geschäftsprüfungskommission (GPK), um ihr die Rechnungs- und Wirkungsprüfung gesprochener Kredite zu ermöglichen (Art. 37 Abs. 2 Bst. b GO i.V. mit Art. 36 Abs. 5 Bst. a GO, Art. 37 Abs. 1 Bst. a GRG).*

**Beschlüsse und Vorträge zu Ausgabenbewilligungen**  
Art. 39 Abs. 2 GRG, Art. 36 Abs. 4 GO, Art. 48 Abs. 3 FLG

*Zwecks Kenntnisnahme gebundener Ausgaben nach Artikel 48 Absatz 3 FLG<sup>22</sup> erhält die Finanzkommission laufend die Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates einschliesslich der dazugehörigen Vorträge.*

– **Mitberichte zu Ausgabenbewilligungen**

*Mitberichte zu diesen Geschäften sind der Finanzkommission im Einzelfall und auf Nachfrage hin zuzustellen, wenn dies für die Ausübung der Oberaufsicht erforderlich ist (Art. 37 Abs. 1 Bst. a GRG).*

---

### **Informationsrechte für Angehörige der Parlamentsdienste**

Art. 94 GRG

**gleiche Informationsrechte, wenn eingeräumt**  
Art. 94 GRG

*Die Organe des Grossen Rates können der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Grossen Rates sowie den Kommissionssekretariaten dieselben Informationsrechte einräumen, über die sie selber verfügen.*

---

<sup>21</sup> Sowie SAK oder besondere Kommissionen, wenn das Büro ihnen einen Verpflichtungs- oder Zusatzkredit zur Vorberatung zuweist (Art. 27 Abs. 2 GO i.V. mit Art. 25 GRG und Art. 39 Abs. 1 GRG).

<sup>22</sup> Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates sind der Finanzkommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen, wenn die bewilligten gebundenen Ausgaben, wären sie neu, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden (Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLG, BSG 620.0]).

---

## Informationsrechte im Bereich Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

Art. 40 GRG

### Richterliche Unabhängigkeit

Art. 4 Abs. 4 GRG, Art. 40 Abs. 1 GRG

Bei der Wahrnehmung der Informationsrechte ist der *Unabhängigkeit der kantonalen Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft besonders Rechnung zu tragen*.

### Informationsrechte

Art. 40 Abs. 4 GRG

Die Informationsrechte nach *Artikel 34 – 39 GRG* gelten *sinn-gemäss*.

### Verfahren / Direktverkehr

Art. 40 Abs. 2 und 3 GRG

*Informationsanfragen laufen grundsätzlich über die Justizlei-tung. Aufsichtscommissionen können direkt verkehren:*

- a) *hinsichtlich der obersten Gerichte: mit deren Gerichtsleitun-gen,*
- b) *hinsichtlich der übrigen Gerichtsbehörden: nach Orientie-rung ihrer Aufsichtsorgane mit deren Geschäftsleitungen,*
- c) *mit der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsan-walt sowie nach Orientierung der Aufsichtsorgane mit der Staatsanwaltschaft.*

---

## Amtsgeheimnis

Art. 43 und 44 GRG, Art. 320 StGB<sup>23</sup>

### Umfang

Art. 43 Abs. 1 GRG

*Dem Amtsgeheimnis unterstehen Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten sind.*

Zum Amtsgeheimnis zählen insbesondere das Fabrikations-, Geschäfts-, Berufs- und Steuergeheimnis, der Persönlichkeits- und Datenschutz sowie weitere sich bereits aus Spezialgeset-zen ergebende, schutzwürdige Geheimnisse, wie beispiels-weise die Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen von Regie-rungsrat und Grossratsorganen.<sup>24</sup>

### Adressaten der Geheimhaltungs-pflicht – Dauer

Art. 320 Abs. 1 StGB, Art. 43 Abs. 1 und 2 GRG

*Dem Amtsgeheimnis untersteht, wer in seiner amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit geheim zu haltende Tatsachen erfährt (z. B. Kommissionsmitglieder und weitere Sitzungsteilnehme-rinnen und -teilnehmer).*

*Die Tatsachen sind auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses geheim zu halten.*

### Amtsgeheimnisverletzung straf-bar

Art. 320 StGB

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist nach Strafgeset-zbuch strafbar (*Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geld- strafe*). Sie wird von Amtes wegen verfolgt (Offizialdelikt). Es

---

<sup>23</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0).

<sup>24</sup> Vgl. Artikel 7 Absatz 2 OrG, Artikel 12 GRG.

kann auch eine Strafanzeige an die Polizei oder Staatsanwaltschaft erfolgen.<sup>25</sup>

**Vorkehren der Kommissionen zum Geheimnisschutz**

Art. 43 Abs. 3 und 4 GRG

*Die Kommissionen haben geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz zu treffen.*

*Aufsichtskommissionen müssen überdies ein Reglement mit Weisungen zum Geheimnisschutz erlassen.*

**Entbindung vom Amtsgeheimnis**

Art. 44 Abs. 1 GRG, Art. 45 Abs. 2 und 3 GRG

*Personen im Dienste des Kantons (Art. 45 Abs. 1 GRG) können für Anhörungen und Auskünfte vor Kommissionen und Kommissionsausschüssen vom Amtsgeheimnis durch den Regierungsrat oder die Justizleitung entbunden werden.*

**kein Amtsgeheimnisvorbehalt bei Aufsichtskommissionen**

Art. 44 Abs. 2 GRG

*Gegenüber Aufsichtskommissionen kann das Amtsgeheimnis nicht geltend gemacht werden.*

---

<sup>25</sup> Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0).

## Geschäftsverkehr Grosser Rat

### Planungsinstrumente

#### Grundlagen

Grundlagen für die Planung der Geschäfte des Grossen Rates bilden die „Geschäftsplanung Grosser Rat“, die Zusammenstellung „Verordnungsänderungen und Aussenbeziehungs-geschäfte“ und die „Terminplanung für Grossratsgeschäfte“. Diese Planungen werden von der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit den Direktionen und den Parlamentsdiensten geführt.

Weitere wichtige Planungsinstrumente bilden die Terminpläne für die Sitzungen der Organe des Grossen Rates, insbesondere der Kommissionen. Diese Terminpläne werden von den Parlamentsdiensten geführt und dem Büro des Grossen Rates einmal jährlich zur Kenntnis gebracht.

#### Geschäftsplanung Grosser Rat Information zu Verordnungsänderungen und Aussenbeziehungs-geschäfte

Die „Geschäftsplanung Grosser Rat“ ist eine laufend nachgeführte Zusammenstellung aller bevorstehenden Grossratsgeschäfte. Sie gibt darüber Auskunft, welche Grossratsgeschäfte wann anstehen und welche Kommission für die Vorberatung vorgeschlagen wird.

Die Geschäftsplanung Grosser Rat wird dem Regierungsrat und dem Büro des Grossen Rates vor jeder Session zur Kenntnis gebracht und im Internet publiziert (<https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte.html>). Über die Spalte mit der Geschäftszuweisung an die Kommissionen beschliesst das Büro des Grossen Rates.

Die Zusammenstellung „Information gemäss Art. 41 und Art. 56 GRG“ listet die geplanten Total- und Teilrevisionen von Verordnungen sowie wichtige Aussenbeziehungsgeschäfte auf, soweit letztere nicht schon als Grossratsgeschäfte in der Geschäftsplanung Grosser Rat erscheinen. Diese „Information“ wird von der Staatskanzlei dem Büro des Grossen Rates jeweils vor der Session zur Kenntnis gebracht.

#### Terminplanung für Grossratsgeschäfte

Die Terminplanung für Grossratsgeschäfte listet detailliert die für Grossratsgeschäfte (z.B. Erlasse, Berichte, Kreditgeschäfte) im Verkehr mit den involvierten Stellen massgebenden letztmöglichen Termine auf (Termine für Sitzungen Regierungsrat, Redaktionskommission, vorberatende Kommissionen, Büro, Sessionen Grosser Rat etc.).

Die Terminplanung für Grossratsgeschäfte wird dem Regierungsrat und dem Büro des Grossen Rates einmal jährlich (November für übernächstes Jahr) zur Kenntnis gebracht.

---

### Geschäftsverkehr Grosser Rat mit dem Regierungsrat und der Justiz

#### Vertretung Regierungsrat im Grossen Rat

Der *Regierungsrat nimmt an den Sitzungen des Grossen Rates mit beratender Stimme teil. Er hat das Recht, zu jedem Gegenstand Anträge zu stellen.*



Art. 83 KV, Art. 58 GRG, Art. 63 und 65 GO

In der Regel nimmt das Regierungsmitglied derjenigen Direktion teil, in deren Geschäftsbereich der Gegenstand fällt. Sind mehrere Direktionen betroffen, können weitere Mitglieder des Regierungsrates teilnehmen.

Die Regierungsmitglieder können sich von Sachverständigen begleiten lassen.

Geschäfte der Staatskanzlei vertritt in der Regel die Staatschreiberin oder der Staatsschreiber.

**Geschäftsverkehr mit der Justiz / Vertretung im Grossen Rat**

Art. 60 GRG, Art. 18 GSOG<sup>26</sup>

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Justizleitung vertritt im Grossen Rat den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan und den Geschäftsbericht der Justiz.

Im Übrigen ist die Justizleitung Ansprechpartnerin des Grossen Rates bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen.

**Erklärung oder Aussprache Grosser Rat und Regierungsrat**

Art. 59 GRG

Grosser Rat und Regierungsrat können zu wichtigen Ereignissen oder Problemen, die den Kanton betreffen, eine Erklärung abgeben oder eine Aussprache verlangen.

**Teilnahme Regierungsrat und Justizleitung an Kommissionssitzungen**

Art. 64 und 65 GO

Der/Die Kommissionspräsident/in lädt Sitzungsteilnehmer zu den Kommissionssitzungen ein.

Es nimmt das Mitglied des Regierungsrates derjenigen Direktion teil, in deren Geschäftsbereich der Beratungsgegenstand gehört bzw. eine Vertretung der Justizleitung. Sind mehrere Direktionen betroffen, können weitere Regierungsmitglieder teilnehmen oder eingeladen werden.

Das Regierungsmitglied bzw. die Vertretung der Justizleitung kann sich im Einvernehmen mit dem/der Kommissionspräsidenten/in ausnahmsweise durch Personen im Dienste des Kantons vertreten lassen und sich durch Personen im Dienste des Kantons und externe Sachverständige begleiten lassen.

Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Abwesenheit der Vertretung des Regierungsrates und der Justizleitung. Kommissionen können Ausnahmen beschliessen, insbesondere für die Beratung von Erlassen.

**Geschäftsverkehr Kommissionen mit Direktionen**

Art. 54 GRG

Die Kommissionen können in ihrem jeweiligen Sachbereich direkt mit den Direktionen und der Staatskanzlei verkehren.

---

## Ausgewählte Geschäfte des Grossen Rates:

<sup>26</sup> Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG, BSG 161.1).

## **Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan, Geschäftsbericht (Art. 48 – 50 GRG)**

### **Voranschlag**

Art. 76 Bst. a KV, Art. 48 GRG,  
Art. 62 FLG<sup>27</sup>

*Der Voranschlag (inkl. Investitionsplanung) dient der kurzfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen.*

*Der Voranschlag ist bezüglich der Finanzseite<sup>28</sup> ein Beschlussantrag des Regierungsrates oder der Justizleitung an den Grossen Rat und bezüglich der übrigen Teile und Kennziffern ein Bericht an den Grossen Rat.*

*Beschliesst der Grosse Rat den Voranschlag nicht, unterbreitet ihm der Regierungsrat in der nächsten Session einen neuen Voranschlag. Der Regierungsrat ist ermächtigt, bis zum Beschluss des Grossen Rates über den Voranschlag, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben unerlässlichen Ausgaben zu tätigen (Art. 62 Abs. 5 FLG).*

*Die mit der Vorberatung beauftragten Kommissionen erhalten den Voranschlagsentwurf von Regierungsrat bzw. Justizleitung spätestens 2 1/2 Monate und der Grosse Rat spätestens 1 Monat vor Beginn der Novembersession.*

### **Aufgaben- und Finanzplan**

Art. 75 KV, Art. 49 GRG, Art. 61  
FLG

*Der Aufgaben- und Finanzplan dient der mittelfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen (inkl. Investitionsplanung). Er ist auf drei Jahre ausgerichtet, verknüpft Aufgaben und Finanzen und wird als rollende Planung jährlich überarbeitet.*

*Der Aufgaben- und Finanzplan ist ein Bericht, der dem Grossen Rat jährlich zur Genehmigung unterbreitet wird. Nicht genehmigte Teile gehen mit Auflagen an den Regierungsrat zurück, welcher diesen dem Grossen Rat innert 4 Monaten erneut zur Genehmigung zu unterbreiten hat.*

*Er wird den mit der Vorberatung beauftragten Kommissionen und dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem Voranschlag unterbreitet.*

### **Geschäftsbericht**

Art. 50 GRG, Art. 63 FLG

*Der Geschäftsbericht legt Rechenschaft ab über die Verwaltungstätigkeit und das Finanzgebaren des abgelaufenen Jahres.*

*Der Geschäftsbericht wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.*

*Er wird den zuständigen Kommissionen frühzeitig zugestellt, damit der Grosse Rat den Geschäftsbericht in der Regel im Juni des folgenden Jahres beraten kann.*

---

<sup>27</sup> Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0).

<sup>28</sup> Unter „Finanzseite“ zählen nebst der Steueranlage (Art. 76 Bst. c KV) die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Kantons und der Direktionen sowie der Staatskanzlei, der Vermögensveränderungen der Spezialfinanzierungen, der Werte der Besonderen Rechnungen, der Saldi jeder einzelnen Produktgruppe und jedes einzelnen Produkts sowie bezüglich der Rahmenwerte für Staatsbeiträge (Art. 62 Abs. 4 Bst. a FLG in der Fassung vom 28. November 2013).

## Weitere Berichte / Beschlussfassung zu Planungen und Berichten

Art. 47, Art. 51 – 53 GRG

### Weitere Berichte

(z.B. Richtlinien Regierungspolitik [Art. 47 GRG, Art. 51 und 52 GRG])

Der Grosse Rat berät weitere Berichte, wie beispielsweise *im ersten Jahr jeder Legislatur den Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik.*

### Beschlussfassung zu Planungen und Berichten: Rückweisung, Kenntnisnahme oder Genehmigung

Art. 52 GRG

*Berichte und Planungen werden dem Grossen Rat in der Regel zur Kenntnisnahme unterbreitet – zur Genehmigung, wenn die Spezialgesetzgebung dies vorsieht.*

*Eine Kenntnisnahme oder Genehmigung kann ganz oder teilweise erfolgen. Sie kann mit oder ohne Planungserklärungen erfolgen.*

*Der Grosse Rat kann eine Planung oder einen Bericht überdies ganz oder teilweise zurückweisen. Bei einer Rückweisung oder Nichtgenehmigung geht das Geschäft mit Auflagen des Grossen Rates an den Regierungsrat zurück.*

### Planungserklärungen

Art. 53 GRG

Planungserklärungen des Grossen Rates sind Stellungnahmen des Parlamentes zu einer ihm unterbreiteten Planung oder zu einem Bericht.

*Eine Planungserklärung kann das ganze Geschäft oder einzelne Teile betreffen. Der Grosse Rat kann eine beantragte Planungserklärung in veränderter Fassung beschliessen. Vom Grossen Rat verabschiedete Planungserklärungen sind in der Folge am Anfang der entsprechenden Planung oder des entsprechenden Berichts aufzuführen, weiter wird die Planung oder der Bericht nicht angepasst.*

Planungserklärungen sind *politisch verbindlich*. Erfüllt der Regierungsrat eine Planungserklärung nicht, wird er dem Grossen Rat gegenüber *begründungspflichtig*.

*Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich über den Stand der Umsetzung der Planungserklärungen im Rahmen der „Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen“. Die Parlamentsdienste führen eine interne Liste der vom Grossen Rat beschlossenen Planungserklärungen.*

---

## Ausgabenbeschlüsse bzw. Kreditgeschäfte (Verpflichtungs- und Zusatzkredite)

### Ausgaben

Art. 49 FLG<sup>29</sup>

*Ausgaben werden in Form von Verpflichtungs- und Zusatzkrediten (Kreditgeschäften) bewilligt.*

### Ausgabenkompetenzen

Art. 76 Bst. e KV i.V. mit Art. 89 Abs. 2 KV und Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV

*Der Grosse Rat beschliesst über*

- a) *neue einmalige Ausgaben über 1 Million Franken,*
- b) *neue wiederkehrende Ausgaben über 200 000 Franken.*

*Über tiefere neue Ausgaben und über gebundene Ausgaben beschliesst der Regierungsrat (Art. 89 Abs. 2 KV).*

---

<sup>29</sup> Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0).

*Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates unterliegen dem fakultativen Referendum, wenn sie*

- einmalige Ausgaben über 2 Millionen Franken oder*
- wiederkehrende Ausgaben über 400 000 Franken betreffen.<sup>30</sup>*

**Neue und gebundene Ausgaben**

Art. 48 Abs. 1 und 2 FLG

*Eine Ausgabe ist neu*

- a) wenn ein Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten,*
- b) wenn ein Gesetz eine Ausgabe als neu definiert.*

*Im Übrigen ist eine Ausgabe gebunden.*

**Pflicht zu Vortrag**

Art. 66 GO, Art. 48 Abs. 3 FLG

*Zu jedem Ausgabenbeschluss des Grossen Rates ist ihm ein Vortrag zu unterbreiten.*

*Ferner sind alle Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates der Finanzkommission des Grossen Rates mitsamt eines Vortrages zur Kenntnis zu bringen, wenn die Ausgaben, wären sie neu, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden (= Kenntnisgabe von Beschlüssen des Regierungsrates zu gebundenen einmaligen Ausgaben über 1 Million Franken bzw. gebundenen wiederkehrenden Ausgaben über 200 000 Franken).<sup>31</sup>*

**Anforderungen an Vortrag**

Art. 68 GO

*Der Vortrag informiert über die Ausgabe und äussert sich insbesondere:*

- a) zum Vorhaben,*
- b) zur Kreditart,*
- c) zu den möglichen Alternativen,*
- d) zu den massgebenden Rechtsgrundlagen und der Rechtmässigkeit der Ausgabe,*
- e) mit einlässlicher Begründung bei gebundenen Ausgaben,*
- f) zum Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und zu weiteren wichtigen Planungen, insbesondere zum Voranschlag und zum Aufgaben- und Finanzplan,*
- g) zu Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden,*
- h) über allfällig vorgesehene Evaluationen und die damit verbundenen Kosten.*

*Bei wichtigen oder grossen Vorhaben erläutert der Vortrag im Detail die zu erwartenden Auswirkungen.*

**Vorberatung in Kommission**

Art. 40 Abs. 2 Bst. c GO, Art. 36 Abs. 3 Bst. g GO, Art. 38 Abs. 2 Bst. b GO

*Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates werden von einer Kommission vorberaten. Zuständig sind die:*

- Justizkommission (JuKo) für den Bereich der Justiz,*

<sup>30</sup> Die Ausgabenbeschlüsse werden im Amtsblatt des Kantons Bern bzw. Internet veröffentlicht (Art. 124 PRG). Durch besonderen Beschluss des Grossen Rates (und Zustimmung von 70 Grossratsmitgliedern) können noch folgende Ausgaben dem fakultativen Referendum unterstellt werden: neue einmalige Ausgaben ab 1 – 2 Millionen Franken sowie neue wiederkehrende Ausgaben ab 200 000 bis 400 000 Franken (Art. 62 Abs. 1 Bst. f KV).

<sup>31</sup> Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates sind überdies im Amtsblatt zu veröffentlichen, wenn die bewilligten gebundenen Ausgaben, wären sie neu, der fakultativen Volksabstimmung unterstehen würden (= Publikationspflicht für Beschlüsse des Regierungsrates zu gebundenen einmaligen Ausgaben über 2 Millionen Franken bzw. gebundenen wiederkehrenden Ausgaben über 400 000 Franken).

- Sachbereichskommissionen (BiK, BaK, GSoK, SiK) für Ausgabenbeschlüsse zu ihrem *jeweiligen Sachbereich*,
- Finanzkommission (FiKo) für Ausgabenbeschlüsse, die *nicht in den Aufgabenbereich einer Sachbereichskommission fallen* und für alle Verpflichtungs- und Zusatzkredite, die *nicht im Voranschlag eingestellt waren*,
- Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) oder besondere Kommission, wenn das Büro des Grossen Rates ihr einen Ausgabenbeschluss zur Vorberatung zuweist (Art. 27 Abs. 2 GO i.V. mit Art. 25 GRG und Art. 39 Abs. 1 GRG).

Das Zugrecht der Finanzkommission gegenüber Sachbereichskommissionen bleibt vorbehalten (Art. 30 Abs. 3 GRG).

#### **Publikation im Amtsblatt**

Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates, die dem Referendum unterstehen, werden im Amtsblatt des Kantons Bern bzw. Internet *veröffentlicht* (Art. 124 PRG; <https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/nach-geschaeftsarten/referendumsgeschaefte.html>).<sup>32</sup>

---

### **Rechtsetzung allgemein**

#### **Gegenstände**

Art. 74 und 79 KV

*Der Grosse Rat berät Verfassungs-, Gesetzes- und Dekretsvorlagen. Er genehmigt internationale Verträge sowie interkantonale Verträge, sofern sie nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen.*<sup>33</sup>

#### **Vortrag**

Art. 66 und 67 GO

*Zu jedem Erlass und internationalen oder interkantonalen Vortrag ist dem Grossen Rat ein Vortrag zu unterbreiten.*

*Der Vortrag informiert darüber, welche politischen Ziele die Vorlage verfolgt und welche Probleme damit gelöst werden sollen. Er kommentiert soweit nötig die einzelnen Bestimmungen. Zu erläutern sind insbesondere:*

- a) Ausgangslage und Handlungsbedarf,*
- b) Darstellung des Vorhabens,*
- c) vorgeschlagene oder geprüfte Alternativen,*
- d) rechtliche Aspekte,*
- e) Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und zu weiteren wichtigen Planungen,*
- f) finanzielle Auswirkungen,*
- g) personelle und organisatorische Auswirkungen,*
- h) Auswirkungen auf die Gemeinden,*
- i) Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.*

---

<sup>32</sup> Die Veröffentlichung erfolgt spätestens drei Wochen nach Sessionsschluss (Art. 124 Abs. 1 Satz 2 PRG). Die Referendumsfrist endet drei Monate nach Veröffentlichung der Vorlage (Art. 128 Abs. 1 PRG), d. h. am nach seiner Zahl selben Tag (Bsp: 15. April – 15. Juli). Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verlängert sich die Frist auf den nächsten Werktag. Sodann müssen die Unterschriftenbogen mit den Stimmrechtsbescheinigungen spätestens 30 Tage nach Ablauf der Referendumsfrist bei der Staatskanzlei eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 PRG). Die Frist beginnt am Tag nach Ablauf der Referendumsfrist zu laufen und endet am 30. Tag. (Bsp: 16. Juli – 14. August). Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verlängert sich die Frist auf den nächsten Werktag.

<sup>33</sup> In die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen kurzfristig kündbare interkantonale Verträge, die entweder im Bereich seiner Verordnungskompetenzen liegen oder von untergeordneter Bedeutung sind (Art. 88 Abs. 4 KV).

Für Vorträge zu *Initiativen, Gegenvorschlägen und Volksvorschlägen* gelten obige Bestimmungen *sinngemäss*.

**Vorberatung in Kommission**

Art. 36 – 41 GO, Art. 27  
Abs. 2 GO, Art. 82 GO

Die *Rechtsetzungsgegenstände* des Grossen Rates werden *von einer Kommission vorberaten*.

Die sachliche Zuständigkeit der Kommissionen ergibt sich aus der *Grossratsgesetzgebung* (Art. 36 – 41 GO; vgl. auch Rili-GR vorne, S. 39 ff.).

Das *Büro* kann auch eine *besondere Kommission* mit einem *Rechtsetzungsgegenstand* betrauen.

**Anzahl Lesungen**

Art. 75 GRG, Art. 98 GO

*Verfassungs- und Gesetzesvorlagen* sind *zwei Mal*, andere *Gegenstände einmal* zu *beraten*.

Bei *Gesetzen* kann der Grosse Rat *auf die zweite Lesung* verzichten. Ein *Verzicht* ist *vor Aufnahme* der *Detailberatung* zu *beschliessen*. Die *zweite Lesung* ist *trotzdem durchzuführen*, wenn der Grosse Rat dies *bis vor der Schlussabstimmung beschliesst*.

**Gesamt- und Schlussabstimmung**

Art. 99 GO

*Berät der Grosse Rat eine Vorlage* in *zwei Lesungen*, *findet nach der ersten Lesung eine Gesamtabstimmung statt*. Die *Vorlage geht unabhängig vom Abstimmungsergebnis zur Vorbereitung der zweiten Lesung an die Kommission zurück*.

*Nach der zweiten Lesung erfolgt die Schlussabstimmung: Stimmt der Grosse Rat der Vorlage zu, ist sie gültig zustande gekommen, lehnt er sie ab, fällt die Vorlage dahin* (Art. 78 GRG, Art. 107 GO).

*Findet nur eine Lesung statt, erfolgt die Schlussabstimmung bei dieser Lesung; es findet keine Gesamtabstimmung statt*.

**Publikation im Amtsblatt**

Art. 124 PRG

Erlasse, die dem Referendum unterstehen, werden im *Amtsblatt des Kantons Bern* bzw. *Internet veröffentlicht* (<https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/nach-geschaeftsarten/referendumsgeschaefte.html>).<sup>34</sup>

-----  
**Information und Konsultation Grosser Rat beim Erlass von Verordnungen**

Art. 41 GRG

**Information Grosser Rat**

Art. 41 Abs. 1 GRG

*Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat* im Rahmen der „*Information gemäss Art. 41 und Art. 56 GRG*“<sup>35</sup> *über geplante Total- und Teilrevisionen von Verordnungen*).

<sup>34</sup>Erlasse, die dem Referendum unterstehen, sind Gesetze sowie interkantonale und internationale Verträge, die einen Gegenstand zum Inhalt haben, welcher im Kanton der fakultativen Volksabstimmung untersteht (vgl. Art. 62 Abs. 1 Bst. a und b KV). Der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen im Übrigen insbesondere Verfassungsrevisionen sowie Initiativen, denen der Grosse Rat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt, und interkantonale und internationale Verträge, die mit der Verfassung nicht vereinbar sind (vgl. Art. 61 Abs. 1 Bst. a – c KV).

Die Veröffentlichung erfolgt spätestens drei Wochen nach Sessionsschluss (Art. 124 Abs. 1 Satz 2 PRG). Vgl. für die genaue Fristigkeit Fussnote 32.

<sup>35</sup> Vgl. Fussnote 9.

<b>Konsultationsrecht Kommissionen</b> Art. 41 Abs. 2 GRG	<i>Kommissionen können verlangen, dass ihnen der Entwurf zu einer Verordnung oder einer Verordnungsänderung des Regierungsrates zur Konsultation unterbreitet wird.</i>  Der Regierungsrat oder die zuständige Direktion kann der zuständigen Kommission Verordnungsentwürfe auch zusammen mit einem dazugehörigen Gesetzesentwurf unterbreiten.
<b>Zuständige Kommission</b> Art. 36 – 41 GO, Art. 27 Abs. 2 GO	Die sachliche Zuständigkeit der Kommissionen ergibt sich aus der Grossratsgesetzgebung (Art. 36 – 41 GO; vgl. auch Rili-GR vorne, S. 39 ff.). Nötigenfalls entscheidet das Büro des Grossen Rates, welche Kommission allenfalls zu konsultieren ist.
<b>Direktverkehr der Kommissionen mit den Direktionen und der Staatskanzlei</b> Art. 54 GRG	Im Übrigen können die <i>Kommissionen</i> und die <i>Direktionen</i> bzw. die <i>Staatskanzlei</i> direkt miteinander verkehren.
<b>Rückmeldung Kommissionen</b>	Allfällige Stellungnahmen der Kommissionen berücksichtigen die Terminplanung des Regierungsrates. Sie sind letztlich rechtlich nicht verbindlich.

---

## **Einbezug Grosser Rat in Aussenbeziehungen**

Art. 56 GRG, Art. 62 GO

<b>Information Grosser Rat und Kommissionen</b> Art. 56 GRG, Art. 62 Abs. 1 GO	Der <i>Regierungsrat informiert</i> den Grossen Rat im Rahmen der Geschäftsplanung Grosser Rat über alle Aussenbeziehungsgeschäfte, die der Grosse Rat zu beraten hat (z.B. interkantonale Verträge, Kantonsreferenden).  Er <i>informiert</i> zudem die für die Aussenbeziehungen zuständigen <i>Kommissionen</i> im Rahmen der „Information gemäss Art. 41 und Art. 56 GRG“ <sup>36</sup> <i>frühzeitig, laufend und umfassend über weitere wichtige Entwicklungen im Bereich der Aussenbeziehungen</i> , wie z.B. Programmvereinbarungen mit dem Bund, wichtige kantonsrelevante Bundesvorlagen oder Vorlagen der Konferenz der Kantonsregierungen (Art. 56 Abs. 1 GRG).
<b>Zuständige Kommission</b> Art. 36 – 41 GO, Art. 27 Abs. 2 GO	Für die <i>Aussenbeziehungsgeschäfte</i> sind zuständig die: <ul style="list-style-type: none"><li>– <i>Sachbereichskommissionen</i> (BiK, BaK, GSoK, SiK) für Geschäfte zu ihrem Sachbereich,</li><li>– <i>Finanzkommission</i> (FiKo) für Aussenbeziehungsgeschäfte aus dem Bereich der Finanz- und Volkswirtschaftsdirektion,</li><li>– <i>Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen</i> (SAK) für Aussenbeziehungsgeschäfte zu Bereichen, die nicht in die Zuständigkeit der Sachbereichskommissionen oder der Finanzkommission fallen, sowie insbesondere für<ul style="list-style-type: none"><li>• Koordination der Tätigkeiten des Grossen Rates im Bereich der Aussenbeziehungen,</li><li>• <i>strategische Fragen</i> der Aussenbeziehungen,</li><li>• <i>Dialog mit dem Regierungsrat</i> über wichtige Aussenbeziehungsgeschäfte.</li></ul></li></ul>

---

<sup>36</sup> Vgl. Fussnote 8.

Das Büro kann auch eine andere, z.B. eine besondere Kommission, mit einem Aussenbeziehungsgeschäft betrauen.

**Konsultationsrecht Kommissionen**

insb. zu interkantonalen und internationalen Verträgen

Art. 56 Abs. 2 – 4 GRG, Art. 62 Abs. 2 GO

Die *zuständigen Kommissionen* können verlangen, dass ihnen wichtige Geschäfte zur Konsultation unterbreitet werden. Diesfalls melden sie der zuständigen Stelle (Staatskanzlei oder Direktion) zurück, zu welchen Geschäften sie weiter informiert und dokumentiert werden möchten.

*Der Regierungsrat konsultiert die zuständigen Kommissionen insbesondere zu interkantonalen und internationalen Verträgen und informiert sie über den Fortgang der Verhandlungen sowie den Stand der Realisierung dieser Verträge. Die Kommissionen können dem Regierungsrat vor Aufnahme von Verhandlungen die grundsätzliche politische Richtung zur Vertragsführung vorschlagen. Sie stehen dem Regierungsrat auch während Vertragsverhandlungen beratend zur Seite und können ihm Vorschläge zum Inhalt unterbreiten.*

Auch in weiteren Fällen ist eine Information der Kommissionen zum Stand eines Vorhabens durch den Regierungsrat möglich (Art. 56 Abs. 2, 2. Satzteil GRG). Die Kommissionen berücksichtigen dabei die Terminplanung des Regierungsrates.

**Direktverkehr der Kommissionen mit den Direktionen und der Staatskanzlei**

Art. 54 GRG, Art. 62 Abs. 3 GO

Im Übrigen können die *Kommissionen* und die *Direktionen* bzw. die *Staatskanzlei* (insb. Dienst für Aussenbeziehungen [DAB]) direkt miteinander verkehren.

**Interkantonale und internationale parlamentarische Organe:**

Der Grosse Rat ist gegenwärtig in folgenden interkantonalen parlamentarischen Organen vertreten:

- Interparlamentarische Konferenz Nordwestschweiz (IPK-NWCH),
- Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IGPK-IPH),
- Interparlamentarische Kommission Westschweizer Schulvereinbarung (IPK-WCH Schulvereinbarung),
- Interparlamentarische Kommission Hochschule ARC (IPK-HS ARC),
- Interparlamentarische Kommission Pädagogische Hochschule Bern-Jura-Neuenburg (IPK-PH BEJUNE),
- Interparlamentarische Kommission Fachhochschule Westschweiz (IPK-WCH-FH).

**Vertretung in interkantonalen parlamentarischen Organen**

Art. 40 Abs. 4 GO, Art. 39 Abs. 6 GO Bst. f GO

Die Vertretungen (Delegationen) des Grossen Rates setzen sich aus Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern derjenigen *Sachbereichskommission* zusammen, zu welchem Bereich eine Kommission tätig ist, bzw. aus Mitgliedern der *Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen*, wenn es zum betreffenden Bereich keine *Sachbereichskommission* gibt.

Es sind dies für die:

- Interparlamentarische Konferenz Nordwestschweiz (IPK-NWCH): die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK),



- Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IGPK-IPH): die Sicherheitskommission (SiK),
- Interparlamentarische Kommission Westschweizer Schulvereinbarung (IPK-WCH Schulvereinbarung): die Bildungskommission (BiK),
- Interparlamentarische Kommission Hochschule ARC (IPK-HS ARC): die Bildungskommission (BiK),
- Interparlamentarische Kommission Pädagogische Hochschule Bern-Jura-Neuenburg (IPK-PH BEJUNE) die Bildungskommission (BiK),
- Interparlamentarische Kommission Fachhochschule Westschweiz (IPK-WCH-FH): die Bildungskommission (BiK).

Bei der Zusammensetzung der Vertretungen ist auf die Stärke der Fraktionen Rücksicht zu nehmen.

Bei interkantonalen parlamentarischen Organen der französischsprachigen Schweiz soll sich die bernische Vertretung überdies mehrheitlich aus Mitgliedern der Deputation zusammensetzen. Dies können auch Ersatzmitglieder der betreffenden Sachbereichskommission sein.

---

## Wahlen

Art. 80 – 86 GRG, Art. 109 – 110 GO

### Wahlen durch den Grossen Rat / Zeitpunkt der Wahl

Art. 77 KV, Art. 92 Abs. 2 GRG, Art. 109 und Art. 132 Abs. 1 GO

Der Grosse Rat wählt jeweils *zu Beginn der neuen Amtsdauer*:

- *Ratsorgane, soweit eine Wahl durch den Grossen Rat nötig ist:*

- Grossratspräsidentin oder Grossratspräsident,
- Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Grossen Rates,
- Präsidentinnen und Präsidenten sowie Mitglieder und allfällige Ersatzmitglieder der ständigen Kommissionen des Grossen Rates,
- Stimmzählerinnen und Stimmzähler des Grossen Rates,
- *Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident,*
- *Regierungsvizepräsidentin oder Regierungsvizepräsident,*
- *Generalsekretärin oder Generalsekretär des Grossen Rates,*
- *Staatschreiberin oder Staatschreiber.*

Die *übrigen Wahlen* durch den Grossen Rat finden *vor Beginn der neuen Amtsdauer* statt:

- Präsidentin oder Präsident von Obergericht und Verwaltungsgericht,
- Generalprokuratorin oder Generalprokurator,
- übrige Richterinnen und Richter sowie die stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte,<sup>37</sup>

---

<sup>37</sup> Nach Massgabe von Artikel 21 und 22 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG, BSG 161.1).

- Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz,<sup>38</sup>
- Vorsteherin oder Vorsteher der Finanzkontrolle.<sup>39</sup>

*Im Falle von Vakanzen vor Ablauf der Amtsdauer findet die Wahl für den Rest der Amtsdauer statt.*

**Regel: schriftlich und geheim**

Art. 82 Abs. 1 GRG, Art. 84  
Abs. 1 GRG, Art. 110 GO

*Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.*

*Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler teilen für jeden Wahlgang die Wahlzettel aus, stellen die Zahl der ausgeteilten und der eingegangenen Wahlzettel fest und ermitteln das Ergebnis.*

**Absolutes Mehr**

Art. 80 GRG

*Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht (absolutes Mehr). Nicht ausreichend ist, dass jemand zwar die meisten Stimmen, nicht aber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.*

*Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als zu wählen sind, das absolute Mehr, sind diejenigen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.*

**Ungültigkeit**

Art. 81 GRG

*Ungültig sind:*

- *Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten,*
- *Stimmen für nicht wählbare, bereits gewählte oder aus der Wahl ausgeschiedene Personen sowie für nicht eindeutig identifizierbare Personen,*
- *Wiederholungen von Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten,*
- *Wahlgänge, bei welchen die Zahl der eingegangenen Wahlzettel jene der ausgeteilten übersteigt.*

*Über die Gültigkeit von Wahlzetteln, Stimmen und Wahlgänge entscheiden die Stimmzählerinnen und Stimmzähler.*

**Verfahren bei Wahl von Ratsorganen und weiteren Behördenmitglieder**

Art. 82 GRG (mit Ausnahme der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft)

*Die Wahl erfolgt mit einer leeren Liste oder, falls nicht mehr Personen kandidieren, als Sitze zu besetzen sind, mit einem Wahlzettel, der die Namen dieser Personen auflistet.*

Für Details wird auf Artikel 82 GRG verwiesen.

- **Ausnahme: Wahl durch Aufstehen**

Art. 83 GRG, Art. 26 Abs. 2 GO,  
Art. 104 GO

*In unbestrittenen Fällen können Ratsorgane und weitere Behördenmitglieder – nicht aber Gerichtsbehörden oder die Generalstaatsanwaltschaft – durch Aufstehen gewählt werden.*

*Vorausgesetzt ist, dass das Büro dem Grossen Rat entsprechend Antrag stellt. Zudem ist auf Verlangen eines Ratsmitglieds die Wahl gleichwohl geheim durchzuführen.*

*Bei Wahl durch Aufstehen steht zunächst auf, wer die Person wählt, danach, wer sie nicht wählt, und daraufhin, wer sich*

<sup>38</sup> Artikel 32 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG, BSG 152.04).

<sup>39</sup> Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (KFKG, BSG 622.1).

*der Stimme enthält. Ist die Zustimmung offensichtlich, kann auf die Ermittlung ablehnender oder enthaltender Stimmen verzichtet werden (Art. 104 Abs. 1 und 2 GO)*

**Verfahren bei der Wahl der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft**  
Art. 84 und 85 GRG

Dieses Verfahren zeichnet sich dadurch aus, dass Bisherige im ersten Wahlgang dahingehend privilegiert werden, dass vorab mittels einer „geschlossenen“ Namenliste nur über ihre Wiederwahl befunden wird (Art. 84 GRG). Können Sitze damit nicht besetzt werden, folgt ein „normales“ Wahlverfahren (Art. 85 GRG).

Eine Wahl durch Aufstehen ist ausgeschlossen.

Für Details wird auf die Artikel 84 und 85 GRG verwiesen.

---

### **Initiative, Gegenvorschlag**

Art. 58 – 60 KV, Art. 112 und 113 GO, Art. 140 ff. PRG

**Initiative und Gegenvorschlag**  
Art. 60 Abs. 1 KV

Der *Grosse Rat* entscheidet, ob er einer *Initiative* einen *Gegenvorschlag* gegenüberstellen möchte.<sup>40</sup>

**Antrag zu Gegenvorschlag**  
Art. 113 Abs. 1 GO

*Ein Gegenvorschlag* kann dem *Grossen Rat* von Seiten *Regierungsrat, Kommission* oder aus der *Ratsmitte* beantragt werden.

**Form des Gegenvorschlags**

Der Gegenvorschlag hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs aufzuweisen.

**Verfahren im Grossen Rat bei Gegenvorschlag**  
Art. 59 KV, Art. 112 GO, Art. 113 Abs. 2 und 3 GO

Der *Grosse Rat* befindet *zuerst* über den *Gegenvorschlag* (Eintreten, Detailberatung, Abstimmung). Liegen mehrere Gegenvorschläge vor, sind sie gegeneinander auszumehren (Art. 102 GO).

*Danach* berät der *Grosse Rat* die *Initiative*, insbesondere beurteilt er auch deren Gültigkeit (Art. 59 KV).<sup>41</sup>

Der *Grosse Rat* kann sowohl die *Initiative* als auch den *Gegenvorschlag* annehmen oder ablehnen (Möglichkeit des doppelten Ja und des doppelten Nein).

**Abstimmungsempfehlung**  
Art. 113 Abs. 3 und 4 GO

Der *Grosse Rat* kann *Initiative* und *Gegenvorschlag* zur Annahme oder Ablehnung empfehlen.

**Volksabstimmung**  
Art. 60 Abs. 2 KV

Initiativen und Gegenvorschläge zu *Verfassungsänderungen* unterliegen der *obligatorischen Volksabstimmung* (Art. 61 Abs. 1 Bst. a KV).

Der *obligatorischen Volksabstimmung* unterliegen auch *Initiativen*, denen der *Grosse Rat* nicht zustimmt oder denen er einen *Gegenvorschlag* gegenüberstellt (z.B. Gesetzesänderung;

---

<sup>40</sup> Ein Gegenvorschlag ist sowohl bezüglich einer *ausformulierten Initiative* möglich als auch zu einer *Vorlage*, die der *Grosse Rat* auf Grund einer *Initiative* in der Form der einfachen Anregung *ausformuliert* hat (Art. 60 Abs. 1 KV, Art. 58 Abs. 3 KV).

<sup>41</sup> *Initiativen* sind ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, undurchführbar sind, oder die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren (Art. 59 Abs. 1 KV).

Art. 61 Abs. 1 Bst. b KV).<sup>42</sup> Der Gegenvorschlag unterliegt praxisgemäss auch dann der obligatorischen Volksabstimmung, wenn die Initiative zurückgezogen wird.<sup>43</sup> Vorbehalten bleibt der Fall eines *bedingten Rückzugs* einer Initiative (Art. 157 PRG).

*Eine Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag findet gleichzeitig statt.*<sup>44</sup> Die Stimmberechtigten können gültig beide Vorlagen ablehnen (doppeltes Nein), *beiden zustimmen* (doppeltes Ja) und *darüber befinden, welcher sie im Falle der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben würden* (Stichfrage).

---

## Eventualantrag

Art. 63 Abs. 2 KV, Art. 114 GO

### Gegenstand

Art. 63 Abs. 2 KV

*Der Grosse Rat kann in einer Vorlage, die der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung untersteht, einen Eventualantrag stellen.*

### Antrag zu Eventualantrag

Art. 114 GO

Ein Eventualantrag muss *spätestens am Ende der Detailberatung* der betreffenden Vorlage gestellt werden.

### Verfahren im Grossen Rat

Art. 78 GRG, Art. 114 GO

Auch zu einem Eventualantrag erfolgt eine *Detailberatung*. Diese findet *im Anschluss an die Detailberatung der Hauptvorlage* statt.

Für einen Eventualantrag braucht es einen *Mehrheitsbeschluss* des Grossen Rates.

### Volksabstimmung

Art. 63 Abs. 2 und 4 KV

*Findet die Volksabstimmung statt und wird kein Volksvorschlag nach Artikel 63 Absatz 3 KV eingereicht, ist den Stimmberechtigten neben der Hauptvorlage gleichzeitig auch der Eventualantrag zu unterbreiten.* Dieser wird der Hauptvorlage als Ganzes gegenübergestellt.

*Findet keine Volksabstimmung statt oder wird ein Volksvorschlag eingereicht, fällt der Eventualantrag dahin.* Im Übrigen *findet das gleiche Abstimmungsverfahren Anwendung wie bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative* (doppeltes Ja, doppeltes Nein, Stichfrage [Art. 63 Abs. 4 i.V. mit Art. 60 Abs. 2 KV]).

---

## Volksvorschlag

Art. 63 Abs. 3 KV, Art. 112 GO, Art. 133 ff. PRG

---

<sup>42</sup> Vgl. auch Artikel 61 Absatz 1 Buchstaben c und d KV sowie Absatz 2 (z.B. betr. interkantonale und internationale Verträge, Änderungen Kantonsgebiet).

<sup>43</sup> Ein *Rückzug* einer ausformulierten Initiative *ist bis zur Festsetzung des Abstimmungstags möglich* (Art. 156 Abs. 2 PRG).

<sup>44</sup> Artikel 42 PRG: *Obligatorische Volksabstimmung* finden *spätestens 10 Monate nach Beschlussfassung im Grossen Rat* statt; *Abstimmungen* zu übrigen Vorlagen *spätestens 10 Monate* nach Feststellung des *Zustandekommens des Referendums* durch den Regierungsrat.

**Gegenstand**  
Art. 63 Abs. 3 KV

*10 000 Stimmberechtigte können innert drei Monaten seit Publikation eines Gesetzes oder eines Grundsatzbeschlusses<sup>45</sup> einen Volksvorschlag (Gegenvorschlag der Stimmberechtigten) einreichen. Dieser Vorschlag gilt als Referendum.*

Bei obligatorischen Volksabstimmungen ist kein Volksvorschlag möglich.

**Form des Volksvorschlags**  
Art. 133 PRG

*Der Volksvorschlag hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs aufzuweisen.*

**Verfahren im Grossen Rat bei Volksvorschlag**  
Art. 136 PRG

*Ist ein Volksvorschlag zustande gekommen, unterbreitet der Regierungsrat diesen ohne Verzug dem Grossen Rat.*

Der Grosse Rat berät den Volksvorschlag, insbesondere beurteilt er auch dessen *Gültigkeit*.<sup>46</sup>

**Abstimmungsempfehlung**  
Art. 136 Abs. 3 und 4 PRG

*Der Grosse Rat kann die Grossratsvorlage und den Volksvorschlag zur Annahme oder Ablehnung empfehlen.*

**Volksabstimmung**  
Art. 60 Abs. 2 KV, Art. 137 PRG

*Ein Volksvorschlag wird der Grossratsvorlage als Ganzes gegenübergestellt und gleichzeitig mit der Grossratsvorlage der Volksabstimmung unterbreitet.*

Im Übrigen *findet das gleiche Abstimmungsverfahren Anwendung wie bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative (doppeltes Ja, doppeltes Nein, Stichfrage [Art. 63 Abs. 4 i.V. mit Art. 60 Abs. 2 KV]).*

---

## **Behördenreferendum**

Art. 61 Abs. 2 KV; Art. 62 Abs. 1 Bst. f KV, Art. 115 GO

**Gegenstände: Sachbeschlüsse / Vorlagen**

Der Grosse Rat kann beschliessen, dass besondere Sachbeschlüsse der *fakultativen* Volksabstimmung unterstellt werden (ausserordentliches fakultatives Referendum [Art. 62 Abs. 1 Bst. f KV]).

Der Grosse Rat kann überdies beschliessen, dass Vorlagen, die der *fakultativen* Volksabstimmung unterliegen, der obligatorischen unterstellt werden (ausserordentliches obligatorisches Referendum [Art. 61 Abs. 2 KV]).

**Verfahren im Grossen Rat**  
Art. 115 GO

Der Grosse Rat berät zunächst über den Sachbeschluss oder die Vorlage. Auf *mündlichen oder schriftlichen Antrag* hin stimmt der Grosse Rat anschliessend über den Antrag auf Unterstellung unter die Volksabstimmung ab.

**Beschluss des Grossen Rates**  
Art. 61 Abs. 2 KV, Art. 62 Abs. 1 Bst. f KV

Der Beschluss, einen Sachbeschluss dem *fakultativen* Referendum zu unterstellen, erfordert die Zustimmung von *70 Mitgliedern des Grossen Rates*.

---

<sup>45</sup> Ausgeschlossen sind Volksvorschläge damit bei anderen Grossratsbeschlüssen (z.B. bezüglich Volksabstimmungen über interkantonale und internationale Verträge).

<sup>46</sup> Dabei finden die Vorschriften über die Prüfung der Gültigkeit von Initiativen Anwendung, d.h. Art. 59 KV (Art. 136 Abs. 1 Satz 2 PRG).

Der Beschluss, eine *Vorlage, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegt*, dem *obligatorischen Referendum* zu unterstellen, erfordert die Zustimmung von *100 Mitgliedern des Grossen Rates*.

---

## Abstimmungserläuterungen

Art. 88 GRG, Art. 39 Abs. 5 GO, Art. 54 PRG

### Gegenstand

Art. 54 PRG

Grossratsvorlagen, die der Volksabstimmung unterliegen, werden mit einer *kurzen, sachlichen Abstimmungserläuterung* versehen (Abstimmungsbüchlein, Botschaft an die Stimmberechtigten).

### Zuständigkeit

Art. 88 Abs. 2 GRG, Art. 54 PRG,  
Art. 39 Abs. 5 GO

Über die *Abstimmungserläuterungen* beschliesst der *Grosse Rat*, wobei er diese *Befugnis* der *Kommission* für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) zugewiesen hat (Art. 39 Abs. 5 GO).

Die *Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen* (SAK) ist befugt, *Bestimmungen zum Verfahren und den weiteren Zuständigkeiten bei der Erarbeitung der Abstimmungserläuterungen sowie zu deren Ausgestaltung festzulegen*.<sup>47</sup>

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) *berät und verabschiedet die Abstimmungserläuterungen in öffentlicher Sitzung*.

### Zugrecht Grosser Rat

Art. 81 Abs. 2 KV, Art. 74 GRG,  
Art. 27 Abs. 1 GO

Der *Grosse Rat* kann die *Befugnis* der *Kommission* für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) bezüglich Beschluss über die *Abstimmungserläuterungen* im Einzelfall *an sich ziehen*.

Ein Antrag auf Beratung durch den *Grossen Rat* ist dem Büro zu Händen des *Grossen Rates* umgehend nach dem entsprechenden Beschluss der *Kommission* für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) einzureichen. (Art. 81 Abs. 2 KV, Art. 74 GRG).

---

## Standesinitiative, Kantonsreferendum und Vernehmlassungen an Bundesbehörden

Art. 79 Abs. 1 Bst. b und c KV, Art. 116 und 117 G)

### Standesinitiative

Art. 160 Abs. 1 BV, Art. 79 Abs. 1  
Bst. b KV, Art. 116 G)

*Der Grosse Rat beschliesst über die Einreichung einer Standesinitiative beim Bund.*

*Mit einer Standesinitiative kann vorgeschlagen werden, dass eine Kommission der eidgenössischen Räte einen Entwurf für*

---

<sup>47</sup> Vgl. Richtlinie SAK vom 11. August 2014 zu Verfahren und Zuständigkeiten bei der Erarbeitung und Ausgestaltung der Abstimmungserläuterungen.

*einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet* (Art. 116 Abs. 3 GO, Art. 115 Abs. 1 ParlG Bund<sup>48</sup>).

*Die Einreichung kann im Grossen Rat durch eine Motion verlangt werden. Die Standesinitiative ist in Form eines Vorentwurfs eines Erlasses der Bundesversammlung einzureichen (d.h. mit genauer Angabe, welcher Erlass wie zu ändern ist [hat genau ausformuliert zu sein]) und zu begründen. Die Begründung muss die Zielsetzung des Erlasses enthalten* (Art. 115 Abs. 2 Satz 2 ParlG Bund).

*Standesinitiativen unterliegen einer Vorprüfung durch die zuständigen Kommissionen von National- und Ständerat bzw. dieser Räte.*

- *Die Kommission des Erstrates hört eine Vertretung desjenigen Kantons an, welcher Urheber der Initiative ist* (Art. 116 Abs. 4 ParlG Bund). Diese Vertretung erfolgt in der Regel durch die Urheberin oder den Urheber der Standesinitiative im Kanton.
- *Bei einer Vorprüfung im Nationalrat kann ein Nationalratsmitglied des Kantons Bern die Standesinitiative mündlich begründen, sofern die Mehrheit der bernischen Nationalratsmitglieder ein solches Ratsmitglied bezeichnet hat* (Art. 46 Abs. 5 GRN).<sup>49</sup>

#### **Kantonsreferendum**

Art. 141 BV, Art. 79 Abs. 1 Bst. b KV, Art. 116 GO

Der *Grosse Rat* beschliesst über die Einreichung eines Kantonsreferendums beim Bund.

Mit einem Kantonsreferendum können *acht Kantone* innert *100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung* eines Gesetzes oder anderen Erlasses verlangen, dass dieses der Volksabstimmung unterbreitet wird.

Die Einreichung kann im Grossen Rat *durch eine Motion, eine parlamentarische Initiative oder einen Antrag des Regierungsrates zu einem Grossratsbeschluss verlangt werden*.

Beschliesst der Grosse Rat ein Kantonsreferendum, obliegt es dem *Regierungsrat*, dieses beim *Bund* anzumelden (Art. 90 Bst. a KV, Art. 67a ff. BPR<sup>50</sup>).

*Nach Ablauf der Referendumsfrist stellt die Bundeskanzlei fest, ob das Referendum von mindestens acht Kantonen ergriffen worden ist. Ist das Referendum zu Stande gekommen, ordnet der Bundesrat die Volksabstimmung an* (Art. 67b und Art. 59c BPR).

#### **Vernehmlassungen an Bundesbehörden**

Art. 147 BV, Art. 79 Abs. 1 Bst. c KV, Art. 90 Bst. e KV, Art. 117 GO

Die *Mitglieder* des Grossen Rates werden durch die *Parlamentsdienste regelmässig über laufende Vernehmlassungsverfahren des Bundes* orientiert.

Die *Verabschiedung von Vernehmlassungen* des Kantons Bern an Bundesbehörden *obliegt dem Regierungsrat. Er ist dabei an*

<sup>48</sup> Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG, SR.171.10).

<sup>49</sup> Geschäftsreglement des Nationalrates vom 3. Oktober 2003 (GRN, SR 171.13).

<sup>50</sup> Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1).

*Stellungnahmen des Grossen Rates gebunden (Art. 90 Bst. e Satz 2 KV).*

*Eine Stellungnahme des Grossen Rates kann durch eine Motion oder eine parlamentarische Initiative erfolgen.*

*Die Motion ist dringlich zu behandeln und in derselben Session zu beraten, wenn die Vernehmlassungsfrist sonst verpasst würde. In dringenden Fällen kann der Grosse Rat ohne Vorberatung durch eine Kommission über die Stellungnahme an den Regierungsrat befinden. Reicht die Zeit auch dafür nicht aus, kann die Geschäftsleitung des Büros des Grossen Rates eine Kommission mit dem Verfassen der Stellungnahme beauftragen. Die Kommission orientiert den Grossen Rat über die Stellungnahme.*

---

## **Petitionen und anderen Eingaben an den Grossen Rat**

Art. 87 GRG, Art. 111 GO

**Petitionen und andere Eingaben** (vgl. Grundsätze JuKo 31.5.2017) *Petitionen* umfassen i.d.R. ein politisches Anliegen, z.B. es sei ein Erlass in bestimmter Weise zu ändern.

*Eingaben* fordern i.d.R. dazu auf, gegen bestimmtes Verhalten von Regierung/Verwaltung/Justiz einzuschreiten.

**Petitionen an den Grossen Rat**  
Art. 20 KV, Art. 87 Abs. 3 GRG,  
Art. 111 Abs. 4 GO

*Jede Person kann Petitionen (Bitten, Begehren, Vorschläge) an Behörden richten. Petitionen sind von der zuständigen Behörde innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten (Art. 20 KV).*

*Für aufsichtsrechtliche Anzeigen<sup>51</sup> gilt auch das Verfahren der Petition.*

**Zuständigkeit Grosser Rat**  
Art. 87 Abs. 1 GRG, Art. 111 Abs. 1  
GO

*Petitionen an den Grossen Rat werden durch die Justizkommission (JuKo) behandelt. Sie bestätigt deren Eingang oder leitet sie an die zuständige Behörde weiter, wenn der Grosse Rat dafür nicht zuständig ist.*

**Erledigung**  
Art. 87 GRG, Art. 111 GO

*Beziehen sich Petitionen auf einen Gegenstand, der im Grossen Rat hängig ist, werden sie dem Grossen Rat vor der Beratung des Traktandums zur Kenntnis gebracht. Die Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.*

*Unterstützt die Justizkommission (JuKo) das Begehren der Petition, kann sie einen parlamentarischen Vorstoss oder eine parlamentarische Initiative einreichen. Lehnt sie das Begehren ab, beantragt sie dem Grossen Rat, von der Petition ohne weitere Folge Kenntnis zu nehmen.*

*Petitionen, deren Ziel der Grosse Rat mit einem parlamentarischen Vorstoss oder einer parlamentarischen Initiative nicht er-*

---

<sup>51</sup> Vgl. Artikel 101 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21): Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde als erforderlich erscheinen lassen, können der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.



*reichen kann oder die offensichtlich abwegig oder undurchführbar sind, können von der Justizkommission (JuKo) direkt beantwortet werden.*

*Auch andere Eingaben werden durch die Justizkommission (JuKo) direkt beantwortet.*

*Auf anonyme Eingaben tritt die Justizkommission (JuKo) nicht ein.*

*Petitionen zu Sachbereichen der JuKo behandelt sie selber, solche die sachlich eine andere Kommission betreffen, leitet sie dieser zur Behandlung weiter.*

*Eingaben behandelt immer die JuKo, wobei sie regelmässig Stellungnahmen der betroffenen Stellen einholt. Auf wiederholende Eingaben (zum Gleichen und von gleichem/r Verfasser/in) muss die JuKo nicht mehr mit separatem Schreiben antworten.*

**Berichterstattung durch JuKo**  
Art. 111 Abs. 5 GO

*Über die Art der Erledigung von Petitionen und Eingaben informiert die Justizkommission (JuKo) den Grossen Rat im Rahmen ihres jährlichen Tätigkeitsberichts (Art. 50 Abs. 4 GO).*

-----  
**Amnestien und Begnadigungen (Art. 79 Abs. 1 Bst. e KV)**

**Zuständigkeiten**  
Art. 79 Abs. 1 Bst. e KV, Art. 38  
Abs. 2 Bst. f GO

*Über Amnestien und Begnadigungen (Straferlasse) beschliesst auf Antrag des Regierungsrates hin der Grosse Rat.*

*Gesuche um Straferlasse werden in der Justizkommission (JuKo) vorberaten.*

**Form der Beratung**  
Art. 11 Abs. 3 GRG

*Sie werden für die Beratung im Grossen Rat aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes anonymisiert oder im Grossen Rat geheim beraten.*

## Parlamentarisches Instrumentarium

### (Art. 61 – 70 GRG, Art. 69 – 79 GO)

#### Allgemeines

##### **Berechtigung**

Art. 61 Abs. 1 GRG

*Ratsmitglieder, Kommissionen und Fraktionen können parlamentarische Vorstösse und parlamentarische Initiativen einreichen.*

##### **Gemeinsame Einreichung, Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner**

Art. 79 GO

Sie können einen parlamentarischen Vorstoss oder eine parlamentarische Initiative *gemeinsam* einreichen. Auch Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner sind möglich.

*Wird ein parlamentarischer Vorstoss oder eine parlamentarische Initiative von mehreren eingereicht, ist eine Sprecherin oder ein Sprecher zu bezeichnen. Diese Person kann über einen allfälligen Rückzug und bei Motionen über die Umwandlung in ein Postulat entscheiden. Ist diese Person bei der Beratung im Grossen Rat abwesend, können die Miteinreichenden aus ihren Reihen eine andere Sprecherin oder einen anderen Sprecher bezeichnen.*

##### **Einreichungsort, -datum**

Parlamentarische Vorstösse und parlamentarische Initiativen sind beim Guichet des Grossen Rates einzureichen (gr-gc@be.ch [Guichet GR/GC, Postgasse 68, 3011 Bern]). Während der Sessionen sind sie im Grossratsaal der Vertretung der Parlamentsdienste abzugeben.

Bei gemeinsamer Einreichung wie auch Mitunterzeichnung haben alle bezeichneten Ratsmitglieder eigenhändig zu unterschreiben.

##### **eigenhändige Unterzeichnung, rechtsgültig Fassung**

Parlamentarische Vorstösse und parlamentarische Initiativen gelten per Datum Eingang der handschriftlich unterzeichneten Papierfassung als eingereicht. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen können nur noch auf dieser Fassung handschriftlich vorgenommen werden und sind den Parlamentsdiensten umgehend mitzuteilen. Bei allfälligen Tippfehlern nehmen nötigenfalls die Parlamentsdienste die Anpassungen vor.

Zwecks Beschleunigung der Abläufe ist die Urheberin oder der Urheber eingeladen, dem Guichet des Grossen Rates (gr-gc@be.ch) ihre/seine allenfalls bereits in elektronischer Form (word-Format) vorliegende Fassung zur Verfügung zu stellen.

##### **Wortlaut unabänderlich**

Art. 78 GO

*Der Wortlaut eines parlamentarischen Vorstosses oder einer parlamentarischen Initiative kann später nicht mehr geändert werden.*

##### **Formulare**

Es werden Formulare für die Einreichung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen zur Verfügung gestellt ([https://www.gr.be.ch/de/start/grosser-rat/mitglieder/Informationen\\_fuer\\_Grossratsmitglieder.html](https://www.gr.be.ch/de/start/grosser-rat/mitglieder/Informationen_fuer_Grossratsmitglieder.html)).

### Adressaten

Art. 61 Abs. 2 GRG

Parlamentarische Initiativen richten sich an den Grossen Rat.  
*Parlamentarische Vorstösse richten sich*

- a) *in der Regel an den Regierungsrat,*
- b) *an das Büro des Grossen Rates, wenn sie sich auf ein rats-eigenes Geschäft beziehen,*
- c) *an die Justizleitung, wenn sie sich auf die Geschäftsführung oder Finanzhaushaltsführung der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft beziehen, wobei Motionen, ausser Finanzmotionen, ausgeschlossen sind.*

### Rückweisung aus formellen Grün-Parlamentarische Vorstösse sind vom Büro des Grossen Rates zurückzuweisen, wenn

Art. 69 Abs. 1 und 3 GRG

- *sie nicht die richtige Form aufweisen (z.B. Interpellation in Form einer Motion, unzulässiger Motionsadressat, nicht ausformulierte Standesinitiative [vgl. Art. 116 Abs. 3 Satz 2 GO),*
- *das Anliegen als Vorstoss in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten worden ist (z.B. identischer Gegenstand) und sich der Sachverhalt (Rahmenbedingungen, Erkenntnisse) seither nicht geändert hat<sup>52</sup> oder*
- *das Anliegen nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann (z.B. Vorstösse ausserhalb des Regelungsbereichs des Kantons [z.B. Motion zu einer kommunalen oder eidgenössischen Angelegenheit], unzulässiger Vorstossadressat [z.B. Direktion/Kommission]).*

Das Verfahren im Büro gestaltet sich wie folgt:

- Die Parlamentsdienste nehmen eine Vorprüfung all jener Vorstösse vor, die bis am Montag der ersten Sessionswoche, 16.00 Uhr, eingegangen sind und erstatten – in Absprache mit der/dem 1. Vizepräsidenten/in des Grossen Rates – dem Büro des Grossen Rates summarisch Bericht. Der Bericht listet Gründe für und gegen eine allfällige Rückweisung auf sowie eine Empfehlung der/des 1. Vizepräsidenten/en des Grossen Rates.
- Der/die 1. Vizepräsident/in des Grossen Rates erläutert dem Büro des Grossen Rates an der Sitzung vom Donnerstag der ersten Sessionswoche den Bericht der Parlamentsdienste und seine/ihre Empfehlung.

---

<sup>52</sup> Die früheren Richtlinien des Büros des Grossen Rates vom 2.9.2003 zur formellen Prüfung der parlamentarischen Vorstösse äusserten sich zu diesem Rückweisungsgrund wie folgt:

Ein **gleicher Gegenstand** ist gegeben, wenn eine objektiv nachvollziehbare Identität oder Gleichheit zwischen dem neuen Begehren und einem früheren Begehren vorliegt. Dies kann eine wörtliche oder eine sinngemässe Gleichheit sein, nicht jedoch die blosser Verwendung eines gleichen Begriffs.

Ein Gegenstand gilt als **schon einmal beraten**, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Gegenstand war in der laufenden Legislatur bereits Inhalt eines Sessionstraktandums,
- für die Grossratsmitglieder bestand die Möglichkeit, sich zum Thema zu äussern, und
- der Grosse Rat hat zum Gegenstand einen Beschluss gefällt (z.B. Nichteintreten, Abstimmung über Anträge, Schlussabstimmung).

Folgende Gegenstände gelten **nicht als beraten**:

- Eine Interpellation, die bereits beantwortet worden ist (Ausnahme: wörtlich identische Interpellationen zum gleichen Gegenstand sind unzulässig).
- Thema einer Fragestunde.
- Gegenstand, der vor der Abstimmung zurückgezogen worden ist.

Ein **geänderter Sachverhalt** besteht insbesondere bei:

- Veränderungen wichtiger und grundlegender Indikatoren (Bsp. Arbeitslosenrate, Teuerung, Wirtschaftslage, Finanzlage der Gemeinden...),
- geänderten oder neuen Rahmenbedingungen (Bsp. Übergeordnetes Recht) oder
- Vorliegen neuer Erkenntnisse (Bsp. Lehre und Forschung, politisches, gesellschaftliches und wirtschaftliches Tagesgeschehen).

- Das Büro entscheidet über Rückweisungen und bestimmt nötigenfalls eine Person (i.d.R. 1. Vizepräsident/in des Grossen Rates), die dem/der Urheber/in einen allfälligen Rückweisungsentscheid sofort mündlich eröffnet.
- Der/die Urheber/in kann gegen eine Rückweisung durch das Büro innert zehn Tagen mit schriftlicher Eingabe den Grossen Rat anrufen, welcher in der folgenden Session entscheidet.

Das gilt sinngemäss auch für parlamentarische Initiativen.

**Rückweisung von Motionen und parlamentarischen Initiativen, wenn Geschäft bald hängig wird**  
Art. 69 Abs. 2 GRG

Das Büro des Grossen Rates weist *Motionen, ausser Finanzmotionen, und parlamentarische Initiativen* zudem zurück, wenn

- *das betreffende Anliegen innert eines Jahres als Antrag zu einem beim Grossen Rat anhängig gemachten Geschäft eingebracht werden kann.*

Das Büro konsultiert vorgängig den *Regierungsrat*.<sup>53</sup>

Die Mitteilung des Regierungsrates oder der Staatskanzlei erfolgt an der Bürositzung vom Donnerstag der ersten Sessionswoche. Das Büro entscheidet dann über alle zu prüfenden Motionen und parlamentarischen Initiativen. Dem Regierungsrat verbleibt die Möglichkeit, dem Büro nachträglich einen anderslautenden Antrag zu stellen.

Erfolgt keine Rückweisung, *sind die parlamentarischen Vorstösse innert sechs Monaten* ab Einreichung des Vorstosses *zu beantworten* (Art. 68 GRG).

Erfolgt eine Rückweisung, hat der Regierungsrat das entsprechende Geschäft innert eines Jahres ab Einreichung des Vorstosses dem Grossen Rat vorzulegen.

Unterbreitet der Regierungsrat das Geschäft nach Ablauf dieses Jahres nicht, gilt die betreffende Motion oder parlamentarische Initiative als *nachträglich zugelassen*:

- Eine Motion ist diesfalls vom Regierungsrat innert sechs Monaten seit Jahresablauf schriftlich zu beantworten (Art. 68 GRG)
- Eine parlamentarische Initiative ist vom Büro des Grossen Rates umgehend einer Kommission zur Vorberatung hinsichtlich der vorläufigen Unterstützung zuzuweisen (Art. 67 GRG).

Die Parlamentsdienste führen eine Liste zu den Rückweisungsbeschlüssen des Büros infolge baldiger Hängigkeit. Sie orientieren den Regierungsrat, wenn eine Motion oder parlamentarische Initiative nachträglich zugelassen wird.

Urheberinnen oder Urheber eines Vorstosses oder einer parlamentarischen Initiative werden über eine Rückweisung orientiert.

---

<sup>53</sup>Der Staatskanzlei und den Direktionen werden die eingehenden parlamentarischen Vorstösse und parlamentarischen Initiativen fortlaufend zugestellt.

tiert, desgleichen der Regierungsrat. *Urheberinnen oder Urheber können gegen einen Rückweisungsbeschluss des Büros innert zehn Tagen mit schriftlicher Eingabe den Grossen Rat anrufen, welcher in der folgenden Session entscheidet.*

**Fristen und Fristenlauf bei parlamentarischen Vorstössen**

Art. 77 GO, Art. 68 Abs. 1 und 2 GRG

*Die Antwortfrist bei parlamentarischen Vorstössen beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Vorstösse, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session.*

*Parlamentarische Vorstösse sind, mit Ausnahme von Finanzmotionen und Anfragen, innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers des Vorstosses verlängern.*

*Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhanden des Grossen Rates verabschiedet sein.*

**Dringlicherklärung parlamentarischer Vorstösse**

Motion, Finanzmotion, Postulat, Interpellation, Art. 68 Abs. 3 GRG, Art. 74 GO

*Parlamentarische Vorstösse können dringlich erklärt werden, wenn sie bis spätestens um 16.00 Uhr des ersten Sessionstages beim Guichet des Grossen Rates eingereicht (gr-gc@be.ch [Guichet GR/GC, Postgasse 68, 3011 Bern]) oder bis zu diesem Zeitpunkt im Grossratsaal der Vertretung der Parlamentsdienste abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist eingereichte Vorstösse können nicht mehr als dringlich angenommen werden.*

*Die Dringlichkeit ist zu begründen.*

*Über den Antrag auf dringliche Behandlung entscheidet nach Anhörung des Regierungsrates, der Justizleitung oder des Grossratspräsidiums das Büro des Grossen Rates am Donnerstag der ersten Sessionswoche.*

*Wird Dringlichkeit beschlossen, ist der Vorstoss in der gleichen oder spätestens in der folgenden Session zu beraten.*

**Rückzug durch Urheberin oder Urheber**

Art. 69 Abs. 2 GO, Art. 73 GO

*Parlamentarische Initiativen können von der Urheberin oder dem Urheber bis zum Beschluss der vorberatenden Kommission über die vorläufige Unterstützung zurückgezogen werden (Art. 69 Abs. 2 GO).*

*Parlamentarische Vorstösse können von der Urheberin oder dem Urhebern noch bis vor Beginn der Beratung im Grossen Rat zurückgezogen werden. Der Rückzug ist der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten vorgängig mitzuteilen. Die Urheberin oder der Urheber kann den Rückzug im Grossen Rat noch kurz begründen (Art. 73 GO).*

**Beratung von Motionen und Postulaten**

Art. 72 Abs. 2 – 6 GO

*Motionen und Postulate können angenommen oder abgelehnt werden. Sind sie zum Zeitpunkt der Beratung bereits erfüllt, können sie abgeschrieben werden.*

*Sind sie teilbar, kann über die einzelnen Punkte auf Verlangen getrennt beraten und abgestimmt werden (Art. 101 Abs. 1 GO).*

*Eine Diskussion findet statt, wenn eine Motion oder ein Postulat vom Regierungsrat oder aus der Mitte des Grossen Rates bestritten wird oder auf Verlangen der Urheberin oder des Urhebers, wenn trotz Nichtbestreitens eine Motion oder ein Postulat abgelehnt worden ist; in diesem Fall gilt diese Abstimmung als aufgehoben.*

Ist der Vorstoss nicht bestritten, kann sich dessen Urheber/in bei Bedarf noch kurz zu Wort melden.

*Am Schluss der Beratung ist über die Motion oder das Postulat abzustimmen ([teilweise] Annahme, Ablehnung, Abschreibung,<sup>54</sup> Wandlung Motion in Postulat).*

**Behandlung angenommener Vorstösse**

Art. 70 Abs. 1 und 2 GRG  
und analog Art. 77 GO

*Der Regierungsrat hat Vorstösse innert zwei Jahren nach deren Annahme zu erfüllen, wobei der Grosse Rat die Frist in Ausnahmefällen um höchstens zwei Jahre verlängern kann. Er informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs im Rahmen der „Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen“.*

Die Erfüllungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Session, an welcher der Vorstoss angenommen worden ist.

**Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen**

Art. 70 Abs. 3 und 4 GRG

*Über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen befindet der Grosse Rat.*

*Zudem erfolgt eine Abschreibung ohne Ratsbeschluss, wenn eine Urheberin oder ein Urheber eines noch nicht angenommenen Vorstosses oder einer noch nicht vorläufig unterstützten parlamentarischen Initiative aus dem Rat ausscheidet und kein anderes Ratsmitglied den Vorstoss oder die Initiative übernimmt.*

**sinngemässe Anwendung für ratseigene Geschäfte und für solche der Justiz**

Art. 61 Abs. 3 GRG

Richten sich Vorstösse ausnahmsweise an das Büro des Grossen Rates oder an die Justizleitung (Art. 61 Abs. 2 Bst. b und c GRG), gelten die Bestimmungen zu den parlamentarischen Instrumenten *sinngemäss*.

---

**Parlamentarische Initiativen**

Art. 62 und 67 GRG, Art. 69 Abs. 2 und 3 GRG, Art. 70 Abs. 3 und 4 GRG, Art. 69 – 71 GO

**Gegenstand**

Art. 62 GRG

*Mit einer parlamentarischen Initiative kann der Entwurf zu einem Erlass oder Beschluss des Grossen Rates eingereicht werden.*

**Form**

Art. 62 GRG, Art. 69 GO

Eine parlamentarische Initiative ist *schriftlich* und *in ausgearbeiteter Form* einzureichen. Sie ist *mit einer Begründung* zu versehen.

---

<sup>54</sup>Auch Annahme und gleichzeitige Abschreibung möglich.

**Vorberatung in Kommission**  
Art. 67 Abs. 1 GRG

*Eine parlamentarische Initiative wird durch eine Kommission vorberaten und zwar schon bezüglich der Frage der vorläufigen Unterstützung.*

Reicht eine Kommission eine parlamentarische Initiative ein, ist die Initiative hinsichtlich der Frage der vorläufigen Unterstützung nicht noch durch eine Kommission vorzubereiten.

**Vorläufige Unterstützung und Antrag an Grossen Rat**  
Art. 67 Abs. 2 GRG

*Unterstützt der Grosse Rat eine parlamentarische Initiative vorläufig, hat die danach zuständige Kommission dem Grossen Rat in der Regel spätestens zwei Jahre nach deren Einreichung Antrag zu stellen. Der Grosse Rat kann die Frist in Ausnahmefällen um zwei Jahre verlängern.*

**Beratung in Kommission**  
Art. 70 GO, Art. 72 Abs. 2 GO

*Die für die Weiterbearbeitung zuständige Kommission berät den vorläufigen Entwurf vor. Sie kann*

- sich dem Entwurf anschliessen ohne Änderungen,
- Änderungen vornehmen oder den Entwurf gänzlich ablehnen
- einen Gegenentwurf ausarbeiten.

Bei alledem kann sie *Sachverständige* beiziehen.

*Über das Ergebnis der Beratung hat die Kommission ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.*

**Antragstellung, Beratung im Grossen Rat**  
Art. 71 GO

*Gleichzeitig mit der Antragstellung an den Grossen Rat überweist die zuständige Kommission den Antrag auch dem Regierungsrat zur Stellungnahme.*

---

**Motion**

Art. 63 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 72 – 74 GO, Art. 77 GO

**Gegenstand und Form**  
Art. 63 GRG, Art. 72 Abs. 1 GO

*Die Motion beauftragt den Regierungsrat, einen Erlass oder einen Beschluss auszuarbeiten, eine Massnahme zu ergreifen oder einen Bericht vorzulegen.*

Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen.

**Richtlinien- oder Weisungscharakter**  
Art. 80 Abs. 1 Satz 2 KV,  
Art. 63 Abs. 2 und 3 GRG

*Soweit im betreffenden Bereich der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu. Richtlinien weisen die Richtung und schaffen bei Abweichen eine Begründungspflicht.<sup>55</sup>*

*Soweit im betreffenden Bereich der Grosse Rat oder das Volk zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Weisung zu. Weisungen sind in allen wesentlichen Teilen verbindlich.<sup>56</sup>*

**Entscheid Grosser Rat bei Differenzen über Richtliniencharakter einer Motion**

Vertritt der Regierungsrat in Beantwortung einer Motion den Standpunkt, es handle sich um eine Richtlinienmotion, können Ratsmitglieder das Büro des Grossen Rates anrufen, diese Frage zu prüfen.

---

<sup>55</sup> Walter Kälin/Urs Bolz (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Kommentar zu Art. 80 KV, Ziff. 2.

<sup>56</sup> Walter Kälin/Urs Bolz (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Kommentar zu Art. 80 KV, Ziff. 2.

Art. 79 Abs. 1 Bst. d KV, Art. 30  
Abs. 3 GO

Die Frage beantwortet sich danach, wer im betreffenden Bereich zuständig ist (ausschliessliche Zuständigkeit Regierungsrat: Richtliniencharakter / [Mit]-Zuständigkeit Grosse Rat: Weisungscharakter).

Das Büro *stellt dem Grossen Rat Antrag*, wie der Zuständigkeitskonflikt zu entscheiden sei. Über einen *Zuständigkeitskonflikt entscheidet* letztlich der *Grosse Rat*.

Ein Antrag, die Motion nicht nur als Richtlinienmotion zu behandeln, kann auch noch unmittelbar vor der Beratung des hängigen Geschäfts im Grossen Rat gestellt werden (Art. 92 Abs. 1 GO). Dann entscheidet der Grosse Rat darüber ohne Vorberatung im Büro.

**Wandlung in ein Postulat**  
Art. 72 Abs. 4 GO

*Die Urheberin oder der Urheber einer Motion kann diese in ein Postulat wandeln.*

*Der Regierungsrat kann beantragen, eine Motion als Postulat zu überweisen.*

**Erledigungsfrist**  
Art. 70 Abs. 1 GRG

*Wird eine Motion angenommen, erfüllt der Regierungsrat den Auftrag innert zweier Jahre. Der Grosse Rat kann die Frist in Ausnahmefällen um höchstens zwei Jahre verlängern.*

**Rückkommen Regierungsrat auf überwiesene Motion**  
Art. 80 Abs. 1 und 90 Bst. d KV,  
Art. 63 GRG  
(Schreiben Regierungsrat-Büro  
5.7./7.9.2017)

Vom Grossen Rat überwiesene Motionen im Zuständigkeitsbereich des Volkes oder des Grossen Rates – wie z.B. zu einer Gesetzesänderung – sind als Auftrag bzw. Weisung des Grossen Rates vom Regierungsrat umzusetzen. Möchte der Regierungsrat ausnahmsweise, bei Vorliegen wichtiger Gründe, auf einen solchen Auftrag des Grossen Rates zurückkommen, hat er in einem gesonderten Bericht an den Grossen Rat die Gründe dafür darzulegen und dem Grossen Rat gleichzeitig die Abschreibung der Motion zu beantragen; der Grosse Rat entscheidet dann separat darüber, d.h. nicht im Rahmen der jährlichen generellen „Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen“.

---

## Finanzmotion

Art. 64 GRG, Art. 68 GRG, Art. 69 Abs. 1 GRG, Art. 70 Abs. 2 – 4 GRG, Art. 72 – 77 GO

**Gegenstand und Form**  
Art. 64 GRG, Art. 72 Abs. 1 GO

*Die Finanzmotion beauftragt den Regierungsrat oder die Justizleitung, eine finanzseitig geforderte Massnahme im nächsten Voranschlag oder im nächsten Aufgaben- oder Finanzplan zu ergreifen.<sup>57</sup>*

*Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen.*

---

<sup>57</sup>Unter „Finanzseite“ zählen nebst der Steueranlage (Art. 76 Bst. c KV) die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Kantons und der Direktionen sowie der Staatskanzlei, der Vermögensveränderungen der Spezialfinanzierungen, der Werte der Besonderen Rechnungen, der Saldi jeder einzelnen Produktgruppe und jedes einzelnen Produkts sowie bezüglich der Rahmenwerte für Staatsbeiträge (Art. 62 Abs. 4 Bst. a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLG, BSG 620.0] sowie Vortrag Kommission ParlRev vom 3.12.2012, Erläuterungen zu Art. 48 GRG). Bezüglich der übrigen Teile und Kennziffern ist der Voranschlag lediglich ein Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat (vgl. Art. 62 Abs. 4 Bst. b FLG), weshalb dazu keine Finanzmotionen möglich sind (hingegen unverbindlichere Richtlinienmotionen oder Planungserklärungen).



<b>Weisungscharakter</b> Art. 75 und 76 Bst. a KV; Art. 63 Abs. 2 GO	Finanzmotionen (d.h. zu finanzseitig geforderten Massnahmen von Voranschlag und Aufgaben- und Finanzplan) haben verbindlichen Weisungscharakter, weil der Regierungsrat diesbezüglich nicht abschliessend zuständig ist (vgl. Budgethoheit Grosser Rat nach Art. 76 Bst. a KV sowie Genehmigungserfordernis von AFP gemäss Art. 49 Abs. 4 GRG)
<b>Antwort durch Regierungsrat oder Justizleitung</b> Art. 75 Abs. 1 GO	<i>Finanzmotionen werden dem Regierungsrat – bzw. der Justizleitung hinsichtlich des Voranschlags oder Aufgaben- und Finanzplans der Justiz – zur Stellungnahme überwiesen.</i>
<b>Antwortfrist</b> Art. 75 Abs. 2 GO	<i>Sie sind innert zweier Monate zu beantworten.</i>
<b>Fristenlauf</b> Art. 77 Abs. 2 GO	<i>Die Antwortfrist beginnt mit Einreichung der Finanzmotion und endet mit Verabschiedung der Antwort an die zuständige Kommission.</i>
<b>Vorberatung durch Finanz- oder Justizkommission</b> Art. 75 Abs. 3 GO	<i>Finanzmotionen werden durch die Finanzkommission – bzw. der Justizkommission hinsichtlich des Voranschlags oder Aufgaben- und Finanzplans der Justiz – vorberaten.</i>
<b>Erledigung</b> Art. 64 GRG	<p>Eine vom Grossen Rat beschlossene Finanzmotion zum Voranschlag ist im nächsten Voranschlag umzusetzen.</p> <p><i>Beschliesst der Grosse Rat eine Finanzmotion zum Aufgaben- und Finanzplan, haben Regierungsrat – bzw. hinsichtlich des Aufgaben- und Finanzplans der Justiz die Justizleitung – mit dem folgenden Aufgaben- und Finanzplan zu berichten, wie sie die Motion umgesetzt haben. Weichen sie davon ab, haben sie dies in diesem folgenden Aufgaben- und Finanzplan einlässlich zu begründen.</i></p>
-----	
<b>Postulat</b> Art. 65 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 72 – 74 GO, Art. 77 GO	
<b>Gegenstand und Form</b> Art. 65 GRG, Art. 72 Abs. 1 GO	<p><i>Das Postulat beauftragt den Regierungsrat oder die Justizleitung abzuklären, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob ein Erlass oder Beschluss ausgearbeitet, eine Massnahme ergriffen oder ein Bericht vorgelegt werden soll.</i></p> <p><i>Es ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen.</i></p>
<b>Erledigungsfrist</b> Art. 70 Abs. 1 GRG	<p><i>Wird ein Postulat angenommen, erfüllt der Regierungsrat den Auftrag innert zweier Jahre. Der Grosse Rat kann die Frist in Ausnahmefällen um höchstens zwei Jahre verlängern.</i></p>
-----	
<b>Interpellation</b> Art. 66 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 73 – 74 GO, Art. 77 GO	
<b>Gegenstand</b> Art. 66 GRG	<p><i>Interpellationen verlangen vom Regierungsrat oder der Justizleitung Auskunft über Angelegenheiten des Kantons.</i></p>

**Schriftliches Verfahren**

Art. 90 GO

*Interpellationen werden zusammen mit der Antwort den Sessionsunterlagen beigelegt und im Tagblatt veröffentlicht.*

---

**Anfrage**

Art. 66 GRG, Art. 73 und 76 GO

**Gegenstand**

Art. 66 Abs. 1 GRG

*Anfragen verlangen vom Regierungsrat oder der Justizleitung Auskunft über Angelegenheiten des Kantons.*

**Knapp Anfragen und Antworten**

Art. 66 Abs. 2 GRG

*Anfragen sind knapp zu halten und knapp zu beantworten.*

Anfragen dürfen nur einen Sachbereich betreffen und müssen sich einfach beantworten lassen (einfache Frage, einfache Antwort, keine Teilfragen). Es können maximal drei Fragen zu einem Sachbereich gestellt werden.

**Fristenlauf und Schriftlichkeit**

Art. 76 GO, Art. 90 GO; Beschluss Büro 5.6.2014

*Anfragen sind in derselben Session zu beantworten, wenn sie bis spätestens um 16.00 Uhr des ersten Sessionstags eingereicht werden. Anfragen, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden auf die nächste Session hin beantwortet.*

Die Anfragen, die in derselben Session zu beantworten sind, werden am Mittwoch der zweiten Sessionswoche mit den dazugehörigen Antworten in geringer Anzahl in der Wandelhalle aufgelegt und überdies im Internet veröffentlicht. Die Ratsmitglieder werden von den Parlamentsdiensten über die Aufschaltung im Internet informiert.

*Anfragen werden überdies im Tagblatt veröffentlicht.*

## Beratung im Grossen Rat

### (Art. 71 – 79 GRG, Art. 84 – 108 GO)

#### Allgemeines

**Anwesenheit Ratsmitglieder / Präsenzliste Grosser Rat**  
Art. 35 GO, Art. 84 GO

Die *Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler* kontrollieren mittels Listen die *Präsenz* im Rat. Die Staatskanzlei stellt Namenslisten zur Verfügung und ist fürs Zeiterfassungssystem zuständig.

*Die Anwesenheit der Ratsmitglieder wird zu Beginn jeder Sitzung festgestellt. Ratsmitglieder, die verhindert sind, entschuldigen sich vorgängig (Guichet Grosser Rat: gr-gc@be.ch/ Tel. 031 633 75 75). Die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt Abwesenden werden protokolliert.*

**Beratungs- und Beschlussfähigkeit**  
Art. 76 GRG

Der Grosse Rat ist beratungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder (81) anwesend ist.

**Beratungsgegenstände**  
Art. 73 GRG, Art. 80 und Art. 81 Abs. 1 GO

Der Grosse Rat behandelt die ihm mit Beschluss des Büros zum Sessionsprogramm unterbreiteten Gegenstände, unter Vorbehalt des Rückzugs von Beratungsgegenständen oder späterer Änderungen im Sessionsprogramm.

**Rückzug von Beratungsgegenständen**  
Art. 81 Abs. 2 und 3 GO)

Beratungsgegenstände können von der Urheberin oder dem Urheber grundsätzlich bis vor Beginn der Beratung im Grossen Rat zurückgezogen werden. Parlamentarische Initiativen und Finanzmotionen können nur bis zum Beschluss der vorberatenden Kommission zurückgezogen werden (Art. 69 Abs. 2 GO).

*Der Regierungsrat kann Beratungsgegenstände, die er eingebracht hat, nach Beschlussfassung des Büros zum Sessionsprogramm nicht mehr zurückziehen.*

**Regel: Einmalige Beratung**  
Art. 75 GRG

Jeder Gegenstand wird einmal beraten.

*Zweimal zu beraten sind Änderungen der Kantonsverfassung und Gesetze, wobei der Grosse Rat bei Gesetzen beschliessen kann, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten.*

**Gemeinsame Beratung von Geschäften**  
Art. 81 Abs. 4 GO

Geschäfte können gemeinsam beraten werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

**Unklarheiten**  
Art. 72 GRG

Ist das Verfahren im Grossen Rat unklar, schlägt die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident vor, wie zu verfahren ist, und bringt diesen Vorschlag zur Abstimmung. Findet sich eine Lösung, wird der Gegenstand weiterberaten, sonst kann die Beratung dieses Gegenstands vorläufig unterbrochen werden.

## Zugrecht des Grossen Rates

Art. 81 Abs. 2 KV, Art. 74 GRG

**Zugrecht Grosser Rat gegenüber Ratsorganen** *Der Grosse Rat kann einem Ratsorgan einzelne seiner Entscheidbefugnisse übertragen. Er kann im Einzelfall ein Geschäft wieder an sich ziehen (Zugrecht).*

Art. 81 Abs. 2 KV, Art. 74 GRG

Beispielsweise hat der Grosse Rat den Beschluss über die Abstimmungserläuterungen der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen übertragen (Art. 88 GRG, Art. 39 Abs. 5 GO).

## Ausübung Zugrecht

Art. 74 Abs. 2 GRG, Art. 27 Abs. 1 GO

*Ein Antrag auf Beratung eines übertragenen Geschäfts durch den Grossen Rat ist dem Büro des Grossen Rates umgehend nach Beschluss des betreffenden Ratsorgans zum fraglichen Geschäft einzureichen.*

---

## Beratungsformen

Art. 86 – 90 GO

### Beschluss Büro

Art. 5 Abs. 2 GO, Art. 25 Abs. 2 GO, Art. 86 GO

Das Büro des Grossen Rates beschliesst mit Verabschiedung des Sessionsprogramms, in welcher der folgenden Formen oder in welcher anderen Form die Gegenstände beraten werden:

- a) freie Debatte (Kategorie I),
- b) organisierte Debatte (Kategorie II),
- c) reduzierte Debatte (Kategorie III),
- d) schriftliches Verfahren (Kategorie IV).

*Jedes Ratsmitglied kann zu Beginn einer Beratung mit Ordnungsantrag im Grossen Rat die freie Debatte beantragen.*

### Freie Debatte FD

Art. 87 GO  
(Beschluss Büro 24.8.2015)

*Bei freier Debatte steht das Recht zur Wortmeldung allen Ratsmitgliedern zu. Die Redezeit beträgt grundsätzlich 5 bzw. 3 Minuten:*

*Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Kommission und das Mitglied des Regierungsrates haben sich bei ihren Äusserungen kurz zu fassen.*

*Im Übrigen beträgt die Redezeit:*

- 5 Minuten für:
  - Antragstellerinnen und Antragsteller,
  - Urheberinnen und Urheber einer parlamentarischen Initiative, einer Motion oder eines Postulats,
  - Sprecherin oder Sprecher der Fraktionen,
  - allfällige Sprecherin oder allfälligen Sprecher der Deputation,
- 3 Minuten für:
  - Mitinitianten/-motionäre/-postulanten,
  - wer sich darauf beschränkt, einen bereits gestellten Antrag zu unterstützen,
  - übrige Ratsmitglieder,
  - zweites Votum zum gleichen Gegenstand der Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Kommission bzw. der Urheberin oder dem Urheber einer parlamentarischen Initiative, einer Motion oder eines Postulats,

- Urheberin oder Urheber eines parlamentarischen Vorstosses im Falle eines *Rückzugs* desselben, wenn sie/er den Rückzug begründen möchte.

**Organisierte Debatte OD**  
Art. 88 GO

*Bei einer organisierten Debatte sind die Gesamtredezeit und die Anzahl der Sprechenden beschränkt.*

Das Wort erhalten:

- *Berichterstatterin oder Berichterstatter der Kommission,*
- *Antragstellerin oder Antragsteller,*
- *Urheberin oder Urheber einer parlamentarischen Initiative, einer Motion oder eines Postulats,*
- *Sprecherin oder Sprecher der Fraktionen,*
- *allfällige Sprecherin oder allfälligen Sprecher der Deputation.*
- *Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören.*

*Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident teilt die Gesamtredezeit angemessen auf die Sprechenden auf. Die Fraktionen teilen rechtzeitig mit, wie sie die ihnen zustehende Redezeit unter sich aufteilen.*

*Eine organisierte Debatte kann insbesondere durchgeführt werden für:*

- Eintretensdebatten,*
- Beratungen von Berichten,*
- Gegenstände, die durch eine Kommission vorberaten worden sind.*

**Reduzierte Debatte RD**  
Art. 89 GO  
(Beschluss Büro 24.8.2015)

*Bei einer reduzierten Debatte steht das Recht zur Wortmeldung nicht allen Ratsmitgliedern zu, insbesondere nicht Einzelsprecherinnen oder Einzelsprechern, mit Ausnahme von fraktionslosen Ratsmitgliedern. Die Redezeit beträgt grundsätzlich 2 Minuten:*

*Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Kommission und das Mitglied des Regierungsrates haben sich bei ihren Äusserungen kurz zu fassen.*

*Im Übrigen beträgt die Redezeit 2 Minuten und kommt folgenden Personen zu:*

- *Sprecherin oder Sprecher der Kommissionsminderheit,*
- *Antragstellerinnen und Antragsteller,*
- *Urheberinnen und Urheber einer parlamentarischen Initiative, einer Motion oder eines Postulats sowie Mitinitianten/-motionäre/-postulanten,*
- *Sprecherin oder Sprecher der Fraktionen,*
- *allfällige Sprecherin oder allfälligen Sprecher der Deputation*
- *fraktionslosen Ratsmitgliedern.*

*Eine reduzierte Debatte eignet sich für Gegenstände, die weitestgehend unbestritten sind oder zwar einer Diskussion im Rat bedürfen, deren Wirkung aber eine verkürzte Diskussion rechtfertigt (z.B. *Richtlinienmotionen*, Kreditgeschäfte, welche nicht dem fakultativen Referendum unterliegen).*

**Schriftliches Verfahren SV**  
Art. 90 GO

*Interpellationen und Anfragen unterliegen einem schriftlichen Verfahren. (vgl. dazu Rili-GR vorne, S. 81 f.)*

**Verkürzung und Verlängerung Redezeiten** *Das Büro kann dem Grossen Rat beantragen, die Redezeiten zu verlängern oder zu verkürzen.*  
Art. 86 Abs. 2 Satz 2 GO

---

## **Wortmeldungen**

Art. 85 GO

**Wortmeldung und -erteilung**  
Art. 85 Abs. 1 – 3 GO

*Wer sprechen will, meldet sich bei der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten, welche/r das Wort erteilt.*

**Anzahl Wortmeldungen**  
Art. 85 Abs. 4 GO

Einzelsprecherinnen und Einzelsprecher können *einmal* zur Sache reden, die anderen zwei Mal. Vorbehalten bleiben die abweichenden Bestimmungen für die organisierte und reduzierte Debatte (Art. 88 und 89 GO; vgl. Rili-GR vorne S. 85).

**Ordnung**  
Art. 85 Abs. 7 und 8 GO

*Wer sich vom Gegenstand der Beratung entfernt oder den parlamentarischen Anstand verletzt, wird zur Ordnung gerufen. Bei fortdauernder Beeinträchtigung wird das Wort entzogen.*

**Persönliche Erklärung**  
Art. 85 Abs. 6 GO

*Zu einem persönlichen Angriff kann das betreffende Ratsmitglied eine kurze Erwiderung abgeben.*

---

## **Anträge**

Art. 92 und 93 GO

**Arten**  
Art. 92 Abs. 1 GO, Art. 52 Abs. 4 und Art. 53 GRG

*Ratsmitglieder können zu einem hängigen Geschäft Anträge stellen, insbesondere Nichteintretens-, Rückweisungs-, Änderungs- oder Rückkommensanträge.*

Zu Berichten und Planungen können sie überdies Planungserklärungen einreichen.

**Ordnungsantrag**  
Art. 91 GO

*Ordnungsanträge beziehen sich auf das Verfahren oder die Ordnung im Ratssaal. Sie können jederzeit gestellt werden und sind sofort zu behandeln.*

**Schriftlichkeit**  
Art. 92 Abs. 4 GO

*Anträge sind schriftlich einzureichen, soweit der Wortlaut einer Vorlage geändert werden soll.*

*Anträge und Planungserklärungen sind möglichst vor der Beratung des betreffend Geschäfts beim Guichet des Grossen Rates einzureichen (gr-gc@be.ch [Guichet GR/GC, Postgasse 68, 3011 Bern]).*

Während laufender Beratung sind sie bis spätestens vor der Behandlung des betreffenden Geschäfts (hand-)schriftlich bei der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten einzureichen.

Es werden Formulare für die Einreichung von Anträgen und Planungserklärungen bereitgestellt ([https://www.gr.be.ch/de/start/grosser-rat/mitglieder/Informationen\\_fuer\\_Grossratsmitglieder.html](https://www.gr.be.ch/de/start/grosser-rat/mitglieder/Informationen_fuer_Grossratsmitglieder.html)).

**Liste der Anträge und Planungserklärungen** Anträge und Planungserklärungen, die bis am Freitagmittag vor Sessionsbeginn (12.00 Uhr) eingereicht worden sind, werden zuhanden der Fraktionssitzungen vom Montagmorgen der ersten Sessionswoche aufbereitet und per Mail an alle Grossratsmitglieder, die Fraktionssekretariate und die Direktionen zugestellt. Später Eingereichtes kann dabei nicht berücksichtigt werden.

**Rückweisung**  
Art. 93 GO *Anträge und Planungserklärungen, die sich nicht direkt auf ein hängiges Geschäft beziehen, sind von der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten zurückzuweisen.*

-----

**Beratungsablauf**  
Art. 94 – 97 GO

**Eintreten**  
Art. 94 GO *Bei Geschäften, deren Behandlung die Verfassung oder ein Gesetz vorschreibt (z.B. Verfassungsinitiativen [Art. 79 Abs. 1 Bst. a KV]), ist Eintreten obligatorisch.*

*Im Übrigen beschliesst der Grosse Rat zunächst, ob er ein Geschäft beraten will (Eintretensdebatte):*

- tritt er auf das Geschäft ein, folgt die Detailberatung;*
- tritt er auf das Geschäft nicht ein, wird es abgeschrieben.*

**Detailberatung**  
Art. 94 Abs. 3 GO *Die Detailberatung erfolgt artikelweise oder nach Beschluss des Grossen Rates abschnittsweise oder in Gesamtheit.*

**Rückweisung**  
Art. 95 GO, Art. 52 Abs. 5 GRG *Der Grosse Rat kann nach einem Eintretensbeschluss oder während einer Detailberatung das Geschäft oder einzelne seiner Teile an den Regierungsrat zurückweisen. Rückweisungsanträge haben anzugeben, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll und in welchem Sinn.*

*Parlamentarische Vorstösse und parlamentarische Initiativen können nicht zurückgewiesen werden.*

*Bei Rückweisung einer Planung oder eines Berichts hat das Geschäft mit Auflagen des Grossen Rates an den Regierungsrat zurückzugehen.*

**Änderung**  
Art. 96 GO *Änderungsanträge geben an, inwiefern Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen vorgenommen werden sollen.*

**Rückkommen**  
Art. 92 Abs. 3 GO, Art. 97 GO *Bis vor einer Gesamt- oder Schlussabstimmung kann mit einem Ordnungsantrag Rückkommen auf bestimmte Artikel, Abschnitte oder Teile eines Geschäfts verlangt werden.*

*Auf einen Eintretensbeschluss ist kein Rückkommen möglich.*

*Ein Rückkommensantrag und ein allfälliger Gegenantrag können kurz begründet werden. Der Grosse Rat beschliesst ohne weitere Diskussion.*

*Wird der Rückkommensantrag angenommen, wird nochmals über den betreffenden Artikel, Abschnitt oder Teil des Geschäfts beraten.*

**Schlussabstimmung**  
Art. 78 GRG

Am Schluss der Beratung wird abgestimmt (sog. Schlussabstimmung).

Werden Erlasse zwei Mal beraten, *findet nach der ersten Lesung eine Gesamt- und nach der zweiten Lesung die Schlussabstimmung statt* (Art. 99 GO).

-----  
**Abstimmungsverfahren**

Art. 100 – 102 GO

**Bekanntgabe Anträge/Vorschläge zu Abstimmungsvorgehen**

Art. 100 GO

*Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident gibt die gestellten Anträge bekannt und unterbreitet dem Grossen Rat Vorschläge zum Abstimmungsvorgehen. Über allfällige Einwände wird umgehend entschieden.*

**Unbestrittene Anträge**

Art. 101 Abs. 4 GO

*Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt. Sie gelten als genehmigt.*

**Zwei Anträge, die sich auf denselben Textteil beziehen oder sich gegenseitig ausschliessen**

Art. 101 Abs. 2 GO

*Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei Anträge vor, die sich auf denselben Textteil beziehen oder sich gegenseitig ausschliessen, sind sie nebeneinander zur Abstimmung zu bringen. Jedes Ratsmitglied kann nur einem Antrag zustimmen. Ist eine Gegenüberstellung nicht möglich, sind die Anträge einzeln zur Abstimmung zu bringen.*

**Mehr als zwei Anträge zum selben Abstimmungsgegenstand – Eventualabstimmung**

Art. 102 Abs. 1 GO

*Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, sind diese auszumehren, bis zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können.*

*Dabei ist die Abstimmungsreihenfolge der Anträge so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz (Unterabänderungsanträge) schrittweise zu jenen mit einer grösseren Differenz (Änderungsanträge) und schliesslich bis zu denjenigen mit der grössten Differenz (Hauptanträge) aufgestiegen werden kann.*

*Kann keine klare Reihenfolge bestimmt werden, werden mit Eventualabstimmung nacheinander die Anträge der Ratsmitglieder, dann die Anträge des Regierungsrates oder der Justizleitung und dann die Anträge der Kommissionsminderheiten gegeneinander ausgemehrt. Das Ergebnis aus der letzten Abstimmung wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt.*

-----  
**Stimmabgabe**

Art. 77 GRG, Art. 103 – 106 GO

**Grundsatz: offen, elektronisch**

Art. 77 Abs. 1 GRG, Art. 103 GO

*Der Grosse Rat führt die Abstimmungen grundsätzlich offen mit dem elektronischen Abstimmungssystem durch. Dieses erfasst*



*bei jeder Abstimmung die abgegebenen Stimmen automatisch (Ja, Nein, Enthaltungen).*

*Das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Abstimmungsergebnis werden im Ratssaal angezeigt und in Form einer Namensliste veröffentlicht.*

**Ausnahme: Aufstehen, Namensaufruf**

Art. 77 Abs. 3 GRG, Art. 103 Abs. 3 GO, Art. 104 und Art. 105 GO

*Ist das elektronische Abstimmungssystem defekt, erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen, auf Antrag von 40 Ratsmitgliedern zudem unter Namensaufruf.*

*Wahlen durch den Grossen Rat können ausnahmsweise - in unbestrittenen Fällen, auf Antrag des Büros und soweit nicht die Gerichtsbehörden oder die Generalstaatsanwaltschaft betreffend – auch durch Aufstehen erfolgen (Art. 83 GRG).*

*Bei Stimmabgabe durch Aufstehen steht zunächst auf, wer einem Antrag zustimmt, danach, wer den Antrag ablehnt, und daraufhin, wer sich der Stimme enthält. Ist die Zustimmung offensichtlich, kann auf die Ermittlung ablehnender oder enthaltender Stimmen verzichtet werden. Die Stimmzahlen sind in folgenden Fällen trotzdem genau zu ermitteln: Gesamt- und Schlussabstimmungen, Abstimmungen, für deren Annahme eine qualifizierte Mehrheit der Ratsmitglieder erforderlich ist.*

*Bei Abstimmung unter Namensaufruf antworten die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen auf die Abstimmungsfrage mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Es zählt jeweils nur die Stimme, die unmittelbar nach der Verlesung des eigenen Namens abgegeben wird.*

**Geheime Beratung, geheime Abstimmung**

Art. 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GRG, Art. 77 Abs. 2 GRG, Art. 103 Abs. 4 GO

*Bei einer geheimen Beratung erfolgt auch die Abstimmung geheim. Das Abstimmungsergebnis wird nicht veröffentlicht.*

**Stimmabgabe Grossratspräsidentin oder Grossratspräsident, Stichentscheid**

Art. 106 GO

*Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident stimmt nicht mit, ausgenommen bei Wahlen oder wenn die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Ratsmitglieder erforderlich ist.*

*Bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid. Bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmgleichheit der Antrag des vorberatenden Ratsorgans als angenommen.*

**Stimmabgabe am Platz, keine Stimmpflicht**

Art. 103 Abs. 5 GO, Art. 77 Abs. 4 GRG

*Die Ratsmitglieder stimmen an ihrem Platz.*

*Sie sind nicht zur Stimmabgabe verpflichtet.*

-----  
**Abstimmen von extern und Zirkulationsverfahren in Krisensituationen**

Art. 77a GRG, Art. 77b GRG  
Art. 105a GO, Art. 105b GO

**Krisensituation: Möglichkeit  
Büro, externe Stimmabgabe für  
Session zu erlauben**

Art. 77a GRG, Art. 105a GO

*Das Büro des Grossen Rates kann für Sessionen mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschliessen, dass Ratsmitglieder extern abstimmen dürfen, sofern eine Krisensituation vorliegt und die Repräsentativität von Fraktionen oder Wahlkreisen im Grossen Rat infolge der Krisensituation stark gefährdet ist. Der Beschluss begründet, inwiefern eine Krisensituation vorliegt, legt die Kriterien bezüglich starker Gefährdung der Repräsentativität von Fraktionen oder Wahlkreisen sowie die technischen Anforderungen an die Stimmabgabe fest. Der Beschluss ist sofort anwendbar und für längstens zwei aufeinanderfolgende Sessionen gültig.*

*Stimmen die Ratsmitglieder von extern ab, gelten sie als anwesend und werden wie üblich entschädigt.*

*Nach dem Beschluss des Büros, die externe Stimmabgabe zuzulassen, informieren die Parlamentsdienste die Ratsmitglieder. Ratsmitglieder, die infolge der Krisensituation auf diese Weise abstimmen möchten, informieren das Grossratspräsidium spätestens am Vortag des Sitzungstages. Die extern abgegebenen Stimmen werden gleichzeitig mit der im Rat laufenden Abstimmung erfasst.*

*Eine Abstimmung wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben kann.*

**Krisensituation: Möglichkeit  
Büro, Zirkulationsverfahren für  
Geschäfte des Grossen Rates  
vorzusehen**

Art. 77b GRG, Art. 105b GO

*Das Büro des Grossen Rates kann für Geschäfte des Grossen Rates mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschliessen, dass über ein Geschäft schriftlich im Zirkulationsverfahren abgestimmt wird, sofern eine Krisensituation vorliegt, die Beratungs- und Beschlussfähigkeit des Grossen Rates (Art. 76 GRG) stark gefährdet ist, das Geschäft dringend durch den Grossen Rat zu beschliessen ist und sich das Geschäft für eine Beschlussfassung im Zirkulationsverfahren eignet. Der Beschluss begründet die Kriterien und legt abschliessend die technischen Anforderungen an die Stimmabgabe fest. Wer an einer Abstimmung im Zirkulationsverfahren teilnimmt, gilt als anwesend und wird wie üblich entschädigt.*

*Nach dem Beschluss des Büros, über ein Geschäft im Zirkulationsverfahren abzustimmen, informieren die Parlamentsdienste die Ratsmitglieder darüber und über den Ablauf des Zirkulationsverfahrens. Der/die Grossratspräsident/in führt die Abstimmung durch und wird von den Parlamentsdiensten unterstützt. Die Parlamentsdienste informieren über das Abstimmungsergebnis.*

---

**Virtuelle Sitzungen von Ratsorganen sowie Zirkulationsverfahren**

Art. 108a GO

**Möglichkeit Büro, ausnahmsweise virtuelle Sitzung von Ratsorganen zu erlauben**

Art. 108a GO, Abs. 1 und 2

*Sitzungen von Ratsorganen (z.B. Kommissionen) erfolgen grundsätzlich mit physischer Präsenz der Ratsmitglieder, d.h. mit Anwesenheit am Sitzungsort. Ausnahmsweise kann eine*

*Sitzung von Ratsorganen ohne physische Präsenz der Ratsmitglieder, d.h. virtuell erfolgen, sofern das Büro des Grossen Rates beschliesst, für einen bestimmten Zeitraum virtuelle Sitzungen von Ratsorganen grundsätzlich zuzulassen, ein Ratsorgan mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder für sich eine solche Sitzung beschliesst, sich Geschäfte für eine virtuelle Beschlussfassung eignen, ausschliesslich mit der vom Kanton zur Verfügung gestellten Informatikplattform gearbeitet wird und die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gewährleisten, dass die Vertraulichkeit und der Datenschutz auch in ihrer sonstigen Umgebung (Räumlichkeiten etc.) gewahrt bleibt.*

**Möglichkeit von Ratsorganen, ausnahmsweise im Zirkulationsverfahren abzustimmen**  
Art. 108a GO, Abs. 3

*Ausnahmsweise kann ein Ratsorgan (z.B. Kommission) beschliessen, dass über ein Geschäft schriftlich im Zirkulationsverfahren abgestimmt wird, sofern die Beschlussfassung dringlich ist, sich ein Geschäft für eine solche Beschlussfassung eignet und die Vertraulichkeit und der Datenschutz gewahrt bleiben.*

---

## **Beschlüsse Grosser Rat**

Art. 78 GRG, Art. 107 und 108 GO

**Beschlussfähigkeit**  
Art. 76 GRG

*Der Grosse Rat ist beratungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder (81) anwesend ist.*

**Erforderliches Mehr**  
Art. 78 GRG

*Für einen gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich, soweit Verfassung oder Gesetz nichts anderes bestimmen.<sup>58</sup>*

**Feststellung Abstimmungsergebnis, Beschlussprotokoll**  
Art. 35 Bst. c GO, Art. 107 und Art. 108 GO

*Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident gibt das Abstimmungsergebnis bekannt, welches in einem Beschlussprotokoll festgehalten wird.*

*Das Beschlussprotokoll umfasst:*

- a) *den Namen des präsidierenden Ratsmitglieds, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ratsmitglieder,*
- b) *die behandelten und zurückgezogenen Beratungsgegenstände mit den Anträgen und den vollständigen Beschlüssen,*
- c) *die eingereichten parlamentarischen Initiativen und Vorstösse.*

*Das Beschlussprotokoll wird von den Parlamentsdiensten geführt und von der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsident genehmigt.*

**Berichtigungen**  
Art. 108 Abs. 3  
GO

*Allfällige Berichtigungsbegehren zum Beschlussprotokoll sind schriftlich und begründet bei der Grossratspräsidentin oder*

---

<sup>58</sup> Vgl. beispielsweise die Spezialquoten nach Artikel 101a und 101c KV (Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder / Zustimmung von 3/5 der Mitglieder).

*dem Grossratspräsidenten einzureichen. Über ein Berichtigungsbegehren entscheidet der Grosse Rat. Auf dem Weg der Berichtigung können keine Beschlüsse des Grossen Rates abgeändert werden.*

---

### **Deputationsabstimmung**

Art. 31 Abs. 3 GRG, Art. 52 – 54 GO; vgl. Rili-GR vorne, S. 49

---

### **Wiedererwägung von Beschlüssen des Grossen Rates**

Art. 79 GRG

#### **Wiedererwägung**

Art. 79 Abs. 1 und 4 GRG

*Beschlüsse des Grossen Rates können ausnahmsweise, bis zum Ende der laufenden Sitzung, an der sie gefällt worden sind, aus triftigen Gründen (z. B. strittige Verfahrensfragen) vom Grossen Rat in Wiedererwägung gezogen werden.*

Spätere Anträge, auf einen Grossratsbeschluss zurückzukommen, sind unzulässig.

*Wahlgeschäfte können nicht in Wiedererwägung gezogen werden.*

#### **2/3-Mehrheit für Wiedererwägungsbeschluss**

Art. 79 Abs. 2 GRG

*Eine Wiedererwägung ist beschlossen, wenn zwei Drittel der Stimmenden einem solchen Antrag zustimmen.*

#### **Neuer Beschluss mit altem Mehr**

Art. 79 Abs. 3 GRG

*Über das in Wiedererwägung gezogene Geschäft wird frühestens an der nächsten Sitzung beraten.*

*Für den Beschluss gilt das für den ursprünglichen Beschluss notwendige Mehr (Art. 78 GRG).*

---

### **Vertretung Kanton in Beschwerdeverfahren**

Art. 57 GRG, Art. 24 Bst. c GO, Art. 28 Abs. 4 GO

#### **Zuständigkeit**

Art. 57 Abs. 2 Satz 1 GRG

*In Beschwerdeverfahren gegen Grossratsbeschlüsse (z.B. vor Bundesgericht) vertritt der Regierungsrat den Kanton, sofern der Grosse Rat (z.B. bei Beratung des fraglichen Geschäfts) oder das Büro des Grossen Rates (z.B. im Nachgang zum fraglichen Geschäft) keine abweichende Anordnung trifft.*

#### **Ausnahme**

Art. 57 Abs. 2 Satz 2 GRG, Art. 24 Bst. c GO, Art. 28 Abs. 4 GO (Beschluss Büro 24.1.2018)

*In Fällen, in denen ein angefochtener Grossratsbeschluss nicht dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat entspricht, vertritt das Büro des Grossen Rates – bzw. in dringenden Fällen dessen Geschäftsleitung – den Kanton im Beschwerdeverfahren.*

Bei Beschwerden gegen die Abstimmungserläuterungen erfolgt die Vertretung des Kantons ebenfalls durch das Büro des Grossen Rates.

Das Büro des Grossen Rates kann Dritte, z.B. ein externes Anwaltsbüro, mit der Vertretung beauftragen.

**Information**

Art. 57 Abs. 1 und 3 GRG

*Der Regierungsrat informiert das Büro des Grossen Rates, wenn ein Akt des Grossen Rates mit Beschwerde angefochten wird.*

*Er informiert auch über allfällige Eingaben an eine Beschwerdeinstanz.*

## Amtliche Publikationen

### Amtliche Publikation

Amtliche *Publikationen* des Kantons erfolgen in den kantonalen *Amtsblättern* (*Amtsblatt des Kantons Bern/Feuille officielle du Jura bernois*). Ob eine amtliche Publikation nötig ist, ergibt sich aus der *Spezialgesetzgebung*.

### Erlasse

*Erlasse* werden nach Massgabe des Publikationsgesetzes<sup>59</sup> in der *Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung* (BAG) veröffentlicht. In der BAG sind die Erlasse in der Reihenfolge ihrer Veröffentlichung geordnet.

Darüber hinaus finden sich veröffentlichte und noch geltende Erlasse nach Sachgebieten geordnet in der *Bernischen Systematischen Gesetzessammlung* (BSG).

---

## Finanzen des Grossen Rates

Art. 89 GRG, Art. 118 – 123 GO

### Besondere Rechnung des Grossen Rates

Art. 89 GRG, Art. 121 GO

*Der Grosse Rat verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben im Voranschlag über eigene finanzielle Mittel.*

*Er führt eine Besondere Rechnung. Sie besteht aus einer Finanzbuchhaltung und einer Anlagenbuchhaltung. Es wird keine Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung (Produktgruppe) geführt.*

### Weitere Finanzinstrumente

Art. 122 und 123 GO

*Der Grosse Rat beschliesst den Saldo des Voranschlags der Besonderen Rechnung des Grossen Rates und genehmigt den Saldo der Jahresrechnung dieser Besonderen Rechnung.*

*Nachkredite, Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen sind möglich (vgl. Art. 123 GO).*

### Ausgabenbefugnisse

Art. 118 – 120 GO

*Im Rahmen der Besonderen Rechnung des Grossen Rates können der Grosse Rat, die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident bzw. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Grossen Rates Ausgaben bewilligen (vgl. für Details Art. 118 – 120 GO)*

---

<sup>59</sup> Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG, BSG 103.1).

## Entschädigungen für Grossratsmitglieder

Art. 16 GRG, Art. 124 – 130 GO

### Grundsatz

Art. 16 GRG, Art. 128 Abs. 1 GO

*Die Ratsmitglieder werden für ihre parlamentarische Arbeit entschädigt. Diese Einkünfte sind steuerbar.<sup>60</sup>*

*Die Ratsmitglieder erhalten überdies einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihnen durch die parlamentarische Arbeit entsteht. Dieser Auslagenersatz ist grundsätzlich steuerfrei,<sup>61</sup> vorbehalten ist die spezielle steuerliche Behandlung der Fahrkosten.<sup>62</sup>*

### Überprüfung während Legislatur

Art. 129 GO

*Die Entschädigungen für Grossratsmitglieder sind einmal pro Legislatur zu überprüfen.*

---

## Einkünfte aus der parlamentarischen Arbeit

Art. 124 – 127 GO

### Sitzungsgelder

Art. 124 GO, Art. 126 Abs. 2 GO  
(Beschluss Büro 4.1.2016,  
17.2.2020)

*Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Rates, der Ratsorgane oder von deren Abordnungen und der Fraktionen ein Sitzungsgeld, sofern die Sitzung mindestens eine halbe Stunde gedauert hat.*

Die Sitzungen können in den folgenden Zeitabschnitten stattfinden (am frühen Morgen, Morgen, Nachmittag, Abend):

- früher Morgen: Sitzungen bis 09.00 Uhr
- Morgen: Sitzungen zwischen 09.00 und 12.00 Uhr
- Nachmittag: Sitzungen zwischen 12.00 und 16.30 Uhr<sup>63</sup>
- Abend: Sitzungen ab 16.30 Uhr

Fallen zwei Sitzungen in den gleichen Zeitabschnitt, wird nur die frühere Sitzung entschädigt; dies betrifft auch die Entschädigung für die Sitzungsleitung, es sei denn, nur die zweite Sitzung wurde geleitet, dann wird diese Sitzungsleitung entschädigt.

Eine Entschädigung erfolgt zudem nur, wenn die Sitzung in einem Zeitabschnitt mindestens 30 Minuten gedauert hat.

Sitzungen zum gleichen Gegenstand, die nicht länger als drei Stunden dauern, gelten als eine einzige Sitzung, auch wenn sie über 09.00 Uhr bzw. 12.00 Uhr oder 16.30 Uhr dauern.

Es werden *höchstens vier Sitzungen pro Tag entschädigt*, wovon höchstens je eine Sitzung am Frühhmorgen, Morgen, Nachmittag oder Abend.

---

<sup>60</sup> Vgl. Artikel 19 des Steuergesetzes vom 21.5.2000 (StG, BSG 661.11).

<sup>61</sup> Vgl. Artikel 31 des Steuergesetzes vom 21.5.2000 (StG, BSG 661.11). Weitere Berufskosten können von diesen Einkünften nicht abgezogen werden. Steuerfrei ist überdies die Jahrespauschale für fraktionslose Ratsmitglieder [zwecks Deckung von Sekretariatskosten] (vgl. Art. 125 GO, Auskunft kantonale Steuerverwaltung 2019).

<sup>62</sup> Gemäss Steuerverwaltung des Kantons Bern sind die Reiseentschädigungen (Art. 128 Abs. 2 GO) als Lohneinkommen zu deklarieren. Die Reiseentschädigungen können aber in der Steuererklärung als Fahrkosten in Abzug gebracht werden, wobei der Abzug insgesamt beschränkt ist auf Fr. 3000 bei der direkten Bundessteuer und Fr. 6'700 bei den Kantons- und Gemeindesteuern (Brief Steuerverwaltung Kanton Bern an Grossen Rat vom 29.2.2016).

<sup>63</sup> Wird eine Sessionssitzung bis 17.00 Uhr verlängert, gibt es keine zusätzliche Entschädigung für den Nachmittag bzw. Abend.

Das *Sitzungsgeld* beträgt an einem Tag:

- 230 Franken für eine erste Sitzung,
- 100 Franken für eine zweite Sitzung,
- 100 Franken für eine dritte Sitzung,
- 100 Franken für eine vierte Sitzung.

Wer an einem Tag eine Sitzung des Grossen Rates oder eines Ratsorgans leitet, bekommt für die Leitungsfunktion 230 Franken. Für die Leitung weiterer Sitzungen am gleichen Tag werden je 100 Franken entschädigt.

Bei Sessionen erlischt der Anspruch auf Sitzungsgelder, Reise- und Mahlzeitenentschädigungen, wenn die Präsenz nicht innert 30 Minuten nach Sitzungsbeginn bei der elektronischen Präsenzerfassungsstelle gemeldet worden ist.

**Jahrespauschale für fraktionslose Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten eine Ratsmitglieder**

Art. 125 GO

*Jahrespauschale von 3 500 Franken.*

**Entschädigung für Sonderfunktionen**

Art. 126 GO

*Für die Ausübung einer Sonderfunktion erhalten die nachstehenden Ratsmitglieder pro Jahr folgende Entschädigung.*

- a) *Grossratspräsidentin oder Grossratspräsident: 10 000 Franken,*
- b) *erste Vizepräsidentin oder erster Vizepräsident: 5 000 Franken,*
- c) *zweite Vizepräsidentin oder zweiter Vizepräsident: 3 500 Franken,*
- d) *übrige Mitglieder des Büros (Präsidentinnen und Präsidenten ständiger Kommissionen [FiKo, GPK, JuKo, SAK, BiK, GSoK, BaK, SiK], Präsidentin oder Präsident der Deputation, Präsidentinnen oder Präsidenten der Fraktionen): 2 500 Franken,*
- e) *Präsidentinnen und Präsidenten ständiger Kommissionen (FiKo, GPK, JuKo, SAK, BiK, GSoK, BaK, SiK): 5 000 Franken,*
- f) *übrige Mitglieder von Aufsichtskommissionen (FiKo, GPK, JuKo): 4 000 Franken,*
- g) *übrige Mitglieder Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen oder Sachbereichskommissionen (SAK, BiK, GSoK, BaK, SiK): 3 000 Franken*
- h) *Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen: 2 500 Franken.*

**Entschädigung für 1. Vizepräsident/in Grosser Rat und Stimmenzähler/innen**

(Beschlüsse Büro 5.6.2014,  
Grossratspräsidium 26.11.2019  
[Art. 130 Abs. 3 GO])

Der/die 1. Vizepräsident/in des Grossen Rates erhält für die Sitzungen des Grossen Rates doppeltes Sitzungsgeld. Übt der/die 2. Vizepräsident/in während einer ganzen Sitzung die Tätigkeit des/der 1. Vizepräsidenten/in aus, erhält er/sie auch doppeltes Sitzungsgeld.

Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler erhalten 20 Franken pro Sitzungshalbtag.

**Entschädigung für Sonderaufgaben**

Art.127 GO

*Für die Erfüllung einer Sonderaufgabe – z.B. im Auftrag einer Kommission (wie die Untersuchung von Einzelfragen oder die Prüfung umfangreicher Akten) – kann die Geschäftsleitung des*



*Büros des Grossen Rates Ratsmitgliedern eine Sonderentschädigung gewähren.*

*Die Geschäftsleitung des Büros legt die Höhe der Entschädigung fest, wobei sie sich am Arbeitsaufwand orientiert (bisher 120 Franken pro Geschäft [Art. 14 Bst. g aGO, Art. 10 Abs. 3 und 4 aGRG]).*

**Besondere Entschädigungen**  
Art. 130 GO

*Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Veranstaltungen, zu denen sie aufgrund ihrer Funktion<sup>64</sup> eingeladen sind (z.B. Legislaturausflug, Besuch eines anderen Parlaments), kann die Geschäftsleitung des Büros des Grossen Rates bis zu zwei Sitzungsgelder pro Tag und eine Reise- und Übernachtungsentschädigung gewähren.*

*Für die Mitglieder des Präsidiums des Grossen Rates reicht eine entsprechende Mitteilung an die Staatskanzlei, welche die Auszahlung der Entschädigungen veranlasst.*

*Die Geschäftsleitung des Büros kann für besondere Fälle zusätzliche Entschädigungen gewähren (z.B. eine Mahlzeitenentschädigung, wenn an einer Veranstaltung keine Mahlzeit offeriert wird).*

---

**Auslagenersatz / Spesen**

Art. 128 GO

**Reiseentschädigung**

Art. 128 Abs. 2 GO

*Die Reiseentschädigung beträgt 70 Rappen pro Strassenkilometer Distanz zwischen Wohn- und Sitzungsort und zurück. Bei verschiedenen Sitzungsorten zählt die Distanz zwischen dem Wohnort, dem ersten und allfälligen weiteren Sitzungsorten und vom letzten Sitzungsort zurück zum Wohnort.*

*Bei Reisen mit gemeinsam organisiertem Transportmittel (z.B. Car, Flugzeug) bestimmt das Grossratspräsidium den für die Entrichtung einer Reiseentschädigung massgebenden Sitzungsort (z.B. Carterminal, Flughafen).*

*Jedes Ratsmitglied erhält zumindest 750 Franken pro Jahr.*

**Mahlzeitenentschädigung**

Art. 128 Abs. 3 GO

*Die Mahlzeitenentschädigung beträgt 24 Franken.*

*Sie wird entrichtet, wenn an einem Tag eine Sitzung unmittelbar vor und eine nach dem Mittag (12.00 Uhr) stattfindet. Sitzungen am frühen Morgen (bis 09.00 Uhr) und Abendsitzungen (nach 16.30 Uhr) fallen ausser Betracht.*

*Die Mahlzeitenentschädigung entfällt für alle Sitzungsmitglieder, wenn über Mittag eine Sitzung stattfindet und eine Verköstigung organisiert wird.*

*Die Staatskanzlei entrichtet die Mahlzeitenentschädigungen aufgrund der Präsenzlisten der Sitzungen.*

---

<sup>64</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

**Übernachtungsentschädigung**

Art. 128 Abs. 4 GO

*Die Geschäftsleitung des Büros kann einem Ratsmitglied auf Antrag hin eine Übernachtungsentschädigung gewähren. Sie richtet sich nach den für das kantonale Personal geltenden Bestimmungen.<sup>65</sup>*

**Beitrag an Infrastrukturauslagen**

Art. 128 Abs. 5 GO

*Der Beitrag an die Infrastrukturauslagen beträgt 5 000 Franken pro Jahr.*

---

**Auszahlungsmodalitäten**

**Teilzahlungen**

Die Entschädigungen für Grossratsmitglieder werden in Teilzahlungen monatlich über das kantonale Gehaltsabrechnungssystem ausbezahlt. Die Grossratsmitglieder erhalten eine Gehaltsabrechnung sowie eine detaillierte Zusammenstellung der besuchten Sitzungen.

Die Reiseentschädigungsgrundpauschale oder die fehlende Differenz dazu wird Ende Dezember ausbezahlt.

**Pauschalen „pro rata temporis“**

Folgende Entschädigungen werden nur „pro rata temporis“, d.h. im Verhältnis zur Dauer der Ausübung des Amtes entrichtet:

- Pauschale für fraktionslose Ratsmitglieder (Art. 125 GO)
- Entschädigungen für Sonderfunktionen (Art. 126 GO)
- Reiseentschädigungsgrundpauschale von 750 Franken oder die fehlende Differenz dazu (Art. 128 Abs. 2 GO)
- Beitrag an Infrastrukturauslagen (Art. 128 Abs. 5 GO)

---

<sup>65</sup> Die Entschädigungen für das Kantonspersonal werden vom Regierungsrat jährlich durch Beschluss festgelegt. Für das Jahr 2018 gilt für Entschädigungen für Übernachtung mit Frühstück Folgendes: Gegen Vorlage entsprechender Belege werden die effektiven Auslagen im Rahmen einer Mittelklasseunterkunft vergütet. Ohne Vorlage von Belegen werden die effektiven Auslagen bis zu 60 Franken vergütet. Grundsätzlich wird als Mittelklasseunterkunft ein Hotelbetrieb mit der Klassifikation von drei Sternen betrachtet. Als Richtpreis gilt: Für Einzelzimmer in der Regel 120 – 150 Franken bzw. für Doppelzimmer 180 – 210 Franken (RRB vom 13.12.2017 [1372/2017]).

## Dienstleistungen für den Grossen Rat

Art. 91 – 99 GRG, Art. 132 – 136 GO

### Parlamentsdienste (Parl)

Art. 91 – 94 GRG, Art. 97 GRG, Art. 132 GO

#### Aufgaben

Art. 91 Abs. 3 und 4 GRG

*Die Parlamentsdienste unterstützen den Grossen Rat, seine Organe und die Ratsmitglieder bei der parlamentarischen Arbeit.*

*Sie erfüllen für den Grossen Rat insbesondere folgende Aufgaben:*

- a) *Führung der Sekretariate des Büros und der Sekretariate der Kommissionen des Grossen Rates,*
- b) *Beratung der Ratsorgane und der Ratsmitglieder in Verfahrens-, Rechts- und Sachfragen,*
- c) *Beratung des Grossratspräsidiums im Grossen Rat,*
- d) *Vorbereitung parlamentseigener Projekte, Vorlagen und Geschäfte,*
- e) *Information und Dokumentation,*
- f) *Kanzleigeschäfte*

Zu den Aufgaben gehören insbesondere auch:

- *Protokollierung der Sitzungen des Grossen Rates (Tagblatt/Journal du Grand Conseil) und der Ratsorgane,*
- *Wahlen aller Organe des Grossen Rates und der Justiz vorbereiten (Art. 91 Abs. 1 Bst. d GRG),*
- *Wahl der Mitglieder der Redaktionskommission vorbereiten (Art. 98 Abs. 2 GRG i.V. mit Art. 91 Abs. 1 Bst. d GRG),*
- *Anträge für Beratung im Grossen Rat zu „Versionen-Listen“ zusammenfassen,*
- *Beschlüsse des Grossen Rates ausfertigen (Art. 91 Abs. 3 GRG i.V. mit Art. 35 Bst. c und Art. 108 GO)*
- *Guichet als zentrale Anlaufstelle des Grossen Rates betreiben (Guichet GR/GC, gr-gc@be.ch),*
- *provisorisches Zeitbudget für Session erstellen.*

#### Organisation, Aufsicht, Leitung und Personal der Parlamentsdienste

Art. 91 Abs. 2 GRG, Art. 92 GRG

*Die Parlamentsdienste sind nur dem Grossen Rat und seinen Organen verantwortlich und arbeiten nach deren Weisungen. Sie unterstehen der Aufsicht des Büros des Grossen Rates.*

*Die Parlamentsdienste werden von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Grossen Rates geführt, welche/r auch das Personal der Parlamentsdienste anstellt. Bei der Anstellung der Kommissionssekretärinnen und -sekretäre sind die Präsidien der ständigen Kommissionen anzuhören.*

*Das Büro des Grossen Rates schafft die erforderlichen Personalstellen und weist nach Anhörung des Personalamtes jede Funktion einer Gehaltsklasse zu. Im Übrigen gilt grundsätzlich die kantonale Personalgesetzgebung.<sup>66</sup>*

<sup>66</sup> Die Festlegung der Gehaltsstufen richtet sich auch nach der Personalgesetzgebung. Allerdings ist die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Grossen Rates zuständig für die Festlegung des Anfangsgehalts und der Gewährung von Gehaltsstufen für

### **Finanzen**

Art. 93 Abs. 1 GRG, Art. 120 GO

*Der Finanzhaushalt der Parlamentsdienste ist Teil der Besonderen Rechnung für den Grossen Rat. Im Übrigen gilt für die Finanzhaushaltsführung grundsätzlich die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.*

### **Informationsrechte**

Art. 94 GRG

*Die Organe des Grossen Rates können der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Grossen Rates sowie den Kommissionssekretariaten dieselben Informationsrechte einräumen, über die sie selbst verfügen.*

---

### **Staatskanzlei (STA)**

Art. 95 GRG, Art. 97 Abs. 2 und 3 GRG, Art. 19 Bst. c – e OrG, Art. 133 GO

#### **Aufgaben**

Art. 95 GRG, Art. 133 GO

*Die Staatskanzlei trifft gemeinsam mit den Parlamentsdiensten die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, damit der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können.*

*Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:*

- a) *Koordination der Aufgaben seitens des Regierungsrates mit dem Grossen Rat, seinen Organen und den Parlamentsdiensten,<sup>67</sup>*
- b) *Mitwirkung bei der Vorbereitung und Abwicklung der Sessio-  
nen,*
- c) *Erfüllung weiterer Aufgaben für den Grossen Rat, seine Or-  
gane und die Parlamentsdienste, wie namentlich:*
  - *Übersetzungsdienst,*
  - *Organisation der Simultandolmetschung im Grossen Rat,*
  - *Unterstützung bei der Kommunikation,*
  - *Veröffentlichung von Informationen in elektronischer Form, insbesondere im Internet,*
  - *Finanz- und Rechnungswesen,*
  - *Informatik,*
  - *Drucksachenwesen,*
  - *Raumverwaltung und Weibeldienste,*
- d) *Vorprüfung in Bezug auf mögliche Unvereinbarkeiten bei  
Grossratswahlen (vgl. Art. 133 Abs. 3 GO).*

*Zu den Aufgaben gehören insbesondere auch:*

- *Wahlen und Nachrücken in den Grossen Rat organisieren (Art. 34 ff. PRG),*
- *Geschäftsplanung Grosser Rat vorbereiten,*
- *Terminplanung für Grossratsgeschäfte vorbereiten,*
- *Erfassung zur Weiterverarbeitung und Publikation der parla-  
mentarischen Vorstösse und parlamentarischen Initiativen,*
- *Unterstützung in rechtsetzungstechnischen Belangen (z.B. Publikation von Erlassen im Amtsblatt bzw. Internet)*
- *Sessionsprogramm erstellen,*

---

ih/sein Personal. Gewisse Abweichungen beim Anfangsgehalt erfordern die Zustimmung des Personalamts (vgl. Art. 132 Abs. 4 GO).

<sup>67</sup> Vgl. auch Artikel 19 Buchstabe d des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG [BSG 152.01]).

- Unterstützung in der Kommunikation, insbesondere hinsichtlich von Medienmitteilungen und -konferenzen, Grossratspublikationen und der Grossratswebseite, Mitredaktion bei Abstimmungserläuterungen,
- Unterstützung im Finanz- und Rechnungswesen und im Controlling, insbesondere hinsichtlich der Ausrichtung der Grossratsentschädigungen,
- Unterstützung im Personalwesen,
- administrative Unterstützung.

**Keine Verrechnung der Kosten**  
Art. 97 Abs. 2 und 3 GRG,  
Art. 133 GO

*Es findet keine Verrechnung der Kosten der Staatskanzlei für die Leistungen für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste statt.*

---

### **Beizug Kantonsverwaltung, Leistungsvereinbarungen**

Art. 96 GRG, Art. 97 Abs. 2 und 3 GRG

**Beizug Kantonsverwaltung**  
Art. 96 GRG, Art. 28 Abs. 5 GO,  
Art. 47 Abs. 2 GO

*Der Grosse Rat, seine Organe und in deren Auftrag die Parlamentsdienste können nebst der Staatskanzlei zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung beiziehen.*

*Bei Differenzen entscheidet nach Anhörung des Regierungsrates das Büro des Grossen Rates.*

**Leistungsvereinbarungen**  
Art. 97 GRG

Einzelheiten der *Leistungserbringung* der Parlamentsdienste, der Staatskanzlei und weiterer Organisationseinheiten werden durch *Leistungsvereinbarungen* geregelt, zwischen:

1. *Büro des Grossen Rates und Regierungsrat*: bezüglich *Leistungserbringung der Staatskanzlei und weiterer Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung für den Grossen Rat und seine Organe* (Art. 97 Abs. 2 GRG),
2. *Büro des Grossen Rates und Parlamentsdiensten*: bezüglich *Leistungserbringung der Parlamentsdienste für den Grossen Rat und seine Organe* (Art. 97 Abs. 1 GRG),
3. *Parlamentsdiensten und Staatskanzlei*: bezüglich der *Leistungserbringung der Staatskanzlei für die Parlamentsdienste* (Art. 133 Abs. 2 i.V. mit Art. 133 Abs. 1 GO).

**Keine Verrechnung der Kosten**  
Art. 97 Abs. 3 GRG

*Es findet keine Verrechnung der Kosten und Leistungen statt.*

---

### **Redaktionskommission (RedKo)**

Art. 98 f. GRG, Art. 134 – 136 GO

**Zusammensetzung und Wahl**  
Art. 98 GRG, Art. 134 Abs. 1  
und 2 GO, Art. 136 GO

*Die Redaktionskommission (RedKo) besteht aus Ratsmitgliedern und Fachleuten aus den Bereichen Recht und Sprache.*

*Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber präsidiert die Redaktionskommission. Ihr gehören acht weitere Mitglieder an, die für die Dauer der Legislatur durch das Büro gewählt werden. Diese rekrutieren sich aus:*

- a) *dem Grossen Rat,*

- b) *der Staatskanzlei und der Stelle für die begleitende Rechtsetzung,*
- c) *den obersten kantonalen Gerichtsbehörden und*
- d) *der Universität.*

*Es ist auf eine angemessene Vertretung der beiden Amtssprachen zu achten.*

Die Redaktionskommission *kann* überdies *beiziehen*:

- a) *die Präsidentin oder den Präsidenten der vorberatenden Kommission,*
- b) *Personen aus der antragstellenden Direktion oder der Staatskanzlei,*
- c) *ausenstehende Sachverständige.*

*Die Mitglieder der Redaktionskommission erhalten Sitzungsgelder wie die Ratsmitglieder.*

### **Aufgaben**

Art. 99 GRG, Art. 135 GO

*Die Redaktionskommission überprüft Vorlagen in sprachlicher und systematischer Hinsicht, bringt den Text beider Sprachen in Übereinstimmung und beantragt der zuständigen Kommission Änderungen. Sie überprüft folgende Vorlagen:*

- *Verfassungs- und Gesetzesvorlagen: bevor diese dem Grossen Rat unterbreitet werden,*
- *Dekretsvorlagen, falls der Grosse Rat oder eine Kommission dies verlangt,*
- *das Ergebnis der ersten Lesung und die gemeinsamen Anträge der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates für die zweite Lesung.*

Der Grosse Rat kann vor oder nach der Schlussabstimmung beschliessen, die Vorlage in sprachlicher oder systematischer Hinsicht erneut der Redaktionskommission vorzulegen.

Die *Redaktionskommission* besorgt zudem *Berichtigungen* nach Massgabe der Bestimmungen des Publikationsgesetzes.<sup>68</sup>

---

<sup>68</sup> Vgl. Artikel 25 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG, BSG 103.1): Werden in einem Gesetz oder Dekret nach der Schlussabstimmung im Grosse Rat sinnstörende Versehen festgestellt, kann die Redaktionskommission die gebotenen Berichtigungen anordnen. Wird die Berichtigung vor der Veröffentlichung des entsprechenden Erlasses in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung beschlossen, sind die Korrekturen in den bernischen Gesetzessammlungen zu kennzeichnen. Wird die Berichtigung nach der Veröffentlichung des Erlasses beschlossen, wird sie in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und tritt erst am Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## Zweisprachigkeit

Art. 12 – 15 GO

### Unterlagen für Grossen Rat

Art. 15 GO

*Folgende Unterlagen für den Grossen Rat müssen auf Deutsch und Französisch vorliegen:*

- a) Dokumente, die Gegenstand eines Beschlusses durch den Grossen Rat sind,*
- b) Dokumente, die dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden,*
- c) Vorträge des Regierungsrates oder des zuständigen parlamentarischen Organs, welche die Dokumente begleiten,*
- d) Unterlagen, die für alle Ratsmitglieder bestimmt sind.*

*Andere Unterlagen können in nur einer Amtssprache vorliegen.*

*Protokolle werden in der Sprache der protokollführenden Person verfasst. Voten sind in derjenigen Amtssprache wiederzugeben, in der sie abgegeben worden sind.*

### Übersetzung

Art. 14 GO

*Auch Anträge und Planungserklärungen müssen in beiden Amtssprachen vorliegen. Können sie aus Zeitgründen nicht schriftlich vorgelegt werden, werden sie direkt vor der betreffenden Abstimmung mündlich mitgeteilt.*

### Sprache der Beratungen

Art. 12 GO

*Die Beratungen des Grossen Rats und seiner Organe erfolgen auf Deutsch (Mundart oder Schriftdeutsch) und Französisch.*

### Simultandolmetschung

Art. 13 GO

*Während der Sitzungen des Grossen Rates ist eine Simultandolmetschung gewährleistet.*

*Eine Simultandolmetschung erfolgt auch für Sitzungen der Ratsorgane, ausser ein Ratsorgan verzichte einstimmig darauf. Auf einen solchen Entscheid kann jederzeit zurückgekommen werden.*

*Ausschusssitzungen der Kommissionen werden nicht simultan gedolmetscht. Die deutschsprachigen Ratsmitglieder äussern sich auf Schriftdeutsch.*

### Kosten Simultandolmetschung bei Sitzungen von Ratsorganen

*Abwesenheiten bei Sitzungen von Ratsorganen sind, wenn sie Auswirkungen auf die Notwendigkeit einer Simultandolmetschung haben, den Kommissionssekretariaten bis spätestens elf Tage vor der Sitzung zu melden. Sonst fallen die Kosten der Simultandolmetschung (2 x Fr. 1'500/Tag) trotzdem an.*

**Büro des Grossen Rates des Kantons Bern**

20. August 2018

(sig.)

Jürg Iseli  
Grossratspräsident

(sig.)

Patrick Trees  
Generalsekretär des Grossen Rates

## **ANHANG**

### **Hausordnung für die Benützung des Rathauses durch den Grossen Rat vom 7.9.2017** (vgl. Rili-GR vorne, S. 21)

*Das Präsidium beschliesst in Ausführung von Artikel 7 und 8 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 die folgende Hausordnung:*

#### **Art. 1**    *Zweck*

Zweck der Hausordnung ist die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung. Um dies zu erreichen, können die nachfolgenden Massnahmen ergriffen werden.

#### **Art. 2**    *Zutrittskontrollen*

Das Präsidium des Grossen Rates sieht in Absprache mit der Staatskanzlei, der Kantonspolizei und allfälligen weiteren zuständigen Stellen Zutrittskontrollen zum Rathaus vor, insbesondere durch einen Aufsichts- und/oder Sicherheitsdienst. Möglich sind insbesondere Personen-, Ausweis- und Effektenkontrollen sowie Leibesvisitationen.

#### **Art. 3**    *Weitere Massnahmen*

Das Präsidium des Grossen Rates prüft in Absprache mit der Staatskanzlei, der Kantonspolizei und allfälligen weiteren zuständigen Stellen weitere Massnahmen und ordnet sie im Rahmen seiner Möglichkeiten nötigenfalls an (z.B. Ausweis- und Effektenhinterlegungspflicht, Einführung Besucherausweis, Einsatz Metalldetektoren, Röntgengeräte, Vereinzelungssysteme oder andere Sicherheitseinrichtungen sowie Trennung Benutzer- und Besucherströme, Sicherheitskontrollen auf Publikumstribüne).

#### **Art. 4**    *Wahrung von Anstand, Ruhe und Ordnung im Rathaus*

Besucherinnen und Besucher wahren Anstand, Ruhe und Ordnung. Zu unterlassen sind alle Handlungen, die geeignet sind, den Ratsbetrieb zu stören, wie insbesondere pöbelndes, lärmendes, bedrohendes oder sonstiges unangemessenes Verhalten.

#### **Art. 5**    *Wahrung von Anstand, Ruhe und Ordnung auf der Publikumstribüne*

Im Besonderen sind auf der Publikumstribüne demonstrative Handlungen untersagt, wie z.B. das Zeigen von Spruchbändern oder Verteilen von Flugblättern, sowie Beifalls- und Missfallenskundgebungen, Zwischenrufe und dergleichen.

#### **Art. 6**    *Zutrittsverweigerung, Hausverbot, Strafanzeige*

Möglichen Störern sowie Besucherinnen und Besuchern, die die Zutrittskontrollen verweigern, wird der Zutritt zum Rathaus verweigert. Überhaupt kann, wer gegen die Hausordnung verstösst, weggewiesen und vom Präsidium des Grossen Rates mit einem Hausverbot belegt werden. Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) u.a.m. werden vorbehalten.

### **Der Grosse Rat des Kantons Bern**

(sig.)  
Ursula Zybach  
Grossratspräsidentin

(sig.)  
Patrick Trees  
Generalsekretär des Grossen Rates